

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Schlussbericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
sowie des Lageberichts für das Jahr 2022



Herausgeberin:

Landeshauptstadt Kiel

Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Kiel, **Adresse:** Postfach 1152, 24099 Kiel, **Redaktion:** Kerstin Rogowski, **Redaktionsschluss:** 18.07.2023, **Tel:** 0431. 901-1003, **E-Mail:** kerstin.rogowski@kiel.de, **Titelbild:** mojo_cp – Adobe Stock, **Layout:** schmidtundweber- büro für kommunikation und design, Kiel, **Druck:** Rathausdruckerei, **Auflage:** 30 Stück, Kiel 09/2023, **Hinweis:** Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck – auch auszugsweise – sind ohne Genehmigung der Herausgeberin und der Redaktion nicht gestattet.

Schlussbericht 2022

Juli 2023

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	8
Vorbemerkung	9
1 Wesentliches zu Jahresabschluss 2022	11
2 Grundlagen der Prüfung	12
2.1 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes	12
2.2 Von der Ratsversammlung übertragene Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt	12
2.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	13
3 Prüfung des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Kiel	15
3.1 Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplanes	16
3.1.1 Planvergleich Ergebnisrechnung	18
3.1.2 Investive Ermächtigungsübertragungen	19
3.2 Besondere Themen	20
3.2.1 e-Rechnungsworkflow	20
3.2.2 Gesamtabschluss 2021	21
3.2.3 Prüfung der Kalkulation von Rest-, Bio- und Papierabfallgebühren	21
3.3 Jahresabschluss und Lagebericht	22
3.3.1 Aufstellung und Anhang	22
3.3.2 Lagebericht mit Stellungnahme	23
3.3.3 Allgemeine Feststellungen zur städtischen Buchführung	23
3.3.3.1 Konten- und Belegprüfung	23
3.3.3.2 Auslandssachverhalte in Bezug auf die Umsatzsteuer	26
3.3.3.3 Weiterverfolgung von Prüfthemen aus Vorjahren	28
3.4 Erläuterungen zu ausgewählten Bilanzpositionen	29
3.4.1 Aktiva	30
3.4.2 Passiva	32

3.5 Ergebnisrechnung	34
3.6 Finanzrechnung	37
4 Prüfung der Verwaltung im Berichtszeitraum	39
4.1 Produktbereiche	39
4.1.1 Produktbereich 11 – Innere Verwaltung	41
4.1.2 Produktbereich 12 – Sicherheit und Ordnung	48
4.1.3 Produktbereich 21–24 – Schulträgeraufgaben	50
4.1.4 Produktbereich 25–28 – Kultur und Wissenschaft	51
4.1.5 Produktbereich 31–35 – Soziale Hilfen	52
4.1.6 Produktbereich 36 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	58
4.1.7 Produktbereich 41–42 – Gesundheit und Sport	60
4.1.8 Produktbereich 51–52 – Räumliche Planung, Entwicklung, Bauen und Wohnen	61
4.1.9 Produktbereich 53 – Ver- und Entsorgung	63
4.1.10 Produktbereich 54 – Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	64
4.1.11 Produktbereich 55–56 – Natur- und Umweltschutz	69
4.1.12 Produktbereich 57 – Wirtschaft und Tourismus	71
4.1.13 Produktbereich 61 – Allgemeine Finanzwirtschaft	72
4.2 Prüfbereich Vergabe, Bauwesen und Beschaffung	75
4.2.1 Vergabewesen allgemein	75
4.2.2 Nachhaltigkeitskriterien in Vergabeverfahren	76
4.2.3 Wiederkehrende Feststellungen bei Vergaben	77
4.2.4 Erste Hilfe im Vergaberecht	79
4.2.5 Vergabe zur Durchführung von Vergabeverfahren an Dritte ohne Zustimmung des Rechtsamtes	80
4.3 Anlaufstelle Korruptionsverdacht	80
5 Schlussbemerkungen	82
6 Handlungsempfehlungen aus dem Jahresabschluss 2022	83
7 Handlungsbedarfe aus dem Jahresabschluss 2022	86
8 Fehlerhafte Anwendung der GemHVO-Doppik SH	89

Prüfungen in den Produktbereichen

Zu PB 11:	Vergabe Parkhaus Schlossgarage – Bauwerksuntersuchung und Instandhaltung	43
	Anwendung der Höchstmengenregelung nach aktuellem EuGH-Urteil bei Rahmenverträgen der Immobilienwirtschaft im Bereich der Bauunterhaltung	44
	Errichtung eines Zentrums für Baukultur	45
	Prüfung von Abrechnungen	47
Zu PB 12:	Aktenprüfung Aufenthaltsangelegenheiten Zuwanderungs- abteilung	49
Zu PB 31 – 35:	Jährliche Abrechnung der Aufwendungen für Asylsuchende nach dem AsylbLG mit dem Land SH	54
Zu PB 36:	Nachprüfung zum versuchten Betrug im Jugendamt	59
Zu PB 51 – 52:	Baubegleitende Prüfung – Zwischenbericht – Neubau Mensa Kieler Gelehrtenschule	62
Zu PB 53:	Stadtentwässerung	64
Zu PB 54:	Parkgebühren am Falckensteiner Strand	65
	Abrechnung der Parkscheinautomaten im Kieler Stadtgebiet	66
	Vollmachten Tiefbauamt	67
	Prüfung des Nachtragsmanagements im Tiefbauamt	68
Zu PB 55 – 56:	Erneuerung Zaunanlage Wildschweingehege Projensdorf	70
Zu PB 61:	Gewerbesteuerakten	72
	Prüfung der Kassen der LHK	73

Anlagen

Anlage 1: Jahresabschluss 2022

(Lagebericht, Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung)

Anlage 2: Vollständigkeitserklärung

Im Bericht werden folgende Abkürzungen verwendet:

ABK	Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel
AGA	Allgemeine Geschäftsanweisung
AO	Abgabenordnung
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DuGA Fibu	Dienst- und Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung der Landeshauptstadt Kiel
DuGAVerg	Dienst- und Geschäftsanweisung Vergabe
EBK	Eigenbetrieb Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel
eRWF	elektronischer Rechnungsworkflow
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemHVO-Doppik SH	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik Schleswig-Holstein
GM	Geschäftliche Mitteilung
GO SH	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
GU	Gemeinschaftsunterkunft
HinSchG	Hinweisgeberschutzgesetz
HVA F-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen und Brückenbau
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
KiTaG	Kindertagesstättengesetz
KiWoG	Kieler Wohnungsgesellschaft mbH & Co.KG
KSSB	Kieler Schwimm- und Sportstättenbetriebe
LHK	Landeshauptstadt Kiel
NGB	Nutzungsgebühren
OB	Oberbürgermeister
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RV	Ratsversammlung
SB	Schlussbericht
SGB	Sozialgesetzbuch
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
UStG	Umsatzsteuergesetz
VHS	Volkshochschule
ZVS	Zentrale Vergabestelle

Um die Lesbarkeit des Berichts zu erhöhen, werden Beträge und Prozentangaben kaufmännisch gerundet dargestellt. Dadurch können sich bei Zahlenreihen geringfügige Differenzen zum Gesamtergebnis ergeben.

Vorbemerkung:

Mit diesem Schlussbericht 2022 legt das RPA seine zusammengefassten Bemerkungen zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2022 sowie die Ergebnisse der wesentlichen Prüfungen aus dem Berichtsjahr vor. Damit handelt es sich auch um einen Tätigkeitsbericht des RPA für das Jahr 2022.

Der Schlussbericht liefert der Verwaltungsleitung und den Gremien der Selbstverwaltung umfassende Informationen und Prüfergebnisse zum Jahresabschluss, zum Haushaltsvollzug und zur Verwaltung allgemein. Er ist somit ein wichtiges Steuerungsinstrument für alle Entscheidungsträger. Der Bericht beinhaltet Handlungsempfehlungen (Kapitel 6) sowie Handlungsbedarfe (Kapitel 7). Darüber hinaus sind in Kapitel 8 buchhalterische Sachverhalte aufgelistet, bei denen die Regelungen der GemHVO-Doppik SH nicht korrekt angewandt wurden.

Die Verwaltung wurde aufgefordert, zu den Handlungsempfehlungen, den Handlungsbedarfen sowie zu den Gesetzesverstößen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind in diesen Bericht eingearbeitet. Die Handlungsbedarfe werden dann mit dem Instrument „Controlling Handlungsbedarfe“ laufend weiterverfolgt. Die Selbstverwaltung wird einmal jährlich über den Stand der Bearbeitung der offenen Handlungsbedarfe informiert.

Insgesamt berichtet das RPA über 16 unterjährige Prüfungen in den verschiedenen Produktbereichen (Kapitel 4.1) sowie vier weitere Prüfungen im betriebswirtschaftlichen Bereich (Kapitel 3.2/3.3). In Kapitel 4.2 wird über besondere Vergabe- und Bausachverhaltsprüfungen berichtet.

Das Amt für Finanzwirtschaft hat den Jahresabschluss 2022 am 25.04.2023 vorgelegt. Anschließend hat ein Versionswechsel der Finanzsoftware Infoma newsystem stattgefunden, d. h. das RPA hat den Jahresabschluss in der neuen Version Infoma newsystem geprüft. Bis heute liegt keine Freigabe für die neue Version bei der LHK vor. Obgleich sich die Prüfung durch die Einarbeitung in die neue Version zeitaufwendiger gestaltete, konnte das RPA seine Prüfung so anpassen, dass der Schlussbericht vor den Haushaltsberatungen für das Jahr 2024 der Selbstverwaltung vorgelegt werden kann.

Eine weitere Herausforderung für das RPA war, wie schon in den Jahren zuvor, das Antwortverhalten einiger Ämter zu den Prüfungsanfragen. Anfragen zu Plan-/Ist Abweichungen und anderen Prüfungshandlungen wurden von einer Reihe von Fachämtern trotz mehrfacher Fristverlängerungen nicht oder nur unzureichend beantwortet. Mit diesem Verhalten wird die Bearbeitung der gesetzlichen Pflichtaufgaben des RPA massiv erschwert bzw. unmöglich gemacht. Das RPA konnte seiner gesetzlichen Prüfpflicht daher nicht vollständig nachkommen und musste hierzu erstmals einen Handlungsbedarf aussprechen.

Die Ergebnisrechnung der LHK weist zum 31.12.2022 einen Jahresüberschuss von 19,09 Mio. € aus und weicht damit um 81,53 Mio. € vom geplanten Fehlbetrag ab. Betrachtet man die Begründungen der Fachämter zu den Planabweichungen in den einzelnen Produktbereichen (Kapitel 4.1), wird deutlich, dass eine Reihe von geplanten Projekten und Vergaben nicht umgesetzt werden konnte. Die Begründung dafür ist in erster Linie mangelnde personelle Ressourcen. Selbst wenn die Planstellen für die Aufgaben und Projekte vorhanden sind, konnten diese häufig nicht besetzt werden. Das RPA fordert daher erneut, dass bereits bei der Planung der Projekte umfassend geprüft wird, ob diese Projekte mit den vorhandenen Kapazitäten auch die erforderliche Umsetzungsreife haben.

Abschließend möchte das RPA darauf hinweisen, dass sich die Prüfungen und Feststellungen in diesem Bericht nur auf einen kleinen Ausschnitt des großen Aufgabenspektrums der LHK beziehen. Trotz einer Reihe kritischer Anmerkungen und Feststellungen, die dieser Bericht enthält, möchte das RPA festhalten, dass in der Kieler Stadtverwaltung generell sehr gute Arbeit geleistet wird.

Die Aufgabe des RPA besteht darin, die Verwaltung dahingehend zu prüfen, ob sie rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich handelt. Werden hierbei Defizite festgestellt weist das RPA die unterschiedlichen Adressat*innen darauf hin – oftmals auch in kollegialen Gesprächen und immer mit dem Ziel der Verbesserung des Verwaltungshandelns. Viele dieser Hinweise des RPA werden dann auch kurzfristig umgesetzt. Sie finden in diesem Bericht keine Erwähnung. Die Berichte des RPA dienen sowohl der interessierten Öffentlichkeit als auch der Kommunalaufsicht als wichtige Informationsquelle. Somit ist und bleibt das RPA ein wichtiger Teil der öffentlichen und unabhängigen Finanzkontrolle.

1 Wesentliches zu Jahresabschluss 2022

1. Die **Ergebnisrechnung** der LHK weist zum 31.12.2022 einen Jahresüberschuss von 19,09 Mio. € aus und weicht damit um 81,53 Mio. € vom geplanten Fehlbetrag von 62,44 Mio. € ab (S. 18).
2. Rückstände bei der Erstellung von Leistungsbescheiden beim Rettungsdienst haben dazu geführt, dass Entgelte in Höhe von geschätzten 20 Mio. € im Berichtsjahr nicht realisiert werden konnten, die unter den **öffentlich-rechtlichen Forderungen** hätten zeitnah erfasst werden müssen (S. 31).
3. Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** ist aufgrund einer Fehlbuchung im Zusammenhang mit der Weitergabe von aus dem Vorjahr übertragenen Ermächtigungen für Investitionen Sport- und Freizeitbad, Sanierung Schwimmhalle Schilksee und Umbau Sommerbad Katzheide an die KSSB um 1,57 Mio. € zu hoch ausgewiesen (S. 31).
4. Das **Eigenkapital** ist aufgrund des Jahresüberschusses von 19,09 Mio. € auf 374,10 Mio. € angestiegen. Infolge der Fehlbuchung bei der Übertragung von Zahlungsmitteln für Investitionen an die KSSB über die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ist auch das Eigenkapital mit 1,57 Mio. € zu hoch ausgewiesen. Bei korrekter Abwicklung wäre die Ergebnisrücklage mit diesem Betrag belastet worden. Der Jahresfehlbetrag aus 2021 von 12,94 Mio. € wurde über die Ergebnisrücklage beglichen. Im Hinblick auf die geplanten Jahresfehlbeträge der Folgejahre wird die Ergebnisrücklage voraussichtlich im Jahr 2024 verbraucht sein (S. 33).
5. In den vergangenen Jahren haben die **Konsolidierungshilfen** in hohem Maße zur Verbesserung des Jahresergebnisses der LHK beigetragen. Da diese im Jahr 2023 letztmals gezahlt werden, bleibt dieser Effekt ab dem Haushaltsjahr 2024 aus. Im Berichtsjahr erhielt die LHK Konsolidierungshilfen von 41,82 Mio. €. Ohne diese zusätzlichen Erträge würde der Jahresabschluss statt des o. g. Überschusses einen Fehlbetrag von 22,73 Mio. € ausweisen (S. 33).
6. Die Erträge aus **Steuern und ähnliche Abgaben** sind im Berichtsjahr um 51,86 Mio. € gestiegen. Hauptursächlich hierfür sind höhere Gewerbesteuereinnahmen von 47,21 Mio. €. Im Berichtsjahr kann dies nicht auf einzelne, große Zahlungen oder konkrete Ereignisse zurückgeführt werden. Die Gewerbesteuererträge unterliegen regelmäßig großen Schwankungen, z. B. aufgrund höherer Nachzahlungen (S. 35).
7. Von den in 2022 zur Auszahlung geplanten Mitteln für Investitionen von 154,43 Mio. € sind laut **Finanzrechnung** 120,67 Mio. € ausgezahlt worden (S. 38).

Dies entspricht einer **Umsetzungsquote** von 78,1 %. Damit liegt die Quote in der Fünf-Jahres-Betrachtung erstmals über den vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport geforderten 60 % (S. 38).
8. Die in das Berichtsjahr 2022 **übertragenen Haushaltsreste** von 62,93 Mio. € stellen die geringsten Haushaltsübertragungen der letzten fünf Jahre dar. Ursächlich für den geringen Übertragungswert war, dass die Übertragungen im Jahresabschluss 2021 nachträglich um 22,28 Mio. € gekürzt wurden (siehe Schlussbericht 2021 S. 9 bzw. 21) (S. 38).

2 Grundlagen der Prüfung

2.1 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Das RPA ist die örtliche Prüfungseinrichtung der LHK. Bei der örtlichen Prüfung handelt es sich gemäß §§ 114 ff. GO SH um eine Selbstverwaltungsaufgabe. Das RPA prüft insbesondere die städtische Finanzwirtschaft sowie das allgemeine Verwaltungshandeln.

Gemäß § 116 Abs. 1 GO SH obliegen dem RPA bei der LHK folgende gesetzliche Aufgaben:

- den Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 92 GO SH), den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht (§ 93 GO SH) zu prüfen,
- die Vorgänge der Finanzbuchhaltung und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses laufend zu prüfen,
- die Finanzbuchhaltungen der Gemeinde, ihrer Eigenbetriebe und anderer Sondervermögen dauernd zu überwachen sowie die regelmäßigen und unvermuteten Prüfungen der Finanzbuchhaltungen vorzunehmen und
- die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, der Eigenbetriebe und der anderen Sondervermögen zu prüfen.

Das RPA hat sich gemäß § 116 Abs. 3 GO SH gutachtlich zu einer Planung oder Maßnahme zu äußern, wenn die Gemeindevertretung oder die*der Bürgermeister*in oder der Hauptausschuss in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 45b GO SH es verlangt.

2.2 Von der Ratsversammlung übertragene Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt

Durch die RV sind dem RPA außerdem folgende Aufgaben übertragen:

- Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte,
- Prüfung der Vergaben,
- laufende Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe,
- Prüfung der Betätigung der LHK als Gesellschafterin oder Aktionärin,
- die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die LHK bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
- Prüfung der Theater Kiel AÖR,
- Technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen der städtischen Baumaßnahmen und Beschaffungen der LHK einschließlich der Bauausführungen und -abrechnungen,
- Prüfung bei Verträgen über die Beauftragung von freischaffenden Architekt*innen, Ingenieur*innen und Sonderfachleuten,
- Prüfung von Datenverarbeitungsprogrammen, die die Ermittlung von Ansprüchen und Verpflichtungen beinhalten, nach Freigabe durch das Fachamt, Art und Umfang der Prüfung bestimmt das RPA,

- Prüfung von Verwendungsnachweisen,
- Prüfung der EU-Fördermittelverwendung sowie
- Mitwirkung bei der Prüfung der Fraktionszuwendungen.

Gemäß § 6 und § 30 AGA der LHK nimmt das RPA folgende zusätzliche Tätigkeiten wahr:

- Bevor Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen getroffen und Gebührensatzungen oder Entgeltsordnungen erlassen oder geändert werden, ist das RPA rechtzeitig zu beteiligen.
- Sollen Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen im automatisierten Verfahren ermittelt oder entsprechende Verfahren geändert werden, ist das RPA von Beginn des Verfahrens an zu beteiligen.
- Bei strafrechtlich relevanten dienstlichen Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten mit schädlichen finanziellen Auswirkungen ist das RPA sofort zu unterrichten.
- Im RPA ist die Anlaufstelle Korruptionsverdacht eingerichtet.

Eingeschränkte Prüfung von Datenverarbeitungsprogrammen

Mit zunehmender Digitalisierung der Verwaltungsabläufe und Beschaffung von Datenverarbeitungsprogrammen werden die Anforderungen an die Prüfung dieser Bereiche immer komplexer. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, hatte das RPA bereits zum Stellenplan 2019 Anträge für mindestens eine Planstelle einer*eines EDV-Prüfer*in gestellt. Nachdem die Stellenplananträge von der Verwaltungsleitung mehrfach verschoben wurden, ist nunmehr für diese Aufgabe keine neue Planstelle mehr vorgesehen.

Das RPA weist darauf hin, dass somit derzeit eine umfassende und inhaltlich qualifizierte Prüfung von Datenverarbeitungsprogrammen ohne zusätzliches Personal für das RPA nicht erfolgen kann.

2.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Mit dem vorliegenden Schlussbericht berichtet das RPA gemäß § 92 Abs. 2 GO SH über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 sowie über die wesentlichen unterjährigen Prüfungen des RPA im Berichtsjahr 2022. Dieser Bericht ist somit auch als Tätigkeitsbericht des RPA zu betrachten.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 wurden dem RPA am 25.04.2023 übersandt. Die Vorbereitungen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch das RPA fanden im März 2023 statt. Die Prüfung wurde in den Monaten April 2023 bis Juni 2023 durchgeführt. Das RPA hat die Prüfung nach § 92 GO SH und in Anlehnung an den vom Institut der Wirtschaftsprüfer empfohlenen risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlern sind.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt auf der Grundlage von Erfahrungen aus den unterjährigen Prüfungen, Vergabeproofungen, Belegproofungen und aus Jahresabschlussproofungen der Vorjahre.

Das RPA hat Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze zu einzelnen Bilanzpositionen geprüft und stichprobenweise Kontrollen der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Anhang durchgeführt. Außerdem umfasste die Prüfung einzelfallorientierte Prüfungshandlungen.

Im Juli 2023 ist der Entwurf dieses Berichts dem OB und den Dezernent*innen übersandt worden. Die Ämter und die Dezernate haben die Möglichkeit bekommen, Stellungnahmen zu dem Prüfbericht abgeben zu können. Stellungnahmen bzw. Ergänzungen zu Sachverhalten wurden in den Bericht aufgenommen.

Die Stellungnahmen der Fachämter zu den Handlungsempfehlungen und den Handlungsbedarfen sind in die Tabellen in den Kapiteln 6 und 7 eingearbeitet.

3 Prüfung des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Kiel

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 91 Abs. 1 GO SH einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHK vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Nach § 91 Abs. 2 GO SH ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und gemäß § 92 Abs. 3 GO SH nach der Prüfung durch das RPA bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen.

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr.1 i. V. m. § 92 Abs. 1 GO SH obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit allen Unterlagen.

Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus § 92 Abs. 1 Satz 1 GO SH. Danach hat das RPA den Jahresabschluss und den Lagebericht mit all seinen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 GO SH kann das RPA die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Gegenstand der Jahresabschlussprüfung war die dem Jahresabschluss zugrundeliegende Buchführung und der Jahresabschluss 2022, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang – ergänzt um den Lagebericht der LHK – sowie den zum Jahresabschluss gehörenden Anlagen.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO SH und der GemHVO-Doppik SH geprüft.

Vollständigkeitserklärung

Der OB hat dem RPA in einer Vollständigkeitserklärung (Anlage 2) versichert, dass, abgesehen von den dort genannten Einschränkungen, alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Einschränkend erwähnt wurde, dass die Inventur in den Schulen in Bezug auf die digitalen Endgeräte, für die die IT verantwortlich ist, nicht abgeschlossen werden konnte. Das Amt für Finanzwirtschaft arbeitet an einer Klärung.

Eine weitere Einschränkung betrifft Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Hinblick auf die buchhalterische Abbildung der Anlagen im Bau (siehe S. 76 JA 2022) und der Forderungen (siehe S. 87 ff. JA 2022). Die Forderungen werden nicht vollständig in Infoma newsystem erfasst (siehe S. 87 ff. JA 2022). Das RPA stellt fest, dass die Begründungen sich teilweise jährlich wiederholen, ohne dass eine Verbesserung erkennbar ist.

Handlungsempfehlung

Die Fachämter sind angehalten, die Einschränkungen in den Vollständigkeitserklärungen zeitnah abzustellen. Auch das Amt für Finanzwirtschaft hat darauf hinzuwirken, um eine vollständige und korrekte Abbildung der buchungspflichtigen Forderungen gewährleisten zu können.

Eine weitere Einschränkung betrifft das IKS, das sich derzeit noch im Aufbau befindet.

In der Vollständigkeitserklärung wurde durch das Amt für Finanzwirtschaft bestätigt, dass die Angaben im Anhang vollständig vorgenommen werden. Aus Sicht des RPA fehlen im Anhang jedoch eine Reihe von Angaben (siehe Kapitel 8). Unter anderem fehlen die Angaben über eine Korrektur des Sonderpostens Gebührenaussgleich zum 01.01.2022 für die Haushaltsjahre 2020 und 2021. Die Höhe der Zugänge wurde schon für 2021 durch das Amt für Finanzwirtschaft in Frage gestellt, aber nicht im Anhang des Jahresabschlusses 2021 erwähnt. Das RPA konnte den Sachverhalt klären. Daraufhin wurden zusätzlich 2,89 Mio. € für 2020 und 4,09 Mio. € für 2021 dem Sonderposten Gebührenaussgleich zugeführt und 962 T€ für 2020 zusätzlich aufgelöst.

Mit der Vollständigkeitserklärung wurde bestätigt, dass alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle vollständig belegt sind. Bei der Prüfung der Bilanzpositionen wurden buchungsbegründende Unterlagen im Zusammenhang mit Zuschüssen an private Unternehmen angefordert. Es handelt sich hier vermutlich um Zuschüsse, die vor Einführung der Doppik in Verbindung mit gewährten Kommunaldarlehen ausgezahlt wurden. Diese sind noch bis Ende 2030 über den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für Zuschüsse und Zuweisungen abzuwickeln. Da die Unterlagen zur Eröffnungsbilanz der LHK inzwischen entsorgt sind, kann dieser Sachverhalt nicht mehr in Gänze nachvollzogen werden. Die Aussage, dass die buchungsbegründenden Unterlagen vollständig sind, kann das RPA somit nicht bestätigen.

3.1 Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplanes

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr gemäß § 77 Abs. 1 GO SH eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die RV der LHK hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 in ihrer Sitzung am 16.12.2021 beschlossen.

Mit dem Haushaltserlass vom 16.05.2022 genehmigte das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 57,34 Mio. €. Dies stellt nur einen Teilbetrag der geplanten Mittel von

117,34 Mio. € dar. Die Kürzung erfolgte, da das Ministerium das hohe Investitionsvolumen aufgrund der unzureichenden Umsetzungsquote aus dem Vorjahr in Frage stellte und auch die mittelfristige dauernde Leistungsfähigkeit der LHK als nicht gegeben bewertete. Zudem soll durch die Kürzung auf eine sichtbare Priorisierung bzw. Beschränkung der Investitionen hingewirkt werden, die den tatsächlichen Umsetzungsmöglichkeiten und den finanziellen Verhältnissen der LHK entspricht. Die Kommunalaufsicht empfahl neben der Streckung und Verschiebung von Investitionen auch die Streichung einzelner Maßnahmen intensiv zu prüfen.

Auch von dem geplanten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 116,30 Mio. € wurde nur ein Teilbetrag (66,30 Mio. €) genehmigt.

Am 15.09.2022 wurde die Haushaltssatzung für den ersten Nachtragshaushalt durch die RV beschlossen. Es wurden durch die LHK sämtliche Investitionsmaßnahmen überprüft und neu bewertet. Dadurch konnten die geplanten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 73,05 Mio. € reduziert werden. Auch die Verpflichtungsermächtigungen konnten auf 86,32 Mio. € reduziert werden. Aufgrund der vorgenommenen Anpassungen im Nachtragshaushalt konnten die genehmigten Teilbeträge aus dem Ursprungshaushalt in ihrer Planungshöhe nicht eingehalten werden. Die Planwerte des höheren investiven Kreditumfangs sowie die der veränderten Verpflichtungsermächtigungen wurden abschließend von der Kommunalaufsicht genehmigt.

Der Ursprungshaushalt und der 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2022 werden in der folgenden Übersicht dargestellt:

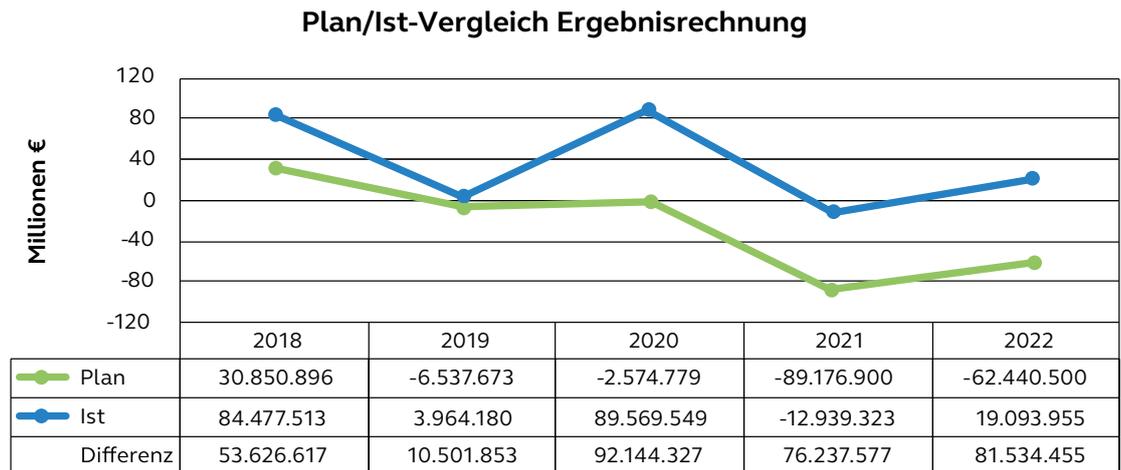
	Ursprungshaushalt in €	1. Nachtragshaushalt in €
1. im Ergebnisplan der		
Gesamtbetrag der Erträge*	1.123.302.600	1.170.264.500
Gesamtbetrag der Aufwendungen*	1.208.589.500	1.228.549.300
Jahresüberschuss	./.	./.
Jahresfehlbetrag	85.286.900	58.284.800
2. im Finanzplan der		
Gesamtbetrag aus lfd. Verwaltungstätigkeit		
Einzahlungen	1.088.893.400	1.133.650.100
Auszahlungen	1.129.221.600	1.153.597.600
Gesamtbetrag aus lfd. Investitions- und Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen	135.812.800	91.500.700
Auszahlungen	178.312.800	134.000.700
3. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	117.339.900	73.049.900
4. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	116.299.000	86.319.200

* ohne interne Leistungsbeziehungen

3.1.1 Planvergleich Ergebnisrechnung

Bereits in der Planungsphase des Haushalts sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten, um ein möglichst realistisches Bild der Ergebnislage zu erhalten. Es ist daher notwendig, die Erträge und Aufwendungen so genau wie möglich zu berechnen bzw. in Bereichen, in denen keine Berechnung möglich ist, möglichst genau zu schätzen und periodengerecht zuzuordnen.

Den Ist-Ergebnissen sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist Vergleich anzufügen (siehe § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH).



Die Ergebnisrechnung der LHK weist zum 31.12.2022 einen Jahresüberschuss von 19,09 Mio. € aus und weicht damit um 81,53 Mio. € vom geplanten Fehlbetrag von 62,44 Mio. € ab. Der negative Planansatz setzt sich aus dem geplanten Jahresfehlbetrag des 1. Nachtragshaushaltes von 58,28 Mio. € und den übertragenen Haushaltsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2021 von 4,16 Mio. € zusammen.

Die wesentlichen Planabweichungen zwischen den Haushaltsansätzen und dem Ergebnis sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Haushaltsverbesserungen	
<u>Erträge</u>	
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	+53,19 Mio. €
Steuern und ähnliche Abgaben	+15,34 Mio. €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	+9,98 Mio. €
Sonstige Erträge	+9,02 Mio. €
<u>Aufwendungen</u>	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2,83 Mio. €
Haushaltsverschlechterungen	
<u>Aufwendungen</u>	
Sonstige Aufwendungen	+9,94 Mio. €
Transferaufwendungen	+6,12 Mio. €

Die größte Planabweichung resultiert aus den Konsolidierungshilfen, die der Position Zuwendungen und allgemeine Umlagen zugeordnet sind.

In der Planung dürfen Fehlbetragszuweisungen und Konsolidierungshilfen nicht berücksichtigt werden. Im Jahresergebnis sind Erträge aus Konsolidierungshilfen von 41,82 Mio. € enthalten.

Wird das tatsächliche Ergebnis um diese bereinigt, ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von 22,73 Mio. €. Die Planabweichung verringert sich auf 39,71 Mio. €.

Vom Amt für Finanzwirtschaft wurden im Anhang zum Jahresabschluss 2022, Seite 144 ff., die maßgeblichen Abweichungen der Ertrags- und Aufwandspositionen erläutert. Die Erläuterungen konnten vom RPA im Wesentlichen nachvollzogen werden.

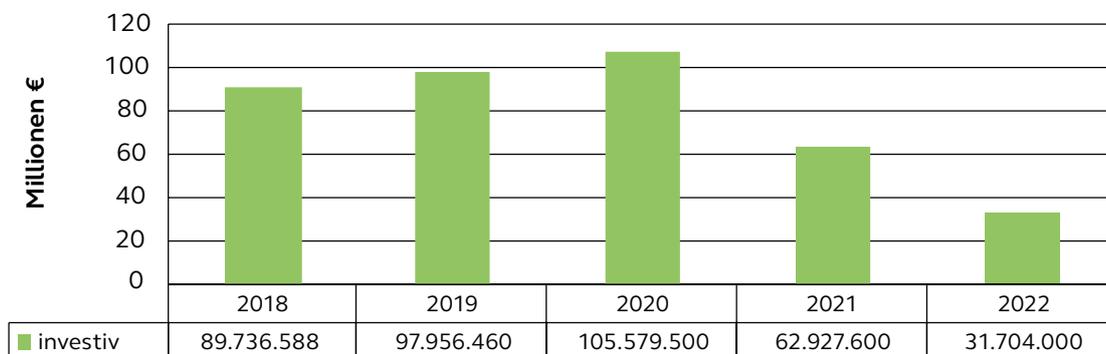
Ein Abgleich der Werte der Ergebnisrechnung mit dem Vorjahr wird unter Kapitel 3.5 vorgenommen.

3.1.2 Investive Ermächtigungsübertragungen

Gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 4 GemHVO-Doppik SH ist dem Anhang eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen (siehe JA 2022 S. 136 ff.). Die übertragenen Mittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betragen 31,70 Mio. €. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Verringerung von 31,22 Mio. €.

Die investiven Übertragungen haben sich wie folgt entwickelt:

Übertragene Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH (investiv)



Auf Ämterebene betrachtet erfolgten die höchsten Budgetübertragungen in folgenden Bereichen:

- Amt 60 – Immobilienwirtschaft 5,02 Mio. € (Vorjahr 13,19 Mio. €),
- Amt 67 – Grünflächenamt 4,96 Mio. € (Vorjahr 3,95 Mio. €),
- Amt 66 – Tiefbauamt 4,06 Mio. € (Vorjahr 18,92 Mio. €),
- Amt 54 – Jugendamt 3,81 Mio. € (Vorjahr 4,75 Mio. €),
- Amt 52 – Amt für Schulen 3,45 Mio. € (Vorjahr 5,91 Mio. €).

Bei der Planung der Auszahlungen ist das Kassenwirksamkeitsprinzip zu beachten. Danach sind Auszahlungen in der Höhe zu veranschlagen, in der sie im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leisten sind (§10 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH). Dies entspricht dem Grundsatz der Haushaltswahrheit. Die geringen Haushaltsübertragungen sind demnach ein Indikator dafür, dass die geplanten Investitionen auch umgesetzt wurden.

Nähere Ausführungen zur Investitionstätigkeit der LHK finden sich in Kapitel 3.6.

3.2 Besondere Themen

3.2.1 e-Rechnungsworkflow

Mit dem Projekt eRWF verfolgt die LHK seit 2018 das Ziel der Digitalisierung von Rechnungsbearbeitungsprozessen. Nachdem im letzten Berichtszeitraum 2021 die Zielrichtung des Projekts deutlich erweitert wurde, um auch eingehende PDF- und Papierrechnungen zentral, einheitlich und digital verarbeiten zu können, wurde gegen Ende des Jahres 2022 damit begonnen, den eRWF in den ersten Ämtern der Stadtverwaltung einzuführen. So ist z. B. auch das RPA seit Dezember 2022 an den eRWF angeschlossen.

Neben den stadtinternen Informationen (u. a. im Intranet) zum eRWF werden inzwischen auch die Lieferant*innen und Dienstleister*innen darüber informiert, dass die LHK zum 01.03.2023 auf die elektronische Be- und Verarbeitung von Eingangsrechnungen umgestellt hat. Die LHK möchte dabei vorrangig E-Rechnungen im XRechnungs-Format über das E-Rechnungsportal des Landes Schleswig-Holstein erhalten. Der Erhalt von PDF- und Papierrechnungen ist darüber hinaus weiterhin möglich. Diese sind dann mit einer sogenannten Leitweg-ID (einheitliche Adressnummern für die LHK und

die städtischen Ämter) zu versehen, damit die Rechnungen über einen zentralen Rechnungseingang automatisiert zugeordnet werden können.

Das RPA begrüßt, dass mit der stadtweiten Einführung des eRWF begonnen wurde und dass durch eine direkte Ansprache versucht wird, die Lieferant*innen und Dienstleister*innen von den Vorteilen der elektronischen Rechnung zu überzeugen. Um die Vorteile eines zentralen, einheitlichen und digitalen Rechnungsempfangs nutzen zu können, sollte die LHK die begonnene Einführung des eRWF in allen Bereichen zügig und konsequent umsetzen.

3.2.2 Gesamtabschluss 2021

Die LHK hat ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen nach § 93 Abs. 1 GO SH zu einem Gesamtabschluss zu konsolidieren. Gemäß § 93 Abs. 6 GO SH ist der Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Aufgrund von Personalengpässen im Amt für Finanzwirtschaft wurde der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht 2021 dem RPA erst am 28.03.2023 übersandt. Das Amt für Finanzwirtschaft hat damit seine gesetzliche Verpflichtung nicht fristgerecht erfüllt.

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 GO SH obliegt dem RPA die gesetzliche Aufgabe, den Gesamtabschluss zu prüfen. Aufgrund der verspäteten Zusendung und der im RPA zu diesem Zeitpunkt gebundenen Ressourcen durch die Jahresabschlussprüfung, wird die Prüfung des Gesamtabschlusses 2021 zeitgleich mit der Prüfung des Gesamtabschlusses 2022 vorgenommen.

3.2.3 Prüfung der Kalkulation von Rest-, Bio- und Papierabfallgebühren

Der ABK ist ein nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein geführter Regiebetrieb und auf Grundlage der Betriebssatzung vom 25.11.2015 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 25.11.2020 mit der Abfallentsorgung für die LHK beauftragt. Die Entsorgung erfolgt unter anderem nach Vorgabe von Satzungen (Abfallsatzung, Abfallgebührensatzung), sowie den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes Schleswig-Holstein. Die Gebühren sind nach den Vorschriften des § 6 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein zu kalkulieren.

Das RPA prüfte im Berichtsjahr die Rechtmäßigkeit der Gebührenkalkulation 2023 für die Bereiche Rest-, Bio- und Papierabfall des ABK. Schwerpunktartig wurden folgende Bereiche geprüft:

- die zugrundeliegende Kostenrechnung,
- die Erstellung des Wirtschaftsplans,
- die Ermittlung des umzulegenden Gebührenbedarfes und der Gebühr,
- die Ermittlung der Über- bzw. Unterdeckung aus der Nachkalkulation,
- die Gebührenfähigkeit von Werbeaufwendungen.

Aufgrund des komplexen Kalkulationsprozesses wurden im Vorfeld bereits die für die Gebührenkalkulation maßgeblichen Grundlagen und Prozessschritte anhand der Daten aus der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 geprüft und vorab Fragestellungen mit dem ABK geklärt.

Über die Prüfung erstellte das RPA einen umfangreichen Prüfvermerk. Der Vermerk wurde dem ABK über das zuständige Dezernat zur Stellungnahme vorgelegt. Die Stellungnahme des ABK ist bereits erfolgt und wird in den folgenden Erläuterungen berücksichtigt.

Insgesamt ist der Kalkulationsprozess gut strukturiert und konnte anhand der dem RPA zur Prüfung vorgelegten Unterlagen und dem persönlichen Austausch sehr gut nachvollzogen werden.

Bei der Prüfung der Kostenrechnungsstruktur stellte das RPA fest, dass diese nicht vollumfänglich den Ausschluss nicht gebührenfähiger Sachverhalte aus der Gebührenrechnung berücksichtigt. Seitens des RPA wurde empfohlen, die Kostenrechnung dahingehend anzupassen, dass diese Fälle transparent abgebildet werden können. Der ABK teilte in seiner Stellungnahme hierzu mit, dass entsprechende Kostenstellen eingerichtet werden, um künftig nicht gebührenfähige Aufwendungen direkt abbilden zu können. Das RPA befürwortet dieses Vorgehen und wird dies bei der Prüfung der Nachkalkulation weiterverfolgen.

Verschiedene Beanstandungen des RPA in Bezug auf die Kostenzuordnung und Gebührenermittlung wurden bereits bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 korrigiert. Sofern eine Korrektur aufgrund des fortgeschrittenen Prozesses nicht mehr umgesetzt werden konnte, wird dies bei der Nachkalkulation und den Kalkulationen der Folgejahre berücksichtigt und dem RPA zur Nachverfolgung weitergeleitet.

Nach längerer Diskussion hält das RPA den vom ABK vertretenen Ansatz, dass Werbekosten zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität im Hinblick auf die schwierige Personalsituation als gebührenfähige Kosten ansetzbar sind, für vertretbar.

Die Frage, ob und mit welchen Mitteln die jährliche Ausrichtung einer Betriebsfeier für die Mitarbeiter*innen des Betriebes zulässig ist, wurde ebenfalls diskutiert. Der ABK stimmt dem RPA dahingehend zu, dass diese Aufwendungen nicht bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden dürfen, da diese nicht als erforderliche Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung anzusehen sind. Dem Ansatz des ABK, die Aufwendungen über die Gewinne aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes zu begleichen, kann das RPA nicht zustimmen. Diese Gewinne sind als sonstige Finanzmittel von der Gemeinde vorrangig für ihre Aufgabe einzusetzen (§ 76 Abs. 2 GO SH). Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gesamtdeckung (§ 19 GemHVO-Doppik SH) darf der ABK nicht eigenverantwortlich über die Gewinnverwendung entscheiden. Eine Offenlegung im Wirtschaftsplan und ein Beschluss der RV müssten hier mindestens erfolgen. Da auch andere Einheiten Betriebsfeiern ausrichten, sieht das RPA diesen Sachverhalt als gesamtstädtische Fragestellung an und wird dieses Thema noch einmal gesondert prüfen.

Das RPA wird die noch offenen Fragestellungen und die Umsetzung der vom ABK angekündigten Maßnahmen weiterverfolgen und im Zuge der künftigen Prüfungen der Satzungen sowie (Nach-)Kalkulationen nachhalten.

3.3 Jahresabschluss und Lagebericht

3.3.1 Aufstellung und Anhang

Gemäß §§ 44 ff. GemHVO-Doppik SH hat die LHK den Jahresabschluss zum 31.12.2022 aufgestellt. Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Teilrechnungen sowie der Anhang und der Lagebericht sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen. Er muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch das Gesetz oder aufgrund anderer Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der LHK darzustellen.

Die LHK hat gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 51 GemHVO-Doppik SH einen Anhang mit Erläuterungen als Bestandteil des Jahresabschlusses beizufügen.

Haftungsverhältnisse/ finanzielle Verpflichtungen

Unter Kapitel 5.2 im Anhang des Jahresabschlusses der LHK werden die Haftungsverhältnisse sowie finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind, angegeben. Zusätzlich dazu wurde dem RPA vom OB die Vollständigkeit dieser Angaben bestätigt. Wie im letzten Schlussbericht angemerkt, wurde die Einführung eines zentralen Vertragsmanagements im Rahmen der Implementierung eines Tax Compliance Management Systems geprüft. Ein zentrales Vertragsmanagement würde die Haftungsrisiken aus Verträgen transparenter machen. Wie auf Seite 123 des Jahresabschlusses 2022 beschrieben, wurde die Einführung von einer externen Beratung empfohlen. Mittlerweile wurde durch das Amt für Finanzwirtschaft damit begonnen, geeignete Softwarevarianten für das geplante zentrale Vertragsmanagement zu sichten.

Stellungnahme des Dezernates Finanzen, Personal, Ordnung und Feuerwehr:

Das Thema „zentrales Vertragsmanagement“ wurde in das Ki:GO Board eingebracht. Die Federführung und Projektleitung ist noch zu klären.

Verstöße gegen bestehende Vorschriften sind im Schlussbericht in den Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz (siehe Kapitel 3.4) und in Kapitel 8 dargestellt. Feststellungen zu allgemeinen bzw. übergeordneten Themen werden in Kapitel 3.3 und Kapitel 4 erläutert.

3.3.2 Lagebericht mit Stellungnahme

Der Lagebericht wurde gemäß § 91 Abs. 1 GO SH vom Amt für Finanzwirtschaft erstellt, von dem OB am 24.04.2023 unterschrieben und ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt (siehe auch JA 2022 S. 5–38).

Es wurde gemäß § 92 GO SH geprüft, ob der Lagebericht den Vorschriften des § 52 GemHVO-Doppik SH entspricht.

Nach Einschätzung des RPA sind die Aussagen im Lagebericht im Wesentlichen richtig. Sie geben eine zutreffende Beurteilung der Lage der LHK und deren zukünftigen Entwicklung wieder.

3.3.3 Allgemeine Feststellungen zur städtischen Buchführung

3.3.3.1 Konten- und Belegprüfung

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden insgesamt 7.946 Geschäftsvorfälle einer Prüfung unterzogen. Gemäß § 33 Abs. 1 GemHVO-Doppik SH sind alle Geschäftsvorfälle unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar aufzuzeichnen. Es muss jederzeit eine Verbindung zwischen Geschäftsvorfall und Buchung hergestellt werden können.

Die Konten- und Belegprüfung wurde im Berichtsjahr zu verschiedenen Themen durchgeführt:

- Prüfung ausgewählter Sachkonten
- Prüfung von Sammelposten, Festwertbeschaffung und Zugängen bei den Bilanzpositionen 07 und 08.

Prüfung ausgewählter Sachkonten

Zu verschiedenen Konten wurden in Infoma newssystem 5.668 Buchungen gesichtet und daraus eine Stichprobe von 84 Buchungen (731 T€ im Soll und 8,86 Mio. € im Haben) einer detaillierten Belegprüfung unterzogen.

Folgende wesentliche Beanstandungen haben sich daraus ergeben:

Bei dem Konto **Kostenerstattungen** fiel dem RPA bereits zum Jahresabschluss 2021 auf, dass häufig nicht periodengerecht gebucht wird. Die Überprüfung des Kontos bestätigte dies erneut. Anhand der Beschreibungstexte konnten 185 von 691 gefilterten Buchungen ganz oder teilweise den Vorjahren zugeordnet werden. Das RPA stellte bereits in der Vergangenheit wiederholt fest, dass die Periodenabgrenzung nicht konsequent umgesetzt wird. Die Anwendung von Wertgrenzen, die das Amt für Finanzwirtschaft aus Vereinfachungsgründen vorgibt, ist gesetzlich nicht vorgesehen und erschwert eher eine korrekte Zuordnung durch die Fachämter.

Handlungsbedarf

Sofern künftig auf die gesonderten periodenfremden Ergebnisrechnungskonten verzichtet wird, sind die periodenfremden Sachverhalte durch ein nahezu vollständiges Buchen im alten Jahr auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die dadurch deutlich geringere Anzahl der periodenfremden Sachverhalte ist zum Jahresabschluss entsprechend auszuwerten, im Anhang zu erläutern und in ihrer Höhe anzugeben (§ 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik SH).

In einigen Fällen wurden jahresübergreifend periodenfremde Erträge saldenverkehrt gebucht, um nachträgliche Kürzungen von Erträgen des Vorjahres abzubilden. Das RPA weist darauf hin, dass eine Absetzung nur im gleichen Jahr gerechtfertigt ist. Erfolgt eine Korrektur oder eine Rückerstattung erst im Folgejahr muss diese als periodenfremder Aufwand gebucht werden.

Aufgrund der Beschreibungstexte konnten auf dem Konto **Besondere Aufwendungen für Beschäftigte** 131 von 1.896 gefilterten Buchungen identifiziert werden, bei denen die Auswahl des Sachkontos falsch oder die Beschreibungstexte nicht aussagekräftig waren. Zu diesen 131 Buchungen wurden exemplarisch 13 Belege geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass in 9 Fällen das falsche Sachkonto verwendet wurde.

Das Konto **Digitale Verwaltung** ist dem Kontenbereich Aus- und Fortbildung untergeordnet. Es wurde im Jahr 2017 angelegt, um die Mittel für Fortbildungen und Personalentwicklung in diesem Bereich separat abzubilden und für diesen Zweck zu sichern. Bei der Prüfung fiel auf, dass die Geschäftsfälle inhaltlich nicht dem Bereich Aus- und Fortbildung zuzuordnen sind. Eine transparente Abbildung wäre unter Verwendung der einschlägigen Konten durch die Angabe der Kostenstellen und Kostenträger möglich.

Handlungsempfehlung

Angesichts des ohnehin zu umfangreichen Kontenplanes und der geringen Anzahl an Buchungen auf diesem Konto empfiehlt das RPA dieses Konto zu sperren.

Das Konto **Spezielle Zweckaufwendungen der Verwaltungszweige** war aufgrund der anhaltenden unzureichenden Buchungsqualität bereits häufiger Bestandteil der Belegprüfungen des RPA. Die Beschreibungstexte sind überwiegend nicht aussagekräftig. Auffällig ist auch, dass hier diverse Zuschüsse und Zuwendungen für verschiedenste Bereiche und Zwecke abgebildet werden, die sachlich in den Kontenbereich 531* Zuschüsse und Zuweisungen einzuordnen sind. Generell wird dieses Sachkonto häufig falsch bebucht.

Die Prüfungsfeststellungen zu allen Konten wurden dem Amt für Finanzwirtschaft zur Kenntnis übermittelt. Umbuchungen erfolgten durch das Amt für Finanzwirtschaft nicht. Über wesentliche Prüfungsfeststellungen wurden auch die betroffenen Fachämter informiert. Diese signalisierten bereits überwiegend die Vorschläge des RPA künftig umzusetzen. Das RPA geht zukünftig dazu über, die Ergebnisse der Belegprüfungen grundsätzlich an die Fachämter zur Kenntnis weiterzuleiten und, sofern erforderlich, auch Umbuchungslisten zu versenden, mit dem Ziel, die Buchungsqualität bei der LHK nachhaltig zu verbessern.

Prüfung Sammelposten, Festwertbeschaffung und Zugänge Bilanzpositionen 07 und 08

Im Rahmen dieser Prüfung wurden insgesamt 2.278 Geschäftsvorfälle aus den Bereichen Beschaffung von Festwerten, Sammelposten und aus den Zugängen bei den übrigen Bilanzpositionen 07 (Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge) und 08 (Betriebs- und Geschäftsausstattung) unter 1.190,- € (Anschaffungskosten inkl. 19 % USt) geprüft. Es fand zunächst eine Prüfung anhand der Beschreibungstexte in Infoma newsystem statt. Anschließend wurde aus jedem Bereich eine repräsentative Stichprobe gezogen.

Zu den **Sammelposten** wurden insgesamt 1.258 Geschäftsvorfälle anhand ihrer Beschreibungen in Infoma newsystem geprüft. In den Sammelposten werden selbstständig nutzbare Anlagegüter mit Anschaffungskosten zwischen 150 € und 1.000 € gebucht, die gemeinsam über fünf Jahre abgeschrieben werden. In 490 Fällen war aus dem Beschreibungstext nicht eindeutig erkennbar, ob es sich um Sammelposten handelt.

Gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH können Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert als **Festwerte** angesetzt werden, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist. Beim Festwertverfahren wird unterstellt, dass die Abgänge und die Abschreibungen durch Zugänge in der gleichen Periode annähernd ausgeglichen sind. Somit fließen Ersatzbeschaffungen aufwandswirksam in die Ergebnisrechnung.

Die Prüfung der Zugänge auf diesen Aufwandskonten für die Beschaffung von Festwerten war Teil der diesjährigen Konten- und Belegprüfung. Insgesamt wurden 909 Geschäftsvorfälle (3,14 Mio. €) geprüft. Im Ergebnis konnte in 157 Fällen (2,05 Mio. €) anhand der Beschreibungstexte in Infoma newsystem nicht eindeutig beurteilt werden, ob der beschaffte Gegenstand einem Festwert zuzuordnen ist. Das RPA verweist diesbezüglich auf § 33 Abs. 1 GemHVO-Doppik SH. Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind Aufzeichnungen in den Büchern klar ersichtlich und nachprüfbar vorzunehmen.

Aus den **Zugängen bei den Bilanzpositionen Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge und Betriebs- und Geschäftsausstattung** wurden die Zugangsbuchungen herausgefiltert, die einen Rechnungsbetrag bis 1.190,- € haben, um herauszufinden, ob eine korrekte Abgrenzung von Einzelbewertung im Anlagevermögen, Sammelposten und Aufwand getroffen wurde. Es wurden insgesamt 111 Belege anhand der Beschreibungstexte geprüft.

Bei der Prüfung ergaben sich grundsätzliche Fragen, zu denen das Amt für Finanzwirtschaft Stellung genommen hat. Das RPA nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und wird die gemachten Angaben im Rahmen weiterer Prüfungen auf eine einheitliche Anwendung überprüfen.

Nicht gesetzeskonforme Vorgaben, wie die Berücksichtigung von unselbständigen Vermögensgegenständen bei den Sammelposten, sind unbedingt und zeitnah abzustellen. Die richtige Zuordnung der Vermögensgegenstände in die Bilanzpositionen Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung nach der VV-Abschreibung SH ist sicherzustellen.

Fazit zur Konten- und Belegprüfung

Die Belegprüfung in den genannten Bereichen hat gezeigt, dass weiterhin Unsicherheiten in der Zuordnung der Geschäftsvorfälle bestehen. Das RPA begrüßt die Absicht des Amtes für Finanzwirtschaft, die Intranetseite neu zu ordnen, um so eine bessere Übersichtlichkeit der Regelungen, Empfehlungen und Arbeitshilfen zu schaffen.

Handlungsempfehlung

Das RPA rät nach wie vor zu **einer** Dienst- und Geschäftsanweisung für die Bilanzierung, um damit buchhalterische Sachverhalte verbindlich zu regeln.

Insgesamt sind die Fachämter angehalten, die Beschreibungstexte gemäß Kontierungsrichtlinie so genau wie möglich zu formulieren, um für Dritte eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

3.3.3.2 Auslandssachverhalte in Bezug auf die Umsatzsteuer

Auslandssachverhalte liegen vor, wenn die LHK Ware aus dem EU-Ausland (innergemeinschaftliche Erwerbe nach § 1a UStG) bezieht oder Dienstleistungen aus anderen Ländern als Deutschland (Reverse-Charge Verfahren nach § 13b UStG) in Anspruch nimmt, die in der Regel in Deutschland zu versteuern sind.

Um die Sachverhalte und insbesondere die Umsatzsteuer buchhalterisch korrekt abzubilden und den Prozess der Umsatzsteuermeldung und Umsatzsteuerabführung zu vereinfachen, wurde in 2021 ein neues Kontierungs- und Erfassungsverfahren für Auslandssachverhalte bei der LHK etabliert.

Das RPA prüfte im Rahmen einer Belegprüfung, ob die Geschäftsvorfälle gemäß den Hinweisen zur „Kontierung und Erfassung von Auslandssachverhalten“ und den Empfehlungen der Kontierungsrichtlinie der LHK gebucht werden. Zusätzlich wurden Eingangsrechnungen auf die Angabe umsatzsteuerrechtlich notwendiger Rechnungsanforderungen (§ 14 ff. UStG) geprüft. Das RPA verweist diesbezüglich auch auf die Dienst- und Geschäftsanweisung zur Erfüllung der städtischen Steuerpflichtungen, wonach Ein- sowie Ausgangsrechnungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu prüfen sind.

Für die Prüfung wurden zwei Stichproben zum 28.07.2022 erstellt. Die erste Stichprobe umfasste Sachpostenbuchungen, die mit der MwSt.-Geschäftsbuchungsgruppe „EU“ oder „Drittland“ gebucht wurden (40 Belege mit einem Buchungsvolumen von 851 T€).

Die zweite Stichprobe wurde aus Sachpostenbuchungen erzeugt, bei denen die MwSt.-Geschäftsbuchungsgruppe „DEB/KRED“ für inländische Kreditoren angegeben wurde, die Kreditoren jedoch ihren Sitz im Ausland haben (12 Belege mit einem Buchungsvolumen von 53 T€).

Insgesamt ergab sich folgendes:

Beanstandung	Anzahl
Steuermerkmale (Prüfung 52 Belege)	
– MwSt.-Produktbuchungsgruppe nicht korrekt angegeben	5
– Höhe des Steuersatzes nicht korrekt	4
Rechnungsangaben (Prüfung 40 Belege)	
– Hinweis auf die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft fehlt	13
– Liefer- und Leistungsdatum fehlt	14
– Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer bei EU Erwerb von LHK und Kreditor nicht vorhanden	4

Die Geschäftsvorfälle mit falsch gebuchter MwSt.-Produktbuchungsgruppe hätten aus Sicht des RPA zwingend korrigiert werden müssen. Aufgrund der späten Übersendung der Prüfungsergebnisse (Ende 2022) konnten Umbuchungen unter Beachtung des Buchungsschlusses nicht mehr erfolgen. Das Amt für Finanzwirtschaft gab an, dass künftig für alle falsch gebuchten Geschäftsvorfälle eine Stornobuchung mit anschließender Neuerfassung erfolgen soll, um die Abbildung der korrekten Werte in Infoma newsystem zu gewährleisten. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Geschäftsvorfälle zwar nicht korrekt gebucht wurden, die Umsatzsteuer jedoch in richtiger Höhe an das Finanzamt abgeführt wurde. Dies ist möglich, da das Amt für Finanzwirtschaft laufend Geschäftsvorfälle prüft und für die Umsatzsteuervoranmeldungen auch Korrekturen bei Geschäftsvorfällen berücksichtigt, die nicht bzw. noch nicht in Infoma newsystem vorgenommen wurden. Zur Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ist es zwingend erforderlich, alle Änderungen von Geschäftsvorfällen in Infoma newsystem zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Belegprüfung ist durchaus positiv zu sehen. Obgleich die umsatzsteuerliche Bewertung nicht immer leicht zu treffen ist, ist die Fehlerquote gering. Dennoch müssen alle Geschäftsvorfälle mit steuerlichen Auswirkungen korrekt gebucht werden, um steuerrechtliche Risiken durch z. B. nicht abgeführte Umsatzsteuer zu vermeiden.

In der Prüfung wurde darüber hinaus festgestellt, dass die angegebenen Ländercodes der Kreditoren in den Infoma newsystem Stammdaten nicht einheitlich sind. Bei der Stammdatenanlage sind zukünftig einheitliche Ländercodes zu verwenden. Die Stadtkasse wurde entsprechend informiert und klärt die einheitliche Anlage mit Hilfe von Infoma newsystem.

Insgesamt ist festzustellen, dass Auslandssachverhalte in Bezug auf die Umsatzsteuer bis jetzt noch einen kleinen Anteil an dem Buchungsvolumen der LHK ausmachen. Dennoch ist die korrekte Buchung wichtig, um steuerstrafrechtliche Risiken zu vermeiden.

Das RPA begrüßt die bereits erfolgreich erfolgte Etablierung von internen Schulungen zum Umsatz- bzw. Steuerrecht und die Bereitstellung von Informationen zum Umgang mit Auslandssachverhalten. Dies kann zur nachhaltigen Verbesserung der Buchungsqualität in Hinblick auf steuerrechtliche Sachverhalte und zur Risikominimierung beitragen.

Die seit dem 10.05.2022 geltende Dienst- und Geschäftsanweisung zur Erfüllung der städtischen Steuerverpflichtungen sieht unter anderem vor, dass mindestens ein Mitarbeiter pro Amt jährlich an einer steuerfachlichen Fortbildung teilnehmen soll.

Die o. g. Auswertungsergebnisse wurden dem Amt für Finanzwirtschaft mit einer Umbuchungsempfehlung übermittelt. In einem gemeinsamen Gespräch wurden die Auswertungsergebnisse erörtert sowie allgemeine Fragen zu Auslandssachverhalten besprochen.

3.3.3.3 Weiterverfolgung von Prüfthemen aus Vorjahren

Sachstand Prüfung Vorratsvermögen der LHK

Im Schlussbericht 2021 berichtete das RPA über die Prüfung des Vorratsvermögens bei der LHK. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorratsvermögen zu reduzieren ist und das Buchungsverfahren verschlankt werden sollte.

Das Amt für Finanzwirtschaft hat aufgrund der Prüfungsmitteilung des RPA eine Neubewertung der vorhandenen Lager vorgenommen und diverse Anpassungen beschlossen. Diese wurden dem RPA in einem Vermerk übersandt.

Hausdruckerei, Gärtnerunterkunft, Beschaffungsstelle

Die Lager Hausdruckerei, Gärtnerunterkunft Nordmarksportfeld und Beschaffungsstelle wurden zum 01.01.2023 aufgelöst. Neu- und Ersatzbeschaffungen werden zukünftig, wie vom RPA empfohlen, über den Aufwandsbereich der Ergebnisrechnung abgebildet.

Schläuche

Die Schläuche des Schlauchlagers der Feuerwehr wurden zum 01.01.2023, wie vom RPA vorgeschlagen, in den Festwert technische Ausstattung Feuerwehrfahrzeuge integriert.

Bauhöfe

Das Amt für Finanzwirtschaft teilte außerdem mit, dass das bilanziell erfasste Lager der Bauhöfe für Steine, Poller und Bügel erhalten bleiben soll.

Die Lagerinhalte Poller und Bügel sind nach Auffassung des RPA Gegenstände des Anlagevermögens. Hierbei sind die Wertgrenzen der GemHVO-Doppik SH zu beachten und die Poller und Bügel entsprechend als geringwertige Wirtschaftsgüter (Buchung als Aufwand) oder Sammelposten zu erfassen. Eine Erfassung im Umlaufvermögen (bilanziell erfasstes Lager) ist dementsprechend nicht gesetzeskonform und in 2023 entsprechend anzupassen.

Das RPA weist darauf hin, dass auf die Ausweisung des Steinlagers alternativ auch verzichtet werden kann.

Eine Lagerverwaltung ohne bilanzielle Erfassung kann für den Überblick von Verbrauch und Beschaffung weiterhin geführt werden.

Die weiteren Lagerbestände der Bauhöfe, die Baken, Verkehrs- und Baustellenschilder sollen ausgebucht und Neu- und Ersatzbeschaffungen über den Aufwandsbereich erfasst werden.

Verbuchung und Kontensperrung

Zur Abbildung der Vorjahresveränderungen der Vorräte hat das RPA empfohlen, diese über den zum Erwerb von Vorräten genutzten Kontenbereich abzubilden, da das bis dahin genutzte Konto „Bestandsveränderungen“ nur für die Veränderungen von unfertigen und fertigen Erzeugnisse zu nutzen ist (siehe auch Kommentierung zu § 2 Nr. 9 GemHVO-Doppik SH). Das Amt für Finanzwirtschaft erklärte, zukünftig die Bilanzmehrungen über das Konto „Bestandsveränderungen“ und die Bilanzminderungen über den Kontenbereich zum Erwerb von Vorräten abzubilden.

Die Buchung über das Konto „Bestandsveränderung“ entspricht nicht den Vorgaben der GemHVO-Doppik SH und ist damit künftig nicht mehr vorzunehmen.

Sachstand Prüfung der Verwahr- und Vorschusskonten

Im Schlussbericht 2021 berichtete das RPA über die Feststellungen aus der Prüfung der Verwahr- und Vorschusskonten, welche auf Grundlage der §§ 14 und 30 der GemHVO-Doppik SH fremde Finanzmittel und vorläufige Rechnungsvorgänge abbilden.

Beanstandet wurde, dass bei Verwahrkonten mit einem positiven Bestand zum Jahresende keine Umbuchung in den Vorschussbereich erfolgt, was zu einem fehlerhaften bilanziellen Ausweis der „sonstigen Verbindlichkeiten“ und „sonstigen Forderungen“ führt. Zum Jahresabschluss 2022 wurden die erforderlichen Umbuchungen durchgeführt.

Weiterhin kann der im Jahresabschluss angegebene Bestand der Verwahrkonten nicht mit den ausgewiesenen Beständen in Infoma newsystem abgeglichen werden. Es besteht ein Unterschiedsbetrag von 2,03 Mio. €. Ursächlich für den fehlenden Nachweis sind unvollständig erfasste Bestände und Geschäftsvorfälle zur Eröffnungsbilanz und in der Umstellungsphase auf die Doppik. Der Softwarehersteller (Axians Infoma) konnte nach Aussage des Amtes für Finanzwirtschaft keinen zufriedenstellenden bzw. risikofreien Lösungsansatz vorlegen. Das Amt für Finanzwirtschaft sieht derzeit keine Möglichkeit einer vollständigen Aufarbeitung und wird daher die Fortschreibung der Bestände weiterhin händisch vornehmen.

Handlungsbedarf

Das RPA ist weiterhin der Auffassung, dass darauf hinzuwirken ist, die Bestände der Verwahrkonten nachvollziehbar und in ihrer Höhe korrekt über Infoma newsystem abzubilden (§ 33 GemHVO-Doppik SH). Bis eine Lösung gefunden wird, ist unbedingt ein Hinweis mit entsprechender Erläuterung im Jahresabschluss (Anhang) aufzunehmen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich diese Problematik auch auf die Bilanzpositionen Forderungen und Verbindlichkeiten auswirkt.

3.4 Erläuterungen zu ausgewählten Bilanzpositionen

Zu sämtlichen Bilanzpositionen wurden die Zahlen und Informationen des Jahresabschlusses 2022 inkl. Anhang und Lagebericht mit den Angaben in Infoma newsystem abgeglichen. Gleichzeitig wurde die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen geprüft sowie eine Änderungsanalyse zum Vorjahr durchgeführt. Die Zu- und Abgänge wurden stichprobenweise nachvollzogen und auf Plausibilität geprüft.

Soweit die Bilanzpositionen nach risikoorientierten Gesichtspunkten umfassender geprüft wurden, ist die Prüfung durch z. B. vertiefende Belegprüfungen, Prüfung von Akten, Verträgen und Jahresabschlüssen der städtischen Gesellschaften sowie der Prüfung der Prozesse und des IKS ergänzt worden.

Im Anhang des Jahresabschlusses 2022 sind die Bilanzpositionen zum großen Teil sehr umfangreich beschrieben und die Entwicklungen dargestellt. Das RPA beschränkt sich im Folgenden darauf, nur die Bilanzpositionen zu erläutern, bei denen die Prüfung abweichende Ergebnisse erbracht hat oder auf Besonderheiten oder auf Fehler hingewiesen werden muss, die nicht bereits im Jahresabschluss selbst erläutert wurden. Im Kapitel 8 ist eine Übersicht von buchhalterischen Sachverhalten, bei denen die GemHVO-Doppik SH nicht korrekt angewandt wurde, beigefügt.

3.4.1 Aktiva

Die Aktivseite stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2021 T€	%	31.12.2022 T€	%	Veränderung T€
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.861	0,1	3.112	0,2	1.251
Sachanlagen	1.563.124	79,7	1.601.678	79,1	38.554
Finanzanlagen	111.236	5,7	144.778	7,2	33.542
Anlagevermögen	1.676.222	85,4	1.749.568	86,4	73.346
Vorräte	724	0,0	697	0,0	-27
Öffentlich-rechtliche Forderungen	65.744	3,4	70.034	3,5	4.290
Privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9.700	0,5	10.833	0,5	1.133
Liquide Mittel	32.800	1,7	21.165	1,0	-11.635
Umlaufvermögen	108.969	5,5	102.728	5,1	-6.241
Aktive Rechnungsabgrenzung	177.071	9,0	171.965	8,5	-5.106
Bilanzsumme	1.962.262	100	2.024.261	100	61.999

Die Bilanzsumme erhöhte sich im Berichtsjahr um 62,00 Mio. €. Die Aktivseite der Vermögensrechnung ist durch das **Anlagevermögen** geprägt. Das Anlagevermögen erhöhte sich im Vorjahresvergleich um 73,35 Mio. € auf 1.749,57 Mio. €. Die Erhöhung setzt sich im Wesentlichen zusammen aus einem Anstieg des Sachanlagevermögens um 38,55 Mio. € und der Finanzanlagen um 33,54 Mio. €

Der Anstieg beim Sachanlagevermögen begründet sich hauptsächlich durch Zugänge bei den Schulen von 10,32 Mio. €, den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen von 15,31 Mio. € und bei den Straßen von 12,72 Mio. €. Darüber hinaus gab es wesentliche Abgänge bei Wohnbauten von 6,13 Mio. €.

Die Zugänge bei den Schulgebäuden resultieren aus den Umbuchungen von Baumaßnahmen in das Anlagevermögen. Die größten Umbuchungen sind dabei die energetische Sanierung und der Umbau am RBZ am Schützenpark von 10,14 Mio. €, sowie die Neubauten der Mensa am Ernst-Barlach-Gymnasium und der Mensa an der Käthe-Kollwitz-Schule von insgesamt 4,55 Mio. €.

Im Jahr 2022 konnten für die Stadtentwässerung zum Teil auch ältere Abschlussanzeigen abgearbeitet werden, was den Anstieg der Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen erklärt. Alleine für die Baumaßnahmen am Heidenberger Teich wurden 5,76 Mio. € sowie für Baumaßnahmen an Eichendorffstraße, Schönbergerstraße, Dammstraße und Segeberger Landstraße insgesamt 7,10 Mio. € in Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen umgebucht.

Einige aufwendige Baumaßnahmen (12,13 Mio. €) wurden im Berichtsjahr aktiviert und mehren die Bilanzposition Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen. Die kosteninten-

sivsten Maßnahmen betreffen dabei Baumaßnahmen am ZOB, Rendsburger Landstraße, Goethestraße und Auguste-Viktoria-Straße sowie Steenbeker Weg.

Die Abgänge bei den Wohnbauten resultieren hauptsächlich aus der Übertragung von Flurstücken und Gebäuden auf die KiWoG von 6,63 Mio. € (Buchwert).

Handlungsbedarf

Das RPA stellte bei der Prüfung fest, dass im Berichtsjahr bereits weitere Grundstücke und Gebäude an die KiWoG übertragen und in deren Bilanz berücksichtigt wurden. Diese Übertragung wurde in der Bilanz der LHK nicht in Abgang gebracht. Das Anlagevermögen wird daher im Berichtsjahr zu hoch ausgewiesen. Auch die Finanzanlagen sind durch die versäumten Buchungen zu niedrig ausgewiesen. Nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik SH wäre dies unbedingt im Anhang zu erläutern gewesen. Die Buchungen sind kurzfristig nachzuholen.

Aufgrund des genannten und eines ähnlichen Fehlers im Jahr 2021 sind unbedingt die Verfahren bei Ausgliederungen bzw. Übertragungen von Vermögensgegenständen an Beteiligungen durch das Amt für Finanzwirtschaft zu optimieren.

Der Anstieg der **Finanzanlagen** entfällt mit 12,76 Mio. € auf das Sondervermögen und mit 20,13 Mio. € auf Ausleihungen. Im Bereich des Sondervermögens resultiert dies einerseits aus der Übertragung von Grundstücken und Gebäuden an die KiWoG zum Verkehrswert (9,65 Mio. €) und darüber hinaus aus der Gründung der KSSB (3,11 Mio. €) und dem damit angestiegenen Anteil am Eigenkapital. Die gestiegenen Ausleihungen sind auf die Hingabe von Verbindlichkeiten von 21,82 Mio. € an die KSSB im Zusammenhang mit der Gründung zurückzuführen. Das RPA wird die Abwicklung der Übertragungen nach Vorlage der jeweiligen Jahresabschlüsse gesondert prüfen.

Das **Umlaufvermögen** reduzierte sich im Berichtsjahr um 6,24 Mio. € auf 102,73 Mio. €. Diese Veränderung ergibt sich im Wesentlichen aus einem Anstieg der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um 5,42 Mio. € und einer Verringerung der Liquiden Mittel um 11,64 Mio. €.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind im Berichtsjahr um 5,42 Mio. € auf 80,87 Mio. € gestiegen.

Ursächlich für den Anstieg sind im Wesentlichen die im Berichtsjahr um 4,70 Mio. € höher ausgefallenen **öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen**. Sie betragen im Berichtsjahr 36,09 Mio. €. Die Veränderung ist auf die Erhöhung der offenen Posten im Bereich der öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren zurückzuführen. In diesem Bereich sind die Erträge im Berichtsjahr um 4,73 Mio. € gestiegen (siehe Kapitel 3.5).

Rückstände bei der Erstellung von Leistungsbescheiden beim Rettungsdienst haben dazu geführt, dass Entgelte in Höhe von geschätzten 20 Mio. € im Berichtsjahr nicht realisiert werden konnten (siehe Kapitel 4.1.2), die unter den öffentlich-rechtlichen Forderungen hätten zeitnah erfasst werden müssen.

Der Endbestand der Finanzrechnung per 31.12. wird in der Bilanz unter den **Liquiden Mitteln** abgebildet. Diese sind im Berichtsjahr um 11,64 Mio. € auf 21,16 Mio. € gesunken. Hierzu haben insbesondere die im Vorjahresvergleich um 9,62 Mio. € höheren Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beigetragen (siehe Kapitel 3.6).

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** ist aufgrund einer Fehlbuchung im Zusammenhang mit der Weitergabe von aus dem Vorjahr übertragenen Ermächtigungen für Investitionen Sport- und Freizeitbad, Sanierung Schwimmhalle Schilksee und Umbau Sommerbad Katzheide an die KSSB um 1,57 Mio. € zu hoch ausgewiesen (siehe auch Kapitel 3.4.2). Eine Korrektur wurde in 2023 berücksichtigt.

3.4.2 Passiva

Die Passivseite setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021 T€	%	31.12.2022 T€	%	Veränderung T€
Allgemeine Rücklage	280.558	14,6	280.558	13,9	0
Sonderrücklage	1.504	0,1	995	0,0	-509
Ergebnisrücklage	85.963	4,4	73.453	3,4	-12.510
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-12.939	-0,7	19.094	0,9	32.033
Eigenkapital	355.087	18,1	374.099	18,5	+19.012
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen	245.188	12,5	249.277	12,3	4.089
Sonderposten für Beiträge	62.142	3,2	59.913	3,0	-2.229
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	17.331	0,9	16.720	0,8	-611
Sonstige Sonderposten	8.325	0,4	8.123	0,4	-202
Sonderposten	332.986	17,0	334.032	16,5	1.046
Pensionsrückstellung und Versorgungsrücklage	469.432	23,9	473.222	23,4	3.790
Beihilferückstellung	63.593	3,2	66.227	3,3	2.634
Altersteilzeitrückstellung	1.416	0,1	2.094	0,1	678
Steuerrückstellung	63	0	228	0	165
Verfahrensrückstellung	7.299	0,4	7.269	0,4	-30
Rückstellung für Verbindlich- keiten ohne Rechnung	1.282	0,1	790	0	-492
Rückstellungen	543.085	27,7	549.831	27,2	6.746
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	553.102	28,2	547.195	27,0	-5.907
Verbindlichkeiten aus Kassen- krediten	0	0	45.000	2,2	45.000
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaft- lich gleichkommen	34.238	1,7	32.737	1,6	-1.501
Verbindlichkeiten aus Lieferun- gen und Leistungen	9.262	0,5	9.411	0,5	149
Verbindlichkeiten aus Transfer- leistungen	3.321	0,2	6.267	0,3	2.946
Sonstige Verbindlichkeiten	53.121	2,7	45.284	2,2	-7.837
Verbindlichkeiten	653.044	33,3	685.894	33,9	32.850
Passive Rechnungsabgrenzung	78.060	4,0	80.405	4,0	2.345
Bilanzsumme	1.962.262	100	2.024.261	100	61.999

Das **Eigenkapital** ist aufgrund des Jahresüberschusses von 19,09 Mio. € auf 374,10 Mio. € angestiegen. Infolge der Fehlbuchung bei der Übertragung von Zahlungsmitteln für Investitionen an die KSSB über die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ist auch das Eigenkapital mit 1,57 Mio. € zu hoch ausgewiesen. Bei korrekter Abwicklung wäre die Ergebnissrücklage mit diesem Betrag belastet worden (siehe Kapitel 3.4.1). Der Jahresfehlbetrag aus 2021 von 12,94 Mio. € wurde über die Ergebnissrücklage beglichen. Im Hinblick auf die geplanten Jahresfehlbeträge der Folgejahre wird die Ergebnissrücklage voraussichtlich im Jahr 2024 verbraucht sein.

In den vergangenen Jahren haben die Konsolidierungshilfen in hohem Maße zur Verbesserung des Jahresergebnisses der LHK beigetragen. Da diese im Jahr 2023 letztmals gezahlt werden, bleibt dieser Effekt ab dem Haushaltsjahr 2024 aus. Im Berichtsjahr erhielt die LHK Konsolidierungshilfen von 41,82 Mio. €. Ohne diese zusätzlichen Erträge würde der Jahresabschluss statt des o. g. Überschusses einen Fehlbetrag von 22,73 Mio. € ausweisen.

Die **Verbindlichkeiten** sind im Berichtsjahr um 32,85 Mio. € angestiegen. Im Wesentlichen resultiert der Anstieg aus der Veränderung bei den Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (45,00 Mio. €) und der Verringerung der Sonstigen Verbindlichkeiten um 7,84 Mio. €.

Die unterjährig aufgenommenen **Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten** betragen zum Jahresabschluss 45,00 Mio. €. Der Höchstbetrag der Aufnahme der Kassenkredite ist in § 2 der Haushaltsatzung 2022 auf 300,00 Mio. € festgesetzt. Mit dem unterjährigen Höchststand der Kassenkredite von 85,00 Mio. € wurde dieser zu keinem Zeitpunkt in Anspruch genommen. Aus der Aufnahme von Kassenkrediten resultierten Zinserträge aufgrund der Negativverzinsung von 46 T€. Zukünftig wird, wie aus der Haushaltsplanung ersichtlich, mit einem erhöhten Anstieg der Kassenkredite gerechnet. Damit ist auch mit einem erhöhten Zinsrisiko zu rechnen.

Die **Sonstigen Verbindlichkeiten** betragen lt. Jahresabschluss insgesamt 45,28 Mio. € und sind im Vorjahresvergleich um 7,84 Mio. € gesunken. Im Wesentlichen sind hierfür die gesunkenen Verbindlichkeiten aus Verwahrgeldern und die ebenfalls gesunkenen verwahrten Städtebauförderungsmitel verantwortlich (siehe Jahresabschluss 2022 S.117).

3.5 Ergebnisrechnung

Zu den Positionen der Ergebnisrechnung wurden Zahlen und Informationen des Jahresabschlusses 2022 inkl. Anhang mit den Angaben in Infoma newsystem abgeglichen. Im Folgenden werden erwähnenswerte Positionen erläutert.

Die Ergebnisrechnung stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Ergebnisrechnung	2021 €	2022 €	+/- in €
Steuern und ähnliche Abgaben	340.055.123	391.919.138	51.864.014
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	386.963.206	411.658.547	24.695.341
+ Sonstige Transfererträge	15.592.558	16.457.206	864.647
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	90.977.222	103.276.777	12.299.555
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	43.698.947	47.446.069	3.747.123
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	234.631.678	242.122.972	7.491.294
+ Sonstige ordentliche Erträge	43.339.570	48.842.134	5.502.564
+ Aktivierte Eigenleistungen	4.614.348	3.083.202	-1.531.146
+/- Bestandsveränderungen	-59.816	-27.405	-32.411
= Erträge	1.159.812.836	1.264.778.640	104.965.804
Personalaufwendungen	-295.586.666	-303.813.231	8.226.564
+ Versorgungsaufwendungen	-31.585.233	-31.977.877	392.644
+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-158.526.849	-169.280.687	10.753.838
+ Bilanzielle Abschreibungen	-64.894.153	-59.424.286	-5.469.867
+ Transferaufwendungen	-438.449.715	-507.811.318	69.361.603
+ Sonstige ordentliche Aufwendungen	-165.692.634	-164.799.906	-892.728
= Aufwendungen	-1.154.735.252	-1.237.107.305	82.372.054
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	5.077.585	27.671.335	22.593.750
+ Finanzerträge	1.059.998	959.861	-100.136
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-19.076.905	-9.537.242	-9.539.664
= Finanzergebnis	-18.016.908	-8.577.380	-9.439.528
= Jahresergebnis	-12.939.323	19.093.955	32.033.278

Das Jahresergebnis 2022 weist einen Jahresüberschuss von 19,09 Mio. € aus und fällt damit um 32,03 Mio. € höher aus als im Vorjahr.

Die Erträge sind im Vergleich zum Vorjahr um 104,97 Mio. € gestiegen. Die Aufwendungen haben sich um 82,37 Mio. € erhöht.

Die **Steuern und ähnliche Abgaben** sind im Berichtsjahr um 51,86 Mio. € gestiegen. Hauptsächlich hierfür sind höhere Gewerbesteuereinnahmen von 47,21 Mio. €. Im Berichtsjahr kann dies nicht auf einzelne, große Zahlungen oder konkrete Ereignisse zurückgeführt werden. Die Gewerbesteuererträge unterliegen regelmäßig großen Schwankungen, z. B. aufgrund höherer Nachzahlungen.

Die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** sind im Vergleich zum Vorjahr um 24,70 Mio. € gestiegen. Dazu beigetragen haben im Wesentlichen höhere Konsolidierungshilfen (13,46 Mio. €), gestiegene Zuwendungen für übergemeindliche Aufgaben (9,23 Mio. €) sowie höhere Zuweisungen vom Land für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen aufgrund von gestiegenen Kita-Förderungen (8,69 Mio. €). Dem stehen um 20,08 Mio. € geringere Gemeindegemeinschaftszuweisungen gegenüber.

Im Berichtsjahr 2022 haben sich die **Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** um 12,30 Mio. € gegenüber dem Vorjahr erhöht. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich für Schmutz- und Regenwasser von 7,69 Mio. € (siehe Kapitel 4.1.9). Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren sind um 4,73 Mio. € gestiegen. Diese haben sich insbesondere im Bereich Unterbringung/Betreuung von Asylbewerbern (2,08 Mio. €) aufgrund von zusätzlichen Erträgen durch die Unterbringung von schutzbedürftigen Personen aus der Ukraine im Vorjahresvergleich erhöht (siehe Kapitel 4.1.5). Auch beim Rettungsdienst stiegen die öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren aufgrund einer höheren Inanspruchnahme im Vergleich zum Vorjahr um 1,57 Mio. € (siehe Kapitel 4.1.2).

Die **Personal- und Versorgungsaufwendungen** betragen im Berichtsjahr 335,79 Mio. €. Sie sind im Vorjahresvergleich um 8,62 Mio. € gestiegen. Dies resultiert im Wesentlichen aus:

- Neueinstellungen von zusätzlichem und teilweise überplanmäßigem Personal/studentischen Aushilfskräften (z. B. Ordnungsamt, Feuerwehr, Umweltschutzamt, Stadtamt, Amt für Schulen, Jugendamt, Amt für Wohnen und Grundsicherung, Tiefbauamt, Büro OB, Referat Kieler Woche und Referat für Wirtschaft),
- Höhergruppierungen (z. B. im Ordnungsamt und im Bereich des Amtes für Soziale Dienste),
- Rückkehr aus Elternzeit (z. B. im Jugendamt),
- Tarif- und Besoldungssteigerungen und
- höheren Dozentenonoraren aufgrund von Honorarerhöhungen zwecks Angleichung an den TVöD (Drs. 0033/2022) und einer gestiegenen Anzahl an BAMF-Deutschkursen für Geflüchtete/Schutzsuchende (im Amt für Kultur und Weiterbildung).

Gegenläufig wirken sich insbesondere geringere Zuführungen sowohl zur Versorgungsrücklage aufgrund des Versorgungskonzeptes (Drs. 0740/2018) als auch zu Pensionsrückstellungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus.

Im Vergleich zur Planung sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen gesamtstädtisch betrachtet um vergleichsweise unwesentliche 311 T€ geringer ausgefallen.

Abweichungen konnten auf dem Sachkonto sonstige Beschäftigungsentgelte festgestellt werden. Bei der Feuerwehr im Produkt Rettungsdienst fielen diese deutlich geringer aus (167 T€), da ein erhöhtes Stundenkontingent für die Gestellung von Notärzten durch die Berufsfeuerwehr selbst bzw. vom Vertragspartner UKSH gestellt werden konnte. Im Amt für Kultur und Weiterbildung entstanden höhere Aufwendungen (195 T€) als geplant. Ursächlich hierfür war, dass freiberufliche Mitarbeitende (Lehrkräfte) der Förder-vhs gemäß § 3 der neuen Honorarordnung unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit haben, auf Antrag Honorarzuschläge zu erhalten.

Auch dem Referat Kieler Woche wurden mehr Arbeitnehmer*innen zugeordnet als eingeplant. Die überplanmäßigen Beschäftigungen hatten eine negative Planabweichung von 134 T€ zur Folge.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** sind im Vergleich zum Vorjahr um 10,75 Mio. € gestiegen. Einen Anteil an dieser Steigerung haben die speziellen Zweckausgaben der Verwaltung, die im Vergleich zum Vorjahr um 2,72 Mio. € gestiegen sind. Der Anstieg ist insbesondere auf das Produkt Verwaltungsleitung, aufgrund von erstmaligen Aufwendungen für das Projekt smarte KielRegion, sowie auf das Produkt Verkehrsplanung zurückzuführen. Zudem ist im Vergleich zum Vorjahr ein erhöhter periodenfremder Aufwand im Bereich Schmutzwasser (2,07 Mio. €) gebucht worden. Grund dafür ist die Aufarbeitung der rückständigen Abschlussanzeigen für Anlagen im Bau. Die Aufwendungen für die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Parkplätze für Gemeindestraßen stiegen im Vorjahresvergleich um 1,51 Mio. € auf 11,22 Mio. €. Die sonstigen Bewirtschaftungskosten stiegen aufgrund erhöhter Aufwendungen für die Unterbringung/Betreuung von Personen aus der Ukraine um 592 T€. Insgesamt stiegen die sonstigen Bewirtschaftungskosten um 1,08 Mio. €.

Die **Transferaufwendungen** sind im Vergleich zum Vorjahr um 69,36 Mio. € gestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf höhere Zuschüsse an verbundene Unternehmen (30,15 Mio. €) und an übrige Bereiche (15,16 Mio. €) zurückzuführen. Bei den Zuschüssen an verbundene Unternehmen wurden im Vorjahresvergleich höhere Zuschüsse an den EBK von 19,35 Mio. €, an das städtische Krankenhaus von 4,2 Mio. € sowie Zuschüsse an die KSSB von 5,02 Mio. € gezahlt. Die Zuschüsse an übrige Bereiche sind im Wesentlichen aufgrund erhöhter Zuschüsse an den Bereich Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zur Deckung der angestiegenen Personalkosten für Fach- und Aushilfspersonal um 10,47 Mio. € gestiegen. Dies wurde notwendig, um die Anforderungen des KitaG zu erfüllen. Die Zuschüsse im Bereich Unterbringung/Betreuung von Asylbewerbern sind im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (1,27 Mio. €). Grund dafür ist der zusätzliche Bedarf an Betreuungsträgern für die kurzfristig errichteten Unterkünfte aufgrund des Ukraine-Konflikts.

Die Transferaufwendungen für die Jugendhilfe in Einrichtungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 4,08 Mio. € gestiegen. Dies betrifft insbesondere den Bereich Heim-/Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform (1,70 Mio. €) aufgrund von steigenden Pflegesätzen und einer anhaltend hohen Unterbringungszahl sowie einige Fälle, in denen hohe Zusatzleistungen angefallen sind. Die Aufwendungen für den Bereich gemeinsame Unterbringung von Müttern, Vätern und Kindern (585 T€) sind im Vergleich zum Vorjahr aufgrund von längerer Inobhutnahme von Kindern gestiegen.

Zudem stieg die Gewerbesteuerumlage um 9,57 Mio. € aufgrund des erhöhten Gewerbesteueraufkommens.

Die **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** sind im Berichtsjahr um 9,54 Mio. € gesunken. Aufgrund eines Urteils des BVerfG zur Zinsänderung bei Steuererstattungen und -nachforderungen mit anschließender Änderung der AO erfolgte keine Zinsfestsetzung in 2022, wodurch die Verzinsungen von Steuererstattungen um 7,38 Mio. € geringer ausfielen als im Vorjahr.

3.6 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist gemäß § 46 GemHVO-Doppik SH in Verbindung mit dem Muster nach Anlage 21 zu § 46 GemHVO-Doppik SH aufzustellen. Zur besseren Übersicht wird die Finanzrechnung im Folgenden zusammengefasst abgebildet:

Finanzrechnung		
	2021 €	2022 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	40.213.759,52	47.944.835,52
Saldo aus Investitionstätigkeit	-82.773.628,21	-92.712.417,61
Saldo aus fremden Finanzmitteln	-13.005.630,38	-5.960.973,01
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	34.788.418,21	39.092.709,77
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	-20.777.080,86	-11.635.845,33
Zahlungsmittelbestand 01.01.	53.577.519,52	32.800.438,66
Zahlungsmittelbestand 31.12.	32.800.438,66	21.164.593,33

Die Finanzrechnung weist zum 31.12.2022 einen **Zahlungsmittelbestand** von 21,16 Mio. € aus, der mit dem Bestand der liquiden Mittel übereinstimmt. Zum Vorjahr stellt dies eine Verringerung des Bestandes an Finanzmitteln von 11,64 Mio. € dar.

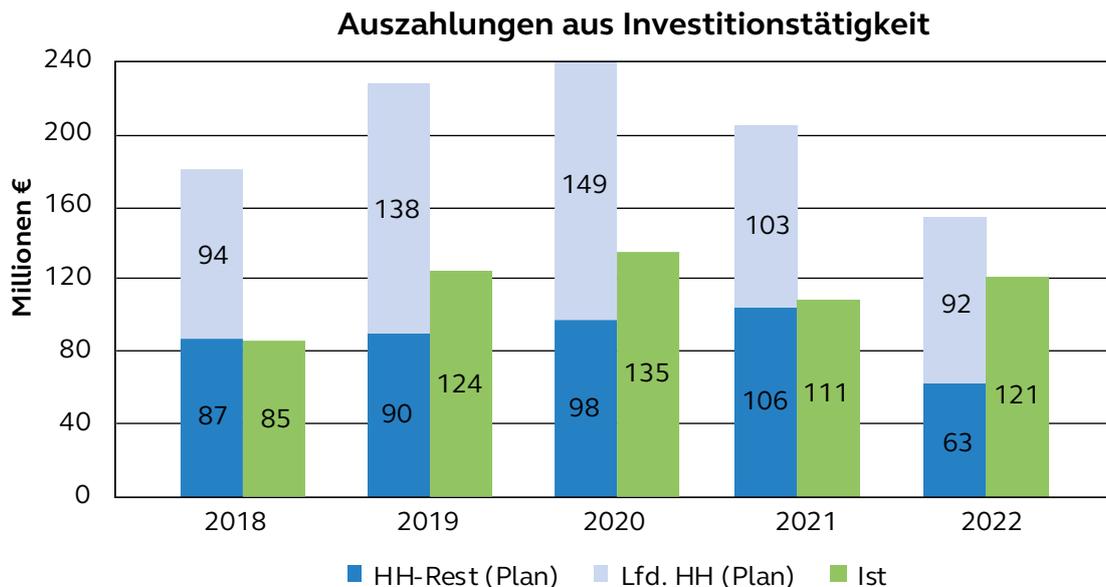
Der **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** bildet die finanzielle Leistungsfähigkeit der LHK ab und ist im Vergleich zum Vorjahr um 7,73 Mio. € auf 47,95 Mio. € gestiegen. Ursächlich sind höhere Steuereinnahmen und Zuwendungen. Dieser Überschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden.

Bei dem **Saldo aus fremden Finanzmitteln** in Höhe von 5,96 Mio. € handelt es sich um durchlaufende Gelder, die der Haushaltswirtschaft der LHK grundsätzlich nicht zuzurechnen sind. Sie müssen jedoch in der Bilanz und Finanzrechnung berücksichtigt werden und reduzieren damit den Aktivposten Liquide Mittel.

Der **Saldo aus Finanzierungstätigkeit** umfasst die Aufnahme und Tilgung von Krediten für Investitionen und Kassenkrediten. Der Saldo gibt an, dass im Berichtsjahr die Kreditaufnahmen die Tilgungen um 39,09 Mio. € übersteigen.

Der **Saldo aus Investitionstätigkeit** bildet die Summe aller Ein- und Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und in die Finanzanlagen ab. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Saldo aufgrund höherer Auszahlungen um 9,94 Mio. € auf 92,71 Mio. € gestiegen. Einzahlungen von 27,96 Mio. € stehen Auszahlungen von 120,67 Mio. € gegenüber. Die Veränderung der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit zum Vorjahr ist mit 323 T€ von untergeordneter Bedeutung. Vielmehr ergibt sich die Abweichung aus höheren Auszahlungen von 9,62 Mio. €. Im Berichtsjahr wurden Auszahlungen für Baumaßnahmen von 88,82 Mio. € getätigt und damit 34,89 Mio. € mehr als im Vorjahr.

Die folgende Grafik zeigt die zur Auszahlung aus Investitionstätigkeit geplanten Mittel im Fünf-Jahreszeitraum. Diese setzen sich aus den investiven Haushaltsresten des Vorjahres und den für den laufenden Haushalt bereitgestellten Investitionsmitteln zusammen. Dem gegenübergestellt sind die tatsächlich zur Auszahlung gebrachten Mittel:



Von den im Jahr 2022 zur Auszahlung geplanten Mitteln für Investitionen von 154,43 Mio. € sind laut Finanzrechnung 120,67 Mio. € ausgezahlt worden.

Dies entspricht einer Umsetzungsquote von 78,1 %. Damit liegt die Quote in der Fünf-Jahres-Betrachtung erstmals über den vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport geforderten 60 %.

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Umsetzungsquote	47,3 %	54,2 %	54,5 %	53,1 %	78,1 %

Die getätigten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 120,67 Mio. € sind lediglich 9,62 Mio. € höher als im Vorjahr. Für die Höhe der erreichten Umsetzungsquote sind die geplanten Mittel maßgeblich. Diese haben sich insgesamt im Vergleich zum Vorjahr um 54,56 Mio. € reduziert. Die in das Berichtsjahr 2022 übertragenen Haushaltsreste von 62,93 Mio. € stellen die geringsten Haushaltsübertragungen der letzten fünf Jahre dar. Ursächlich für den geringen Übertragungswert war, dass die Übertragungen im Jahresabschluss 2021 nachträglich um 22,28 Mio. € gekürzt wurden (siehe Schlussbericht 2021 S. 9 bzw. 21).

Im Haushaltsplan 2022 gibt das Amt für Finanzwirtschaft an (siehe S. 24 Haushaltsplan 2022), dass Investitionen nur bei vorliegender Veranschlagungsreife in den Haushaltsplan aufgenommen werden, die Resteübertragung kritisch geprüft wird und die unterjährige Deckungsfähigkeit gestärkt werden soll. Diese Maßnahmen sollen eine hohe Umsetzungsquote sichern. Das RPA begrüßt dieses Vorgehen und die bereits umgesetzte Reduzierung der Haushaltsübertragungen auch im Hinblick auf eine realistische investive Haushaltsplanung.

In 2023 ist ein deutlich höherer Planansatz für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit 165,06 Mio. € als im Berichtsjahr festgesetzt. Zuzüglich der übertragenen Haushaltsreste aus 2022 müssten im Haushaltsjahr 2023 Auszahlungen in Höhe von 118,06 Mio. € realisiert werden, um die geforderte Umsetzungsquote von 60 % wieder zu erreichen.

4 Prüfung der Verwaltung im Berichtszeitraum

4.1 Produktbereiche

Gemäß § 92 Abs. 1 Satz 1 GO SH hat das RPA die Einhaltung des Haushaltsplanes zu prüfen.

Wie bereits in den Vorjahren ist die Einhaltung der Haushaltsansätze auf Produktebene durch das RPA in Stichproben geprüft worden. Bei größeren Planabweichungen wurden die Fachämter um Erläuterung gebeten. Die Erläuterungen wurden auf Plausibilität geprüft. Im Folgenden sind nur die wesentlichen Erläuterungen dargestellt, wenn die Gesamtabweichung im Produktbereich pro Amt 250 T€ überschreitet.

Die folgende Tabelle stellt die Plan-/Ist Abweichungen der einzelnen Produktbereiche dar. Die Planzahlen setzen sich zusammen aus den im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossenen Beträgen, ergänzt um die aus dem Haushaltsjahr 2021 übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie den Veränderungen bei den einzelnen Produktbereichen, die sich aufgrund der genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen ergaben.

PB	Beschreibung	Ist 2021 €	Plan 2022 €	Ist 2022 €	Planab- weichung (+) Verbesserung (-) Verschlechterung €	Einhaltung Budget
11	Innere Verwaltung	-48.695.883	-54.875.000	-52.160.142	+2.714.858	Ja
12	Sicherheit und Ordnung	-51.438.686	-52.800.500	-48.285.094	+4.515.406	Ja
21	Allgemeinbildende Schulen	-44.533.081	-45.244.100	-43.929.214	+1.314.886	Ja
22	Förderzentren	-4.898.891	-5.437.300	-5.747.185	-309.885	
23	Berufliche Schulen	-18.277.738	-19.447.800	-19.326.921	+120.879	
24	Schul- und schülerbezogene Leistungen/Einrichtungen	-7.313.518	-8.573.800	-8.782.659	-208.859	
25	Wissenschaft und Museen	-4.163.326	-4.698.700	-4.542.361	+156.339	Ja
26	Kultur	-19.323.759	-20.734.500	-20.336.786	+397.714	
27	Volksbildung	-6.992.250	-7.344.400	-7.396.412	-52.012	
28	Heimat- und sonstige Kulturpflege	-4.153.331	-4.742.100	-4.253.522	+488.578	
31	Hilfen in Notlagen	-101.032.212	-106.288.900	-103.941.794	+2.347.106	Ja
32	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	-643.765	-120.100	-499.394	-379.294	
33	Förderung von Träger/innen der Wohlfahrtspflege	-4.167.668	-4.628.400	-4.500.651	+127.749	
34	Unterstützungsleistungen für besondere Personengruppen	-2.172.693	-2.607.300	-2.346.810	+260.490	
35	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	-5.798.338	-6.298.200	-5.791.259	+506.941	
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-161.794.621	-170.321.100	-171.493.543	-1.172.443	Nein
41	Gesundheitsdienste	-9.403.328	-12.835.400	-12.370.440	+464.960	Ja
42	Sportförderung	-12.598.803	-15.342.500	-14.815.787	+526.713	
51	Räumliche Planung und Entwicklung	-13.323.384	-15.557.900	-13.891.483	+1.666.417	Ja
52	Bauen und Wohnen	-2.616.501	-3.619.500	-3.115.504	+503.996	
53	Ver- und Entsorgung	+12.963.320	+12.647.500	+13.428.038	+780.538	Ja
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-37.845.442	-36.859.500	-40.725.734	-3.866.234	Nein
55	Natur- und Landschaftspflege	-20.534.893	-22.096.300	-22.154.403	-58.103	Ja
56	Umweltschutz	-4.012.660	-5.669.700	-4.252.333	+1.417.367	
57	Wirtschaft und Tourismus	-22.543.731	-36.484.600	-26.921.948	+9.562.652	Ja
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	+582.375.858	+587.539.600	+647.247.297	+59.707.697	Ja
	Gesamt	-12.939.323	-62.440.500	+19.093.955	+81.534.455	

Bei den dargestellten Verbesserungen und Verschlechterungen handelt es sich um die Summe der Abweichungen der geplanten Aufwendungen und Erträge im Vergleich zu den tatsächlichen Buchungen. Zu jedem Produktbereich sind in diesem Kapitel auch die im Berichtsjahr vorgenommenen unterjährigen Prüfungen mit den jeweiligen Ergebnissen dargestellt.

4.1.1 Produktbereich 11 – Innere Verwaltung

PB	Beschreibung	Plan 2022 €	Ist 2022 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
11	Innere Verwaltung	-54.875.000	-52.160.142	2.714.858		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 01	2.876.695 €
Amt 60	-2.088.331 €
Amt 90	524.668 €
Büro OB	795.827 €
Büro SP	329.276 €

Die insgesamt positive Planabweichung des Personal- und Organisationsamtes (**Amt 01**) setzt sich hauptsächlich aus den Planverbesserungen der Produkte IT-Service (789 T€), Organisation (489 T€) und Sonderbudget 01 (1,99 Mio. €) zusammen. Gegenläufig wirkt sich die Planverschlechterung des Produktes Personalmanagement (437 T€) aus.

Im Bereich IT-Service ist die Verbesserung insbesondere auf niedrigere Aufwendungen für die Wartung und Pflege der Datennetze, zentraler Hard- und Software und der Telekommunikationsanlage (486 T€) zurückzuführen. Zum einen wurden Dienstleistungen nicht im beauftragten Umfang erbracht und zum anderen waren im Zusammenhang mit der Einführung der eAkte geplante Beträge teilweise aus investiven Mitteln zu begleichen.

Handlungsempfehlung

Die im Vergleich zum Plan geringeren Abschreibungen auf Lizenzen, DV-Software und sonstige immaterielle Vermögensgegenstände resultieren aus einem Planungsverfahren, das sich nicht an der aktuellen Entwicklung der Investitionen orientiert, sondern an den Vorvorjahreswerten zzgl. 10%. Dieses Verfahren sollte überdacht werden.

Geringere Aufwendungen für Fortbildungen im Rahmen der Einführung der Digitalisierung (157 T€) und Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten (288 T€) führten im Produkt Organisation zur positiven Planabweichung. Einerseits sind Fortbildungen nicht im geplanten Umfang durchgeführt worden. Andererseits wurde laut Auskunft des Personal- und Organisationsamtes der überwiegende Anteil der Ansatzbeträge fälschlicherweise im Ergebnisplan angemeldet, die entsprechenden Rechnungen jedoch korrekterweise aus Investitionstiteln gezahlt. Das Fachamt nahm eine Anpassung der Planwerte für die folgenden Haushaltsjahre vor.

Innerhalb des Produktes Sonderbudget 01 sind laut Aussage des Fachamtes sowohl Erträge als auch Aufwendungen aufgrund unvorhersehbarer Fallzahlen und Veränderungen schwer zu kalkulieren und daher nur näherungsweise planbar. Im Berichtsjahr kam es neben den regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen zu Planverbesserungen aufgrund von höheren Personalkostenerstattungen nach Infektionsschutzgesetz. Der Großteil der positiven Planabweichung (1,09 Mio. €) ist auf eine deutlich geringere Zuführung zur Versorgungsrücklage aufgrund des Versorgungskonzeptes (Drs. 0740/2018) zurückzuführen. Die Abweichung in diesem Produkt resultiert allerdings vorrangig aus einem Planungsfehler. Der überwiegende Teil des Gesamtansatzes wurde bei diesem Produkt eingeplant, die tatsächlichen Aufwendungen jedoch auf alle Produkte verteilt, in denen es Besoldungsaufwendungen gab.

Die negative Planabweichung im Produkt Personalmanagement ergibt sich aus höheren Personalaufwendungen für Arbeitnehmer*innen (365 T€) und gestiegenen Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen (259 T€). Bedingt durch den Fachkräftemangel mussten Stellen ggf. auch in Fachzeitschriften, teilweise mehrfach oder im Vorgriff ausgeschrieben werden.

Wie bereits im Vorjahr hat die Immobilienwirtschaft (**Amt 60**) auch für den Jahresabschluss 2022 die Anfrage des RPA zu den Plan-/Ist Abweichungen nicht beantwortet, so dass eine Prüfung durch das RPA auch für diesen Jahresabschluss nicht erfolgen konnte. Das RPA kritisiert dieses Verhalten ausdrücklich. Damit wird die Arbeit des RPA wie schon in Vorjahren massiv behindert. Die Dezernatsleitung wird dringend gebeten dafür zu sorgen, dass künftig Anfragen des RPA durch die Immobilienwirtschaft beantwortet werden. Eine Aussage zu den Abweichungen kann das RPA nicht treffen.

Handlungsbedarf

Die Immobilienwirtschaft wird aufgefordert, die Anfragen des RPA zu den Plan-/Ist Abweichungen zukünftig fristgerecht zu beantworten.

Für die positive Planabweichung des Amtes für Finanzwirtschaft (**Amt 90**) ist die Planverbesserung um 572 T€ im Produkt Finanzdienstleistungen ausschlaggebend. Wie in den Vorjahren kam es in den Bereichen der Säumniszuschläge, der Aufhebung von Niederschlagungen und den Niederschlagungen zu größeren Abweichungen. Diese Ertrags- und Aufwandsarten sind nach Aussage des Fachamtes grundsätzlich nicht exakt planbar. Die Aufwendungen für Softwarepflege und updates, fachspezifische Anwendungen fielen um 163 T€ geringer aus und die Aufwendungen für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten reduzierten sich um 283 T€ gegenüber der Planung. Dies lag insbesondere in einer wesentlich geringeren Miete für MS-SQL-Server Enterprise (Infomdatenbank/ Dataport) sowie in nicht wie geplant umgesetzten Projekten und Erweiterungen begründet. Dies betrifft beispielweise das Schuldenverwaltungsprogramm und die Programme Infoma newsystem, Picture und COAST.

Die positive Planabweichung im Büro des Oberbürgermeisters (**Büro OB**) ergibt sich im Wesentlichen aufgrund geringerer Aufwendungen für geplante Projekte (282 T€). Verschiedene Projekte, wie z. B. „Smart KielRegion“, verzögerten sich in der Umsetzung und sind in das Jahr 2023 verschoben worden. Weiterhin wurden für Sachverständige und Gutachten weniger Mittel (475 T€) ausgegeben, da eingeplante Gerichtsverfahren nicht stattgefunden haben und sich verschiedene Projekte zur Gesamtstrategie ebenfalls verzögerten.

Im Bereich Büro des Stadtpräsidenten (**Büro SP**) resultiert die positive Planabweichung von insgesamt 329 T€ im Wesentlichen aus den Produkten Gemeindeverfassung und internationale Beziehungen und Bevölkerungskontakte. Bezüglich des Produktes Gemeindeverfassung ergaben sich 21 T€ höhere Erträge aus nicht planbaren periodenfremden Erträgen. Dabei handelt es sich um Rückzah-

lungen von Fraktionszuwendungen aus Vorjahren. Geringere Aufwendungen von 50 T€ entstanden für Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder usw., da diese Aufwendungen häufig nicht im Berichtsjahr abgerechnet werden, sondern erst im Folgejahr. Infolge der Pandemie wurden zudem weniger Sitzungen wahrgenommen.

Unterjährige Prüfung – Vergabe Parkhaus Schlossgarage – Bauwerksuntersuchung und Instandhaltung

Durch den Eigenbetrieb Parken und Mobilität war beabsichtigt, ein Ingenieur*innenbüro mit einer Bauwerksuntersuchung und der anschließenden Erarbeitung eines Instandsetzungskonzeptes zu beauftragen.

Eine vergaberechtliche Zustimmung durch das RPA war aus den folgenden Gründen nicht möglich:

- Für die Bewertung des Angebots wurde unzulässigerweise eine Bewertungsmatrix herangezogen, die den Bietenden vorher nicht bekannt gemacht wurde. In den zur Verfügung gestellten Unterlagen war keine Matrix vorhanden. Diese hätte dann auch nachträglich nicht zur Angebotsbewertung genutzt werden dürfen. Das einzige Wertungskriterium war demnach der Preis.
- In der Leistungsbeschreibung wurde ausdrücklich eine haus- und sicherheitstechnische Zustandsfeststellung gefordert. Die gebäudetechnische Untersuchung war in einem Bericht darzustellen. Hierzu schrieb die*der Bietende im Angebot:

„In der Leistungsbeschreibung werden umfassende und in Teilen sehr anspruchsvolle Aufgaben gefordert, die in den Fachbereich der technischen Gebäudeausstattung einzuordnen sind. Aus unserer Sicht können diese nicht ausreichend detailliert im Rahmen des angefragten Instandsetzungskonzeptes bearbeitet werden. Wir schließen somit die Bearbeitung der genannten Aufgaben aus diesem Fachbereich von unserem Angebot aus.“

Eine Würdigung dieser Einschränkung durch das Fachamt erfolgte nicht. Es wurde der*dem Bietenden bei der Bewertungsmatrix sogar die volle Punktzahl zuerkannt.

- Die*der Bietende hat im Angebot diverse Einschränkungen und Grundlagen benannt, die von der ursprünglichen Leistungsbeschreibung abweichen. Eine Beurteilung durch das Fachamt erfolgte nicht.
- Dem Angebot fehlte die Nennung des Nachunternehmens für Bauteil- und Baustoffuntersuchung bzw. wurde nicht dokumentiert. In der Bewertungsmatrix erhielt die*der Bietende jedoch die volle Punktzahl, wohingegen der*dem Zweitplatzierten die fehlende Angabe eines Nachunternehmens zum Nachteil gereicht wurde.
- Beim Ortstermin mit der*dem Bieter*in wurden erhebliche Abweichungen von der ursprünglichen Leistungsbeschreibung festgestellt. Diese Abweichungen hätten allen Bietenden mitgeteilt werden müssen, um ein diskriminierungsfreien Wettbewerb zu gewährleisten. So hatte das für den Zuschlag vorgesehene Unternehmen unzulässige Wettbewerbsvorteile.
- In der Bewertungsmatrix wurde eine Gewichtung von 20 % für die Präsentation angesetzt. Nach den vorliegenden Unterlagen gab es keine Hinweise darauf, dass eine Präsentation stattgefunden hat. Es wurden nur Aufklärungsgespräche mit den beiden Erstplatzierten geführt. Ein Aufklärungsgespräch ist keine Präsentation.
- Beim Angebot der*des Bietenden fehlte das Angebotsanschreiben. Das Angebot war insofern unvollständig und somit auszuschließen, da die Unterschrift fehlte.
- Dem RPA lagen keine Originalangebote vor. Eine Angebotsabgabe per Mail ist nur zulässig in der in § 11 DuGAVerg genannten Form.

- Bei der Vergabe der Bauwerkuntersuchung/des Instandsetzungskonzeptes handelte es sich um freiberufliche Ingenieurleistungen. Somit ist die rechtliche Grundlage der Vergabe das HVA F-StB einschließlich der entsprechenden Formulare. Eine Beauftragung über eine Verfügung bzw. ein Auftragsschreiben ist nicht vorgesehen.
- Bei einer Verhandlungsvergabe dürfen nur geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Es ist daher vor Angebotsaufforderung eine Eignungsprüfung durchzuführen. Hierzu gehört u. a. auch das Prüfen der zeitlichen Verfügbarkeit der Bietenden und die Bereitschaft, ein Angebot überhaupt abgeben zu wollen. Die Aufforderung von 12 Bietenden ohne vorherige Prüfung ist aus Sicht des RPA nicht zielführend.
- Ein Vergabeverfahren ist von Beginn an vollständig zu dokumentieren. Hierfür werden durch das Rechtsamt die entsprechenden Vordrucke zur Verfügung gestellt. Hiervon sollte nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Die vorliegende Entscheidung über die Vergabeart erfüllte die Anforderungen nicht.
- Der verwendete Formularvordruck Vergabevermerk war veraltet.

Abschließend ist festzuhalten, dass im gesamten Vergabevorgang das Vergaberecht grob missachtet wurde. Diese geplante Vergabe gehörte in ihrer Ansammlung von Fehlern zu der schlechtesten im Berichtszeitraum. Auch zwei weitere Vergabeversuche sowohl durch das Tiefbauamt als auch durch die Immobilienwirtschaft konnten nicht erfolgreich beendet werden, sodass die Vergabe der Leistung bis heute nicht erfolgt ist. Ursache hierfür ist das fehlende Fachwissen, wenn die Vergaben durch nicht entsprechend ausgebildete Personen sowie unzureichende Vorbereitung durch Zeitnot in der Immobilienwirtschaft durchgeführt werden. Unabhängig von der verspäteten Leistungserbringung entstehen der LHK durch regelmäßig damit einhergehende Preissteigerungen erhebliche Mehrkosten. Zukünftig sollten solche Vergaben durch entsprechendes Fachpersonal mit ausreichendem Zeiteinsatz erbracht werden.

Stellungnahme Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt:

Das 4. Vergabeverfahren wurde Ende Juni 2023 durch Amt 60 eingeleitet und steht mittlerweile mit abgegeben und gewerteten Angeboten (08.08.2023) in der Bindefrist (07.09.2023) zur Vergabe bereit

Unterjährige Prüfung – Anwendung der Höchstmengenregelung nach aktuellem EuGH-Urteil bei Rahmenverträgen der Immobilienwirtschaft im Bereich der Bauunterhaltung

Im Jahr 2021 erging ein EuGH Urteil, nach dem in Rahmenverträgen die Höchstmengen der Leistungen bestimmt werden müssen, die Gegenstand von Einzelaufträgen sein können.

Das Urteil hat zur Folge, dass Auftragnehmer*innen nur bis zu einer bestimmten Menge verpflichtet werden können, Leistungen zu erbringen und dass Rahmenvereinbarungen ihre Wirkung verlieren, wenn die vertraglich definierte Höchstmenge erreicht ist.

Das RPA hat aus diesem Anlass die Ausschreibungen von Rahmenverträgen nach Standardleistungsbuch der Bauunterhaltung der Immobilienwirtschaft für das Jahr 2023/24 geprüft.

Neben der vergaberechtlichen Prüfung hat das RPA im Vorwege der Vergaben ermittelt, welche Auftragsvolumina bisher beauftragte Firmen innerhalb eines Leistungsbildes im Jahr 2021 in Rechnung gestellt haben und welche Ämter der LHK Rahmenvertragsleistungen in Anspruch genommen haben.

Der LHK wurden im Jahr 2021 insgesamt 10,58 Mio. € für Rahmenvertragsleistungen im Bereich der Bauunterhaltung in Rechnung gestellt. Die Summe verteilt sich auf 17 Leistungsbilder. Insgesamt 14 Ämter beauftragen Leistungen aus den Rahmenverträgen. Das durchschnittliche Auftragsvolumen pro Leistungsbild pro Jahr beträgt 755 T€. Aufgrund der ermittelten Auftragsvolumina wäre der Großteil der Leistungsbilder bei einer angestrebten Vertragslaufzeit von zwei Jahren gemäß aktueller Rechtsvorschrift öffentlich auszuschreiben gewesen.

Die Immobilienwirtschaft hat die Rahmenverträge für die Jahre 2023 bis 2024 beschränkt ausgeschrieben.

Pro Leistungsbild sind ein bis vier Lose ausgeschrieben und beauftragt worden. Die Anzahl der Lose wurde abhängig von dem durchschnittlichen Jahresauftragsvolumen pro Leistungsbild festgelegt und nach Stadtgebiet bzw. Gebäudefunktion aufgeteilt.

Die Vergabeunterlagen enthielten Angaben zu maximalen Auftragshöchstwerten. Diese wurden ergänzt um den Hinweis, dass die Rahmenvereinbarung mit dem Erreichen des Auftragshöchstwertes endet.

Das RPA konnte weder die angegebenen Auftragshöchstwerte noch die angegebenen Kostenschätzungen pro Leistungsbild nachvollziehen, auf deren Grundlage die Begründung zur Wahl der Vergabeart fußt. Die durch das RPA ermittelten Werte weichen deutlich von den Angaben der Immobilienwirtschaft ab.

Die Frage, wie die Immobilienwirtschaft in Zukunft die Einhaltung der Auftragswerthöchstgrenzen sicherstellen will, wenn im Schnitt vier Ämter auf das Leistungsspektrum eines Rahmenvertrages zugreifen, wurde dem RPA bisher nicht beantwortet.

Das RPA wird die Prüfung von Rahmenverträgen durch eine Belegprüfung und die Prüfung zur Einhaltung der Auftragswertobergrenzen fortführen und zu einem späteren Zeitpunkt über das Ergebnis berichten.

Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt:

Die Kostenschätzung pro Leistungsbild wurden von Amt 60 nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der in den Vorjahren beauftragten Leistungen ermittelt. Die Abweichung zu den vom RPA ermittelten Werten ist von hier nicht nachvollziehbar.

Die Einhaltung der Auftragswerthöchstgrenzen und deren Kontrolle wurde so gelöst, dass jeder Rahmenvertrag als Einzelmaßnahmen in FM-Tools eingepflegt wurde. Die Auftragsvergabe kann somit nur über die Abteilung 60.5 erfolgen. Dort ist auch die Kontrolle der Einhaltung der Auftragswerthöchstgrenzen angesiedelt. Andere Ämter, die auf die Rahmenverträge zugreifen, sollen angehalten werden, die Auftragsvergabe abzustimmen und die Auftragssummen mitzuteilen, damit diese in das Controlling der Höchstmenge einbezogen werden können.

RPA:

Das RPA empfiehlt dem Amt 60, eine entsprechende Mitteilung an die Ämter zu versenden, die auf die Rahmenvereinbarung zurückgreifen. Das RPA behält sich eine Prüfung zu einem späterem Termin vor.

Unterjährige Prüfung – Errichtung eines Zentrums für Baukultur

Die RV hat im November 2018 die Einrichtung eines Zentrums für Baukultur in der Liegenschaft Waisenhofstraße 3 beschlossen. Anlass für die Errichtung dieses Zentrums war der Beitritt der LHK in den Förderverein der Bundesstiftung für Baukultur.

Zur Stärkung der lokalen Identität und des baukulturellen Engagements wurde der Verein für Baukultur Kiel e. V. im Jahr 2019 gegründet. Der Verein sollte den Austausch der lokalen Akteure*Akteurinnen sichern und Voraussetzung für ein wirkungsvolles gemeinsames Handeln schaffen. Darüber hinaus wurden in der Beschlussvorlage Nutzungsideen in Form von regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen formuliert.

Die Umbaumaßnahme wurde federführend durch das Referat des Dezernats II und die Immobilienwirtschaft gesteuert. Der Entwurf und die Konzeptionierung des Veranstaltungssaals wurden durch externe freiberuflich Tätige ausgearbeitet.

Die Umbauarbeiten unterlagen einer Genehmigung in einem vereinfachten bauordnungsrechtlichen Verfahren nach Landesbauordnung Schleswig-Holstein. Bei der Umsetzung der Maßnahme waren denkmalrechtliche Aspekte bezüglich der Umnutzung der Räumlichkeiten, einer Herstellung eines barrierefreien Zugangs, eines behindertengerechten WC sowie der Errichtung einer außenliegenden Fluchttreppe zu berücksichtigen.

Mit der Planungsleistung Objektplanung wurde Anfang 2019 noch vor einer schriftlichen Beauftragung begonnen.

Im Zuge der Realisierung kam es zu Kostensteigerungen, die detailliert in einem separaten Einzelprüfbericht, Drs. 0079/2023, zusammengestellt sind.

Wesentliche Prüfungsfeststellungen fasst der Prüfbericht zusammen:

- Die ehemalige Turnhalle wurde zu einem Saal umgebaut, ohne vorher ein Gesamtnutzungskonzept sowie eine umfassende Modernisierungsuntersuchung für den Gesamtgebäudekomplex zu erarbeiten. Eine komplette Gebäudeertüchtigung hätte vorgenommen werden müssen, um die späteren Investitionen in den Saal langfristig zu sichern und den Leerstand der weiteren Räumlichkeiten zu beheben.
- Für die Beschlussfassung wurden nicht alle maßgeblichen Informationen im Hinblick auf die Gesamtplanung wie Kosten der Ausstattung und die zu erwartende Kostenstruktur zusammengetragen und dargestellt. Die Gesamtkosten der Maßnahme haben sich von ursprünglich geplanten 250 T€ um 121 % auf 514 T€ erhöht.
- Im Zuge der Projektrealisierung kam es zu zahlreichen Vergaberechtsverstößen.
- Die Grundsätze zur Dokumentationspflicht, zum 4-Augen-Prinzip und zum Schriftformerfordernis wurden im Rahmen der Projektabwicklung nicht immer eingehalten.
- Die Durchführung eines Kostencontrollings nach DIN 276, um Kostensteigerungen zu identifizieren und diese ggf. an anderer Stelle durch Kosteneinsparungen aufzufangen, fand nicht statt.
- Die buchhalterische Abwicklung der Baumaßnahme erfolgte überwiegend auf Aufwandskonten. Nach rechtlicher Prüfung der Maßnahme stuft das RPA diese insbesondere durch die Umnutzung der Turnhalle zur Baukulturstätte als Investition ein. Im Hinblick auf die Investitionstätigkeit der LHK ist eine Umbuchung der Baumaßnahme als Investition auch jetzt noch ratsam. Das Fachamt und das Amt für Finanzwirtschaft sind diesbezüglich bereits in Kontakt. Das RPA empfiehlt, die haushaltsrechtliche und buchhalterische Abwicklung zukünftiger Maßnahmen von der Planung bis zur Buchung in enger Abstimmung mit der Haushaltsplanung und der Anlagenbuchhaltung im Amt für Finanzwirtschaft vorzunehmen.

Ein Handlungsbedarf bezüglich der Schließung eines rückwirkenden Nutzungsvertrages mit dem Verein für Baukultur Kiel e. V. sowie der Nachforderung von Mieteinnahmen wurde vom RPA ausgesprochen. Die Verwaltung hat mit der Drs. 0860/2023 reagiert.

Unterjährige Prüfung – Prüfung von Abrechnungen

Gegenstand der Prüfungen waren hier (Jahres)-Abrechnungen im Rahmen der Aufwendungen zu Lasten von Land und/oder Bund. Diese Aufgabe ist für das RPA verpflichtend und eine Voraussetzung für die Erstattung dieser Aufwendungen.

Insgesamt 13 Abrechnungen mit einem Volumen von 241,66 Mio. € waren in 2022 zu prüfen:

PB	Amt	Gesetzliche Grundlage	Beschreibung	Nettoabrechnungssumme
12	13	Sonstige	Abrechnung Kieler Impfzentrum	183.213,15 €
21-24	52	Sonstige	Landesprogramm „Digitale Schule SH – Leihgeräte für bedürftige Schüler*innen“	2.965.301,98 €
31-35	53	BuT	Jahresabrechnung Bildung und Teilhabe	4.797.680,69 €
31-35	53	LPflegeG	Abr. Investitionskostenpauschalen ambulante Pflegedienste	951.969,53 €
31-35	53	LPflegeG	Abr. Im Rahmen der gegenseitigen Kostenbeteiligung (Quote)	4.072.077,88 €
31-35	53	SGB IX	Ausgabemeldung nach SGB IX (Eingliederungshilfe)	88.163.438,05 €
31-35	53	SGB XII	Ausgabemeldung nach SGB XII	13.682.114,99 €
31-35	55	AsylbLG	Jahresabrechnung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	16.485.117,24 €
31-35	55	SGB XII	Jahresabrechnung der Geldleistungen nach dem 4. Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)	50.493.026,96 €
31-35	55	SGB XII	Quartalsabrechnungen der Geldleistungen nach dem 4. Kapitel (Grundsicherungen im Alter und bei Erwerbsminderung)	54.269.670,93 €
31-35	55	Kontingentflüchtlinge	Jahresabrechnung der Sozialhilfeleistungen für ausländische Flüchtlinge, die aus humanitären Gründen aufgenommen wurden	2.312.938,82 €
31-35	55	Kriegsopferfürsorge	Jahresabrechnungen für insgesamt 8 Kreise und kreisfreie Städte	2.665.961,79 €
31-35	55	Landesblindengeld	Jahresabrechnung über die zu Lasten des Landes entstandenen Aufwendungen an Landesblindengeld	619.480,77 €
31-35	55	BeRehaG	Jahresabrechnung der Ausgleichsleistungen nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes für 5 kommunale Träger	Eingang Jahresrechnung in 2023
			Gesamt:	241.661.992,78 €

Bei den Abrechnungen gab es keine wesentlichen Beanstandungen. Über die Jahresrechnung nach AsylbLG wird in Kap. 4.1.5 gesondert berichtet.

4.1.2 Produktbereich 12 – Sicherheit und Ordnung

PB	Beschreibung	Plan 2022 €	Ist 2022 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
12	Sicherheit und Ordnung	-52.800.500	-48.285.094	4.515.406		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 10 332.872 €

Amt 13 3.847.182 €

Amt 24 311.761 €

Die positive Abweichung im Ordnungsamt (**Amt 10**) innerhalb des Produktbereiches 12 (Sicherheit und Ordnung) von 333 T€ ergibt sich nahezu vollständig aus dem Produkt Allg. Gefahrenabwehr, sonstige Ordnungsangelegenheiten, Ordnungswidrigkeiten.

Um die Bußgeldverfahren künftig schneller einleiten und abarbeiten zu können, wurden im Laufe des Jahres 2022 eine neue und eine überplanmäßige Stelle besetzt.

Dem gegenüber hat sich eine Ertragsserhöhung (580 T€) bei diesem Produkt ergeben. Davon entfallen alleine 439 T€ auf höhere Bußgeldeinnahmen. Durch den verstärkten Personaleinsatz sind deutlich mehr Bußgeldverfahren zeitnah eingeleitet und abgearbeitet worden.

Grundsätzlich gilt, dass die Höhe der Bußgelder schwer im Voraus einzuschätzen ist. Viele Faktoren, wie das Verhalten der Verkehrsteilnehmer*innen, vorhandenes Personal und auch die Witterung, beeinflussen die Schätzung.

Zudem stehen Teilen der Erträge Aufwendungen gegenüber. Der Abschleppvorgang hat beispielsweise sowohl auf den Aufwand als auch auf den Ertrag Auswirkungen. Das Abschleppunternehmen wird von der LHK bezahlt. Diese Kosten werden wiederum gegenüber der*dem Halter*in abgerechnet. Soweit sämtliche Aufwendungen durch Erträge abgedeckt werden können, handelt es sich bezogen auf den Abschleppvorgang um einen kostenneutralen Vorgang.

Die positive Abweichung von 3,84 Mio. € im Bereich der Feuerwehr (**Amt 13**) verteilt sich im Wesentlichen auf die Produkte Brandschutz und Rettungsdienst.

Beim Brandschutz ergaben sich höhere Erträge aufgrund eines Landeszuschusses für die vorzeitige Kostenübernahme der Brandmeister*innen-Ausbildung (125 T€) und aus der Neuberechnung der Kostenanteile der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde an der gemeinsamen integrierten Regionalleitstelle. In deren Folge wurden höhere Erstattungsbeträge aus den genannten Kreisen an die LHK gezahlt (237 T€).

Die höheren Erträge im Rettungsdienst ergeben sich überwiegend aus dem Bereich der öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren durch eine stärkere Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (1,40 Mio. €). Aktuell bestehen in diesem Bereich Rückstände bei der Festsetzung von öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren aufgrund unbesetzter Stellen von geschätzten 20 Mio. €. Es wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die aufgelaufenen Rückstände im nächsten Jahr zu verringern. Es wurden zusätzliche Stellen geschaffen, Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten entfristet und die Stellen konnten aufgewertet werden. Mittlerweile konnten alle Stellen neu besetzt werden. Die Rückstände sind auch darauf zurückzuführen, dass sich die Umstellung von

Papierdokumentation auf digitale Berichte durch technische Schwierigkeiten und einen erneuten Anbieterwechsel verzögert haben. Inzwischen werden aber alle Einsätze überwiegend digital erfasst und übermittelt, so dass hier eine Beschleunigung der Arbeitsweise erreicht werden soll.

Darüber hinaus führte die bereits beim Brandschutz erwähnte Neuberechnung der Kostenanteile an der integrierten Regionalleitstelle auch im Bereich des Rettungsdienstes zu höheren Erstattungsbeträgen (440 T€) an die LHK.

Die positive Planabweichung im Aufwandsbereich ergibt sich größtenteils aus dem Produkt Rettungsdienst. Dort haben eine Vielzahl von verschiedenen Faktoren zu der Abweichung beigetragen. So haben Verzögerungen bei Bauplanungen und –vergaben zu einem geringeren Aufwand von 199 T€ geführt. Aufgrund des teilweisen Personalmangels gab es bei den besonderen Aufwendungen (persönliche und besondere Ausrüstung) weniger Anschaffungen (162 T€). Im Bereich der Beschaffung von Telefonanlagen und Fahrzeugausstattungen ergaben sich durch Lieferverzögerungen geringere Aufwendungen von 227 T€. Durch die verspätete Anschaffung von bestimmten Fahrzeugen kam es in der Folge zu geringeren Erstattungen (503 T€), u. a. an das UKSH, da auch weniger ärztliche Kräfte gestellt wurden.

Die positive Abweichung von 311 T€ im Bereich des Stadtamtes (**Amt 24**) resultiert weitgehend aus den Abweichungen bei den Produkten Statistik, Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten und Einwohner- und Verkehrsangelegenheiten.

Im Produkt Statistik ergibt sich im Saldo durch die Erstattung des Landes für die Kosten des „Zensus 2022“ eine positive Planabweichung von 368 T€.

Höhere Erträge ergaben sich bei den Einwohner- und Verkehrsangelegenheiten vor allem aus gestiegenen Einnahmen bei den staatlichen Verwaltungsgebühren (400 T€), da im Melde- wie im Fahrerlaubnisbereich die Antragszahlen deutlicher als geplant gestiegen sind.

Uneinheitlich war dagegen die Entwicklung im Aufwandsbereich. Während einerseits weniger Begrüßungsgeld an Studierende ausgezahlt wurde (121 T€), mussten die Kostenanteile für den Empfangs- und Sicherheitsdienst um 105 T€ erhöht werden. Des Weiteren waren 264 T€ an zusätzlichen Erstattungen an die Bundesdruckerei zu zahlen, da aufgrund der bereits oben erwähnten höheren Antragszahlen mehr Vordrucke und Dokumente abgefordert wurden.

Aus dem gleichen Grund ergibt sich auch bei den Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten ein höherer Aufwand von 176 T€. Aufgrund der unvorhersehbar gestiegenen Zahl der Zuwanderungen mussten auch hier mehr Erstattungen an die Bundesdruckerei für dort erstellte Dokumente gezahlt werden.

Unterjährige Prüfung – Aktenprüfung Aufenthaltsangelegenheiten Zuwanderungsabteilung

In der Zeit von September 2021 bis November 2022 wurde in der Zuwanderungsabteilung eine umfangreiche Aktenprüfung vorgenommen. Der Prüfbericht wurde am 07.02.2023/14.02.2023 als GM in den Innen- und Umweltausschuss/Finanzausschuss (Drs. 0080/2023) eingebracht.

Als Ergebnis der Aktenprüfung ist festzuhalten, dass die Aktenführung in dem geprüften Bereich zahlreiche Mängel aufwies. Eine im Rahmen der Prüfung durchgeführte Städteumfrage hat zudem gezeigt, dass die quantitative Personalausstattung zum Zeitpunkt der Prüfung eher überdurchschnittlich war. Dies führte zu der Schlussfolgerung, dass die dargestellten Probleme nicht durch einfache Personalvermehrung zu lösen sind.

Das RPA sprach eine Reihe von Handlungsempfehlungen aus. Daneben hielt das RPA es für erforderlich, dass für die Zuwanderungsabteilung eine Organisationsuntersuchung (Handlungsbedarf siehe Bericht Drs. 0080/2023) durchzuführen ist. Damit sollte insbesondere untersucht werden, ob und

wie die Aktenführung vollständig elektronisch erfolgen kann, ob die Fachaufsicht z. B. durch Verkleinerung der Leitungsspanne der Vorgesetzten verbessert werden kann und ob möglicherweise durch Spezialisierungen (z. B. Bearbeitung nur bestimmter Nationalitäten durch Sachbearbeitende und/oder von schwierigen Fällen durch Sachbearbeitende im gehobenen Dienst) ein Effizienzgewinn erzielt werden kann.

Mit der GM „Zukunftsfähige Zuwanderungsabteilung – Maßnahmenpaket und Umsetzungsplan“ (Drs. 0202/2023) vom 22.02.2023 reagierte die Verwaltungsleitung auf die Feststellungen des RPA. In der Vorlage wurde eine Reihe von Sofortmaßnahmen angekündigt und es als erforderlich angesehen, die Führungsstruktur im Stadtamt anhand der neuen Anforderungen anzupassen und auf allen Führungsebenen zu stärken. Weiter kündigte das Dezernat III die Durchführung einer externen Organisationsuntersuchung an.

Das RPA wird Ende dieses Jahres eine Nachprüfung der angekündigten Maßnahmen und eine erneute Aktenprüfung durchführen.

Stellungnahme des Dezernates Finanzen, Personal, Ordnung und Feuerwehr:

In Ergänzung zur der im Schlussbericht genannten Geschäftlichen Mitteilung des Dezernates III „Zukunftsfähige Zuwanderungsabteilung – Maßnahmen und Umsetzungsplan“ (Drs. 0202/2023) folgende Stellungnahme:

Die neue Aufbauorganisation der Abteilung ist zum 01.06.2023 in Kraft getreten. Hierbei ist insbesondere auch die Führungsebene gestärkt und große Leitungsspannen reduziert worden. Neu geschaffene Leitungsstellen sind aktuell in der Ausschreibung.

Die laufende Prüfung der Akten durch die Fachaufsicht des Landes Schleswig-Holstein steht in enger Abstimmung mit der Amtsleitung vor dem Abschluss. Mit dem Prüfbericht wird im 4. Quartal 2023 gerechnet. Die daraus resultierenden Empfehlungen werden geprüft und in das Handlungskonzept Einfluss finden.

Die weiteren Maßnahmen sind in Abarbeitung mit hoher Priorität.

Zwischenzeitlich muss aufgrund von Beschlüssen des Bundeskabinetts („Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts“) von einer stark steigenden Fallzahl (insbesondere Einbürgerungen) und eines in Folge dessen weiterhin notwendigen Personalaufwuchs ausgegangen werden.

RPA:

Das RPA nimmt die Ausführungen des Fachamtes zur Kenntnis und behält sich eine weitere Aktenprüfung vor.

4.1.3 Produktbereich 21 – 24 – Schulträgeraufgaben

PB	Beschreibung	Plan 2022 €	Ist 2022 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
21-24	Schulträgeraufgaben	-78.703.000	-77.785.978	917.022		Ja

Wesentliche Abweichung entfällt auf:

Amt 52 889.892 €

Die positive Gesamtabweichung von 889 T€ im Bereich des Amtes für Schulen (**Amt 52**) ergibt sich im Saldo aus einer Vielzahl von positiven und negativen Einzelabweichungen bei allen Schularten und nahezu allen Produkten.

Größere positive Abweichungen haben sich dabei im Aufwandsbereich des Produktes Bereitstellung von Grundschulen durch einen geringeren Zuschussbedarf bei den Betreuungsplätzen an einigen Grundschulen (436 T€) ergeben. Bei den Gemeinschaftsschulen kam es zu periodenfremden Erstattungen von Schulkostenbeiträgen von anderen Gemeinden (405 T€). Schulkostenbeiträge werden zwischen Gemeinden für den Besuch von außerörtlichen Schüler*innen an den jeweils örtlichen Schulen erhoben. Diese Beiträge lassen sich grundsätzlich kaum exakt im Voraus planen.

Dagegen konnten bei der Bereitstellung von Förderzentren ohne Grundschulanteil wegen Personalmangels Schulkostenbeiträge in Höhe von 220 T€ nicht zeitnah im Jahr 2022 festgesetzt und abgerechnet werden. Aus dem gleichen Grund konnte im Ertragsbereich der Schülerbeförderung keine vollständige interne Verrechnung mit der Eingliederungshilfe aus dem Jugendamt vorgenommen werden, so dass sich hier eine negative Abweichung von 285 T€ ergeben hat.

4.1.4 Produktbereich 25 – 28 – Kultur und Wissenschaft

PB	Beschreibung	Plan 2022 €	Ist 2022 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
25–28	Kultur und Wissenschaft	-37.519.700	-36.529.080	990.620		Ja

Wesentliche Abweichung entfällt auf:

Amt 30 932.068 €

Die positive Abweichung des Amtes für Kultur und Weiterbildung (**Amt 30**) verteilt sich im Wesentlichen auf das Stadtarchiv, die Musikschule und das Produkt Kulturservice. Die Abweichungen sind aus der folgenden Tabelle zu ersehen:

Produkt	Erträge			Aufwand		
	Plan	Ist	Abw.	Plan	Ist	Abw.
251003 Stadtarchiv	262 T€	117 T€	-145 T€	1.639 T€	1.321 T€	318 T€
263001 Musikschule	743 T€	846 T€	103 T€	2.054 T€	1.800 T€	253 T€
281001 Kulturservice	245 T€	401 T€	157 T€	4.987 T€	4.655 T€	332 T€

Die negative Planabweichung im Ertragsbereich des Produktes Stadtarchiv liegt in der verspäteten Buchung von Fördergeldern des Landes und des IT-Verbundes Schleswig-Holstein im Folgejahr begründet. Der geringere Aufwand innerhalb dieses Produktes wurde durch Verzögerungen beim Umzug des Stadtarchivs in die Hopfenstraße verursacht. Da umfangreiche Umbaumaßnahmen

notwendig sind, steht der Umzug weiterhin aus. Dadurch sind eingeplante Kosten im Berichtsjahr wiederum entfallen (z. B. Transport-, Fracht- und Lagerkosten). Die zudem für die Einrichtung einer Dauerausstellung für das Zentrum für Erinnerungskultur als Teil des Stadtarchivs eingestellten Mittel wurden mithin ebenfalls im Zuge der Umzugsverzögerung nicht abgerufen.

Die höheren Erträge im Produkt Musikschule resultieren zum einen aus einem ungeplanten Zuschuss für die Durchführung eines Projektes für die Schutzsuchenden aus der Ukraine in Zusammenarbeit mit Amt 54. Zum anderen überstiegen die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten (Kursgebühren) den Planansatz. Aufgrund des Corona-bedingten Rückganges von Kursen in den Vorjahren wurden die Erträge aus Kursgebühren für das Jahr 2022 vorsichtig kalkuliert. Da die Kurse der Musikschule deutlich mehr in Anspruch genommen wurden, kam es zu einer entsprechenden Ertragsverbesserung gegenüber dem Planansatz.

Die größte positive Planabweichung entfällt auf das Produkt Kulturservice (489 T€). Eine projektbezogene einmalige Spende (Projekt „gemeinsam Kiel gestalten“) sowie eine höhere Förderung durch den Bund für das Projekt „Demokratie leben“ führten im Wesentlichen zu der Ertragsverbesserung. Dem entgegen wurden geringere Erträge im Bereich der privatrechtlichen Entgelte erwirtschaftet, da der Kartenverkauf für Veranstaltungen des Kulturforums auch nach dem Ende der Pandemie geringer als geplant ausfiel.

Die positive Planabweichung im Aufwandsbereich setzt sich aus den Ergebnissen mehrerer Produkte zusammen. So blieben die Aufwendungen für „Kunst im öffentlichen Raum“ deutlich unterhalb des Planansatzes. Diese Mittel werden jährlich durch den Kunstbeirat vergeben, nicht verausgabte Mittel werden in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen. Darüber hinaus wurden die im Haushalt 2022 eingestellten Zuschüsse für den Veranstaltungsbetrieb des Kieler Schlosses nicht abgerufen.

Höhere Aufwendungen entstanden für das vorgenannte Projekt „gemeinsam Kiel gestalten“ und für institutionelle Förderungen.

4.1.5 Produktbereich 31 – 35 – Soziale Hilfen

PB	Beschreibung	Plan 2022 €	Ist 2022 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
31–35	Soziale Hilfen	-119.942.900	-117.079.909	2.862.991		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 53 439.536 €

Amt 55 2.370.639 €

Die Planabweichung im Amt für Soziale Dienste (**Amt 53**) von 440 T€ setzt sich aus den Ergebnissen vieler Produkte zusammen, wobei auch im Haushaltsjahr 2022 keine einheitliche Tendenz erkennbar ist. Es gibt mehrere hohe negative wie auch positive Abweichungen in diesem Produktbereich.

An dieser Stelle soll daher nur auf die Produkte eingegangen werden, die von der Planung mit mehr als einer Million € abweichen. Hierzu zählen die Produkte Leistungen zur Sozialen Teilhabe (1,56 Mio. €) und Hilfen zur Gesundheit und bei Krankheit (1,13 Mio. €) mit einer negativen Planabweichung. Dagegen kam es bei dem Produkt Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu einer positiven Abweichung vom Plan (1,57 Mio. €).

Wie oben bereits angemerkt, gibt es keine einheitliche Tendenz bei den Planabweichungen. Die Begründungen sind vielfältig. Teilweise wird darauf hingewiesen, dass es oft Schwierigkeiten bereitet, die Fallzahl- und die Kostenentwicklung unter Berücksichtigung der unterschiedlichsten Rahmenbedingungen einigermaßen exakt vorhersagen zu können. Diese Prognosen basieren immer auf dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Planung und bilden nur im günstigsten Fall die Zukunft ab. Weiterhin hat die Pandemie auch in diesem Jahr die Planungen in einigen Produkten insofern beeinflusst, dass Mittel nicht wie geplant verausgabt werden konnten. Darüber hinaus fand eine zu „optimistische“ Haushaltsplanung statt, so dass im Ergebnis Ansätze überschritten wurden. Hinzu kommen noch Übertragungsfehler bei der Haushaltsplanung und Fehlbuchungen im Haushaltsvollzug.

Trotz der o. g. Unzulänglichkeiten und Unabwägbarkeiten bei der Haushaltsplanung bezüglich der einzelnen Produkte muss festgehalten werden, dass die Abweichung von insgesamt 440 T€ nicht einmal 0,5 % des Gesamtansatzes, für den das Amt 53 in diesem Produktbereich verantwortlich ist, ausmacht. Das ist insgesamt ein respektables Ergebnis.

Die positive Gesamtabweichung im Amt für Wohnen und Grundsicherung (**Amt 55**) verteilt sich im Wesentlichen auf die nachfolgenden vier Produkte:

Produkt	Plan	Ist	Abw.
313110 / Durchführung des AsylbLG	10,77 Mio. €	8,93 Mio. €	+1,84 Mio. €
315520 / Unterbringung/Betreuung von Asylbewerbern	3,08 Mio. €	1,49 Mio. €	+1,60 Mio. €
311610 / Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung	3,12 Mio. €	3,78 Mio. €	-665 T€
321110 / Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Kriegsopferfürsorge u. ähnliche Maßnahmen	120 T€	499 T€	-379 T€

Die positive Planabweichung im Produkt Durchführung des AsylbLG von 1,84 Mio. € ist im Wesentlichen auf eine Ertragssteigerung von 1,71 Mio. € zurückzuführen. Diese entfällt vollständig auf höhere Erstattungszahlungen des Landes. Aufgrund des Ukraine-Konfliktes und den entsprechend stark gestiegenen Fallzahlen hat das Land seine vierteljährlichen Abschlagszahlungen entsprechend erhöht bzw. angepasst.

Die positive Planabweichung im Produkt Unterbringung/Betreuung von Asylbewerbern von 1,60 Mio. € ist ebenfalls im Wesentlichen auf eine Ertragssteigerung von 1,85 Mio. € zurückzuführen. Diese setzt sich zum einen aus höheren Erstattungen des Landes (1,19 Mio. €) durch die Erhöhung der Abschlagszahlungen bedingt durch den Ukraine-Konflikt, die Zahlung des Top-Zuschlags von 20 % für aufgenommene Personen aus der Ukraine sowie die Erhöhung der Integrationspauschale (FAG) zusammen. Zum anderen sind die Erträge aus Nutzungsgebühren für städtischen Wohnraum um 751 T€ gestiegen. Mit dem Rechtskreiswechsel in das SGB XII wurden die Schutzsuchenden aus der Ukraine nutzungsgebührenpflichtig. Dies führte zu einer entsprechenden Ertragssteigerung. Aus den gleichen Gründen sind die Erträge aus Erstattungen des Landes im Vorjahresvergleich um 2,31 Mio. € und aus Nutzungsgebühren um 2,08 Mio. € gestiegen.

Die negative Gesamtabweichung im Produkt Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung beträgt 665 T€. Einzelnen betrachtet übersteigen die Erträge den Planansatz um 668 T€ (1,22 %), die Aufwendungen weisen eine negative Planabweichung von 1,33 Mio. € (2,30 %) aus. Angesichts eines Haushaltsvolumens von 59,38 Mio. € Aufwendungen und 55,60 Mio. € Erträgen im Ergebnishaushalt der Grundsicherung bewegen sich die Planabweichungen in einem unkritischen Rahmen.

Ursächlich für die Planabweichung des Amtes 55 ist zudem, dass das Produkt Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Kriegsopferfürsorge u. ähnliche Maßnahmen mit einer negativen Planabweichung von 379 T€ abschließt. Diese setzt sich zusammen aus geringeren Erträgen (936 T€), die nur teilweise durch geringere Aufwendungen (557 T€) kompensiert werden. Maßgeblich hierfür ist eine schwankende und nicht vorhersehbare Fallzahlenentwicklung. Zudem verändert ein neuer kostenintensiver Leistungsfall aufgrund des geringen Fallzahlenbestandes die Aufwendungen und Erträge überproportional. Grundsätzlich sind die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz rückläufig. Die Haushaltsansätze für die kommenden Jahre wurden hieran angepasst. Die Aufwendungen der Kriegsopferfürsorge werden der LHK durch den Bund und das Land vollständig erstattet – mit Ausnahme der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, für die der örtliche Träger sachlich zuständig ist. An diesen Aufwendungen trägt die LHK ein Eigenanteil von 20 %.

Unterjährige Prüfung – Jährliche Abrechnung der Aufwendungen für Asylsuchende nach dem AsylbLG mit dem Land SH

Die Erstellung der jährlichen Abrechnung der Aufwendungen nach dem AsylbLG mit dem Land obliegt dem Amt für Wohnen und Grundsicherung und erfolgt seit einigen Jahren durch die dortige Haushaltsabteilung. Die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu den untergebrachten Personengruppen und Unterbringungsarten und mithin die Ermittlung der abrechnungsfähigen Asylkosten gestalten sich seit 2015 schwierig.

Verschiedene Faktoren beeinträchtigen seither die Kostenermittlung und die Zuordnung der Kosten nachhaltig und dauerhaft:

- Verbleib der Flüchtlinge in den angemieteten Stadtwohnungen und GU trotz Herausfall aus dem Geltungsbereich des AsylbLG
- Durchmischte Belegung der GU und Stadtwohnungen (Asylsuchende, anerkannte Personen mit Asylhintergrund, Wohnungslose, etc.)
- Teilleerstände in den GU
- Manuelle anteilige Berechnung der Aufwendungen der angemieteten Stadtwohnungen
- Keine korrekte Buchung der eingerichteten Kostenträger

Die Asylabrechnung für das Jahr 2021 wurde im November 2022 nach Prüfung durch das RPA beim Land eingereicht und von dort in voller Höhe anerkannt. Der LHK wurden vom Land 1,21 Mio. € erstattet. Die Abgabefrist vom 30.06.2022 konnte seitens der LKH nicht eingehalten werden, da einige beauftragte Betreuungsträger ihre Kostenaufstellungen erneut erheblich verspätet vorlegten.

Seit 2021 sind neue Faktoren hinzugekommen, die die Erfassung der Aufwendungen und Erträge nach dem AsylbLG durch das Fachamt zusätzlich erschweren:

- Unterbringung der Vielzahl von Geflüchteten aus der Ukraine seit März 2022
- Rechtskreiswechsel der schutzbedürftigen Personen aus der Ukraine aus dem AsylbLG zum 01.06.2022 in das SGB II (Jobcenter) bzw. SGB XII (Grundsicherung)
- Unterschiedliche Abrechnungsquoten des Landes, separate Abrechnungen der Aufwendungen der Krankenkassen und der eingerichteten Notunterkünfte sowie für die Herrichtungskosten der Unterkünfte
- Teilweise Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine in Unterkünften der Abteilung „Wohnungs- und Unterkunftssicherung / 55.2“

- Integration der GU Schusterkrug in die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Holtenau Ost“
- Personalmangel und -fluktuation in der Leistungsabteilung (55.6)

Durch die vorgenannten Probleme gestaltet sich die Erstellung der Jahresrechnung durch die Haushaltsabteilung 55.1 weiterhin schwierig, komplex, fehleranfällig und sehr zeitaufwendig.

Der Prüfaufwand des RPA ist im Vergleich zu anderen Abrechnungen mit dem Land und Bund unverhältnismäßig hoch und erfordert jährlich eine Vollprüfung.

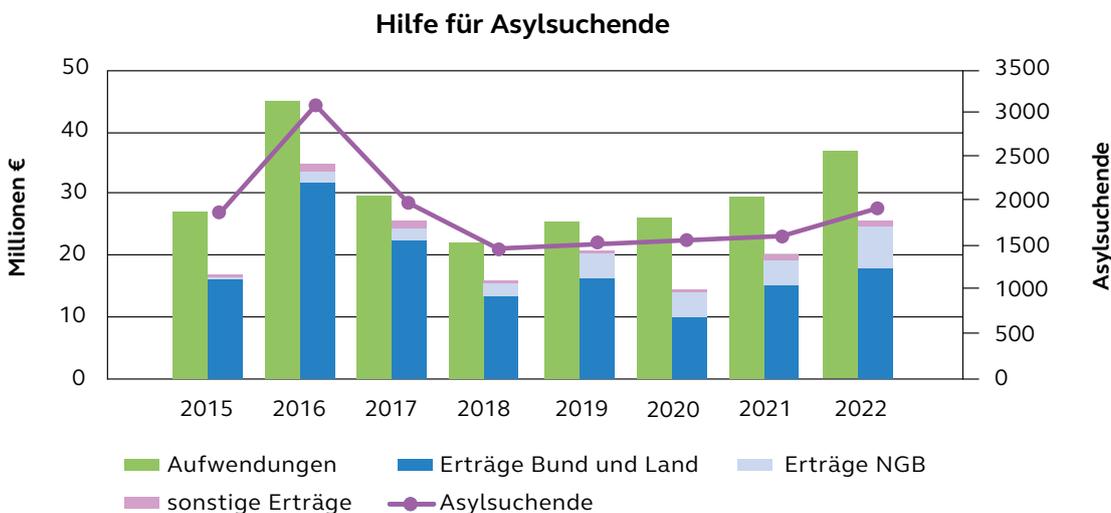
Dies ist u. a. auch dem Umstand geschuldet, dass die Haushaltsabteilung des Amtes für Wohnen und Grundsicherung (55.1), die jährlich die Asylabrechnung erstellt, hinsichtlich der Filterung der Aufwands- und Ertragskonten in der städtischen Finanzsoftware Infoma newsystem teilweise eingeschränkte Rechte innehat. So können die Aufwands- und Ertragsbuchungen beispielsweise des Amtes für Soziale Dienste für den Asylbereich seitens des Fachamtes nicht gefiltert werden. Daher wertet das RPA alle Aufwendungen und Erträge nach dem AsylbLG im Rahmen der Prüfung der Abrechnung aus und teilt ggf. fehlende Beträge dem Fachamt mit, welches diese in ihrer Abrechnung ergänzt.

Handlungsbedarf

Für die Zukunft ist es erforderlich, die Rechte der mit der Erstellung der Asylabrechnung betrauten Mitarbeiter*innen des Fachamtes in Infoma newsystem in Abstimmung mit dem Amt für Finanzwirtschaft und dem Datenschutzbeauftragten der LHK an die dienstlichen Notwendigkeiten anzupassen.

Entwicklung der Gesamtaufwendungen für Asylbewerber*innen, ausländische Flüchtlinge und Aussiedler

Wie bereits in den Schlussberichten 2019 und 2021 berichtet, steigen die Gesamtaufwendungen und die Höhe des Eigenanteils der LHK im Bereich der Hilfen für Asylsuchende weiter an. Der nachfolgenden Grafik ist zu entnehmen, wie sich diese Entwicklung in 2022 fortsetzt:



Im Jahr 2022 stiegen die Gesamtaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um 5,97 Mio. € auf insgesamt 35,71 Mio. €. Der Eigenanteil der LHK (Gesamtaufwendungen abzüglich aller Erträge) an diesen Hilfen ist von 9,80 Mio. € in 2021 auf 10,42 Mio. € in 2022 gestiegen.

Wesentliche Ursache hierfür ist die Aufnahme der Schutzsuchenden aus der Ukraine ab März 2022. Am 31.05.2022 befanden sich nach Angaben des Fachamtes 2.039 ukrainische Schutzsuchende im Leistungsbezug der LHK. Die Hilfeleistungen nach § 3 AsylbLG (zzgl. Verwaltungskostenpauschale Krankenkassen) sind aufgrund der Fallzahlensteigerung in 2022 entsprechend um 4,43 Mio. € gestiegen. Zum 01.06.2022 erfolgte eine Rechtskreisänderung. Zu diesem Stichtag wurden 1.143 Personen in den Geltungsbereich des SGB II (Jobcenter) und 129 Personen in den Geltungsbereich des SGB XII (Grundsicherung der LHK) überführt. 767 Personen erhielten im Juni übergangsweise weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG. Bis zum 31.12.2022 sind 27 Schutzsuchende aus der Ukraine im Geltungsbereich des AsylbLG verblieben.

Dieser Personenkreis ist zwar grundsätzlich aus der Leistungsgewährung der LHK herausgefallen, die Unterbringung erfolgt jedoch weiterhin durch die LHK.

Zu den bis zum 01.01.2022 betriebenen sechs GU der LHK wurden für die Unterbringung der Schutzsuchenden aus der Ukraine im Laufe des Jahres fünf neue GU im Stadtgebiet hergerichtet und in Betrieb genommen. Zudem wurde die Aufnahmekapazität der GU Arkonastraße für diesen Personenkreis erweitert.

Die zum Jahresbeginn 2022 durch die LHK angemieteten 366 Stadtwohnungen wurden um weitere 41 Wohnungen erhöht.

Durch die Inbetriebnahme weiterer GU sind die Aufwendungen für Sicherheitsdienstleistungen im Vorjahresvergleich um weitere 592 T€ auf 2,91 Mio. € gestiegen. Diese Kosten sind nicht erstattungsfähig und allein von der LHK zu tragen.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen für die Ausstattung von GU um 427 T€ gestiegen. Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Notunterkünfte Stresemannplatz und Falkenstein beliefen sich auf zusätzlich 373 T€.

Ebenfalls fast vollständig zu Lasten der LHK gehen die hohen Zuwendungen an die beauftragten Betreuungsträger (Christlicher Verein, AWO, DRK und Diakonie) für die Betreuung der im Stadtgebiet untergebrachten Flüchtlinge (3,67 Mio. € in 2021). Durch die Einrichtung neuer GU für die Schutzsuchenden aus der Ukraine ist ein höherer Betreuungsbedarf entstanden. Dadurch sind die Zuwendungen in 2022 um weitere 1,27 Mio. € auf insgesamt 4,94 Mio. € gestiegen.

Maßgeblich für die Aufwendungen im Bereich Asyl sind zudem weiterhin die Reinigungskosten. Diese sind von 973 T€ in 2021 auf 1,17 Mio. € in 2022 gestiegen.

Darüber hinaus sind seit September 2021 die Erträge aus Nutzungsgebühren für die GU Schusterkrug im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Holtenau Ost“ an die BIG als Verwalter des städtebaulichen Sondervermögens abzuführen. Dies führte in 2022 zu einer maßgeblichen Erhöhung der Aufwendungen um 1,1 Mio. €.

Dem gegenüber sind die Erträge im Berichtsjahr um 5,34 Mio. € ebenfalls höher als im Vorjahr ausgefallen (25,29 Mio. €). Maßgeblich hierfür sind höhere Erstattungszahlungen des Landes von insgesamt 18,35 Mio. €, d. h. 5,22 Mio. € mehr als im Vorjahr. Diese entfielen im Wesentlichen auf Pauschalen für die Aufnahme der Schutzsuchenden aus der Ukraine sowie auf Erstattungsbeträge von Krankenhilfeleistungen für diesen Personenkreis.

Da die untergebrachten Flüchtlinge aus der Ukraine durch den Wechsel in den Geltungsbereich des SGB II und SGB XII nutzungsgebührenpflichtig wurden, sind die Erträge aus Nutzungsgebühren für die Unterbringung in städtischem Wohnraum um 2,1 Mio. € gestiegen.

Die Überführung der Schutzsuchenden aus der Ukraine in den Geltungsbereich des SGB II erfolgte nicht in allen Fällen termingerecht zum 01.06.2022 von der LHK zum Jobcenter. Hieraus ergaben sich Erstattungsansprüche der LHK gegenüber dem Jobcenter. Die Erstattungszahlungen des Jobcenters für überzahlte Hilfeleistungen und Nutzungsgebühren beliefen sich im Berichtsjahr auf 376 T€ und führten zu einer entsprechenden Ertragserhöhung.

Maßgeblich verschlechternd wirkte sich in den vergangenen Jahren der Umstand aus, dass die GU der LHK hohe Teilleerstände aufwies. In 2022 sind durch die Unterbringung der Schutzsuchenden aus der Ukraine die Leerstände von 45 % in 2021 auf 20 % gesunken. Der Anteil der nach dem Asylb-LG abrechnungsfähigen Flüchtlinge an der Gesamtkapazität der GU ist von 27 % in 2021 auf 32 % in 2022 gestiegen. Die anteiligen Aufwendungen für die Leerstände sowie für die Fremdnutzung gehen vollständig zu Lasten der LHK.

Ein zum 01.01.2021 im Hinblick auf die Kostenentwicklung durch die RV beschlossene Konzept des Amtes 55 hatte eine Umverteilung der untergebrachten Personenkreise, die Schließung von Unterkünften und eine Neuaufstellung der Unterbringung und Betreuung geflüchteter Menschen zum Ziel. Hiermit sollten u. a. die Anzahl der Betreuungsstandorte und der Betreuungsträger abgebaut werden und eine Umorganisation der Betreuung erreicht werden.

Durch die Aufnahme und Unterbringung der Vielzahl von Schutzsuchenden aus der Ukraine konnte das Konzept im Berichtsjahr durch das Fachamt nicht weiter umgesetzt werden. So mussten bereits zurückgebaute GU wieder in Betrieb genommen werden und neue GU errichtet werden. Da die GU Schusterkrug in die städtebauliche Maßnahme Holtenau Ost integriert und in naher Zukunft seitens der LHK zu räumen ist, werden aktuell sogar weitere Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen (wie z. B. die Containeranlage in Schilksee). Eine Schließung von GU, wie in dem vorgenannten Konzept des Fachamtes über die Neuaufstellung der Unterbringung und Betreuung geflüchteter Menschen vorgesehen, ist somit vorerst nicht umsetzbar.

Dennoch ist das Ziel des Konzeptes der Reduzierung des Betreuungsumfanges weiter zu verfolgen. So sollte insbesondere die Betreuung der seit Jahren durch die LHK untergebrachten Personen gemindert werden. Die Reduzierung des Arbeitsumfanges der Betreuungsträger und mithin eine Senkung der Betreuungskosten sind aus Sicht des RPA u. a. auf diese Weise möglich und anzustreben. Entsprechende Regelungen sind mit den Betreuungsträgern zu treffen und ggf. die Zuwendungsbescheide der LHK anzupassen.

Darüber hinaus sollte aus Sicht des RPA die Gebührensatzung für die Nutzung städtischen Wohnraumes (GU und Stadtwohnungen) des Amtes 55 überarbeitet werden, da die Nutzungsgebühren der Höhe nach bisher nur einen Teil der Kosten in den Unterkünften decken. Zumal die kostenintensiven Bereiche, wie die Sicherheitsdienstleistungen und Betreuung, nicht in die Gebührenkalkulation einfließen dürfen. Der Kostendeckungsgrad ist durch die Kostensteigerungen der letzten 1,5 Jahre (Nebenkosten, Handwerker, Dienstleistungen, etc.) weiter gesunken.

Das Fachamt teilte hierzu mit, dass eine Überarbeitung der Gebührensatzung geplant sei, um die Nutzungsgebühren an die aktuelle Rechtsprechung und die Kostenentwicklung anzupassen, der Unterschiedlichkeit der Unterbringungstypen besser gerecht zu werden und ein möglichst einheitliches System mit der Wohnungslosenunterbringung (55.2) zu erreichen. Allerdings wendet das Fachamt (55.6) hierzu ein, dass die aktuellen personellen Ressourcen gering seien und die für die Änderung der Nutzungsgebührensatzung notwendige Arbeitszeit daher immer wieder zu Gunsten der Sicherstellung von Unterbringung und Versorgung verwendet werden müsse. Aus Sicht des RPA muss das Fachamt dennoch dafür Sorge tragen, dass die Überarbeitung der Gebührensatzung erfolgt.

4.1.6 Produktbereich 36 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

PB	Beschreibung	Plan 2022 €	Ist 2022 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-170.321.100	-171.493.543		-1.172.443	Nein

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 54	2.489.260 €
Amt 54+56	367.016 €
Amt 56	-4.028.718 €

Im Bereich des Jugendamtes (**Amt 54**) liegt eine positive Gesamtabweichung von 2,49 Mio. € vor.

Diese resultiert zu einem sehr großen Teil aus Abweichungen bei dem Produkt Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. So ist bei der Förderung städtischer Kindertageseinrichtungen ein um 5,46 Mio. € geringerer Aufwand entstanden. Ursache hierfür ist, dass bei der ursprünglichen Planung der Elternanteil für die Beköstigungsmittel nicht berücksichtigt wurde, sodass von einem höheren Förderbedarf ausgegangen wurde. Diese Förderung wird durch das Jugendamt im Wege der internen Leistungsbeziehung (ILB) an das Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen gezahlt. Im Rahmen des Gesamthaushaltes gleicht sich dieser geringere Aufwand des Jugendamtes aus, da in gleicher Höhe im Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen ein geringerer Ertrag entstanden ist. Weiterhin sind in dem Bereich höhere Erträge durch zusätzliche einmalige Fördermittel des Landes (748 T€) entstanden. Dagegen ergab sich ein höherer Aufwand durch höhere Zuschüsse an nicht-städtische Kitas (1,30 Mio. €) aufgrund deutlich gestiegener Personalkosten, u. a. durch Tarifsteigerungen.

In einigen Produkten sind die Aufwendungen deutlicher als geplant gestiegen. Bei der gemeinsamen Unterbringung von Müttern/Vätern/Kindern hat u. a. eine neue Rechtslage und Rechtsprechung dazu geführt, dass der gemeinsamen Unterbringung der Familie (672 T€) eine höhere Priorität als bisher einzuräumen ist. Bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe haben hohe Fallzahlensteigerungen für eine negative Planabweichung von 959 T€ gesorgt. Im Bereich der Heim-/Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform haben die deutlich gestiegenen Pflegesätze bei anhaltend hohen Unterbringungszahlen zu einem höheren Aufwand von 2,03 Mio. € in der direkten Heimerziehung geführt. Daneben haben auch notwendige Zusatzleistungen in einigen Einzelfällen zu dem höheren Aufwand beigetragen.

Bei der Vollzeitpflege hat sich dagegen eine positive Abweichung von 1,35 Mio. € auf der Aufwandsseite dadurch ergeben, dass in 2022 deutlich geringere Erstattungen als in den Vorjahren an andere Gemeinden gezahlt werden mussten. Diese Erstattungspflichten entstehen vorrangig durch den örtlichen Zuständigkeitswechsel bei den Hilfefällen und lassen sich nicht exakt im Voraus planen.

Angesichts eines Haushaltsvolumens von 202 Mio. € Aufwendungen und 88 Mio. € Erträgen im Ergebnishaushalt des Jugendamtes und auch im Vergleich zu den Vorjahren bewegen sich die Planabweichungen in einem unkritischen Rahmen.

Bei dem vom Jugendamt (**Amt 54**) und dem Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen (**Amt 56**) gemeinsam verwalteten Produkt Jugendarbeit in Jugend- u. Mädchentreffs u. sonst. Einrichtungen ergibt sich die positive Abweichung (367 T€) zum überwiegenden Teil aus einem geringeren Aufwand im Bereich der gezahlten Zuschüsse. Die dort eingeplanten Mittel für Anerkennungspraktika in der Jugendarbeit wurden wegen geringerer Nachfrage kaum abgerufen.

Die negative Abweichung von 4,03 Mio. € im Bereich des Amtes für Kinder- und Jugendeinrichtungen (**Amt 56**) ergibt sich zu einem ganz überwiegenden Teil aus den Abweichungen bei den Produkten Betreuung von Kindern in städtischen Einrichtungen und Jugendarbeit auf öffentlichen Spiel- und Bolzflächen.

Bei der Betreuung von Kindern in städtischen Einrichtungen wurde im Ertragsbereich eine geringere Förderung für städtische Kindertageseinrichtungen von 5,46 Mio. € vereinnahmt, da bei der ursprünglichen Planung der Elternanteil für die Beköstigungsmittel nicht berücksichtigt wurde (Erläuterung siehe Amt 54).

Dagegen ergaben sich bezüglich der Benutzungsgebühren (747 T€) und deren befristeten Niederschlagungen (308 T€) positive Abweichungen. Diese Erträge und Aufwendungen lassen sich laut Aussage des Fachamtes im Voraus jedoch kaum exakt planen.

Weitere positive Abweichungen haben sich im Aufwandsbereich bei der Gebäudeunterhaltung (113 T€) ergeben. Hier konnten Baumaßnahmen aufgrund von Kapazitätsproblemen der Immobilienwirtschaft nicht umgesetzt werden.

Innerhalb der Jugendarbeit auf öffentlichen Spiel- und Bolzflächen ergab sich nach der Inventur 2022 ein zusätzlicher Aufwand von 207 T€ durch die Verminderung der Festwerte der Spielgeräte.

Unterjährige Prüfung – Nachprüfung zum versuchten Betrug im Jugendamt

Im Schussbericht 2021 berichtete das RPA über einen Betrugsversuch durch eine*n Sachbearbeiter*in der Abteilung Rechtliche und Wirtschaftliche Hilfe des Jugendamtes. Auch wenn es zu keinem wirtschaftlichen Schaden für die LHK gekommen ist, da der Betrugsversuch durch eine Routineprüfung innerhalb des Amtes entdeckt wurde, kamen das Jugendamt und das RPA nach einer kritischen Betrachtung der Kontrollmechanismen überein, diese zu verbessern.

Im Jahr 2022 hat das RPA im Jugendamt nach dem Umsetzungsstand und bisherigen Erfahrungen der geänderten Kontrollmechanismen gefragt. Dazu berichtete das Jugendamt über die erfolgreiche Umsetzung und mittlerweile regelmäßige Anwendung der organisatorischen Änderungen im Regelbetrieb. Weiterhin erläuterte das Jugendamt zusätzliche technische Änderungen, um die Prüfmechanismen weiter zu verbessern. Deren Umsetzung ist allerdings noch nicht vollständig abgeschlossen.

Im Nachgang der bisherigen Prüfung hat das RPA zum Jahresende 2022 eine kurzfristige stichprobenartige Aktenprüfung in den betroffenen Arbeitsgruppen durchgeführt. Dabei sind nach dem Zufallsprinzip zehn Akten aus dem Gesamtbestand von rund 3.400 Akten ausgewählt worden. Mittels einer einheitlichen Checkliste wurden dabei die Fallbearbeitung, die regelmäßigen Kontrollmechanismen und die gesamte Dokumentation und Nachvollziehbarkeit geprüft. Auch wenn der Umfang der kurzfristigen Prüfung eher gering war, ergab sich dabei ein recht einheitliches, gleichbleibendes Prüfungsergebnis. Gerade die Aktenführung ist dabei als durchgängig gut zu bewerten. Die Sachverhalte und das zugehörige Verwaltungshandeln sind nachvollziehbar und zumeist gut dokumentiert. Auch waren keine gravierenden Mängel in der Anwendung der Rechtsvorschriften erkennbar. Eine detailliertere Mitteilung zu der Prüfung und den Anmerkungen des RPA ist dem Jugendamt zugegangen.

4.1.7 Produktbereich 41 – 42 – Gesundheit und Sport

PB	Beschreibung	Plan 2022 €	Ist 2022 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
41-42	Gesundheit und Sport	-28.177.900	-27.186.227	991.673		Ja

Wesentliche Abweichung entfällt auf:

Amt 50 464.960 €

Amt 51 526.713 €

Die positive Gesamtabweichung im Amt für Gesundheit (**Amt 50**) von 465 T€ verteilt sich im Wesentlichen auf die Produkte Gesundheitsschutz, Gesundheitshilfe und Sachverständigentätigkeit.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Jahresergebnisse der einzelnen Produkte nur eingeschränkt aussagefähig und prüffähig sind, da die Haushaltsansätze sowie die Ertragsbuchungen (Erstattungen von Land und Bund) teilweise nicht den korrekten Produkten und Sachkonten zugeordnet wurden. Mithin kann der Produktbereich nur in seiner Gesamtheit betrachtet werden. Das Fachamt begründet die Fehlbuchungen mit der Belastung des Amtes durch die Corona-Pandemie. Es hat zugesagt, die Buchungsqualität zukünftig zu verbessern.

Die im Produktbereich insgesamt geplanten Erstattungen von Land und Bund basieren zum einen auf dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Damit sollen die Gesundheitsämter in Deutschland personell aufgestockt, modernisiert und vernetzt werden. In dem Zeitraum von 2021 bis 2026 stellt der Bund mit dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst 4 Milliarden Euro für Personal, Digitalisierung und moderne Strukturen zur Verfügung. Das Fachamt hat diesbezüglich mit Erträgen von 1,24 Mio. € geplant. Zum anderen wurden im Haushaltsplan Erstattungen des Landes für die Kontaktpersonennachverfolgung im Rahmen der Corona-Pandemie, die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht und Prüfung des Trinkwassers (Aufgabe des Landes) von 466 T€ geplant. Da die tatsächlich vereinnahmten Erstattungszahlungen des Bundes und des Landes nicht korrekt zugeordnet wurden, kann lediglich festgestellt werden, dass in dem Produktbereich insgesamt Erträge von 1,91 Mio. € von Bund und Land vereinnahmt wurden.

Das Produkt Gesundheitsschutz schließt mit einer negativen Planabweichung von 182 T€ ab. Dabei bleiben die Erträge mit 421 T€ unterhalb des Planansatzes. Ursächlich hierfür ist die vorgenannte Buchungsproblematik. Dem gegenüber liegt im Aufwandsbereich eine Planverbesserung von 239 T€ vor. Diese setzt sich aus kleineren Abweichungen in verschiedenen Sachkonten zusammen.

Im Produkt Gesundheitshilfe liegt eine Planverschlechterung von 385 T€ vor. Dabei blieben die Erträge mit 371 T€ unterhalb des Planansatzes. Aufgrund der Pandemie fanden keine zahnärztlichen Prophylaxe-Untersuchungen in den Kindergärten und Schulen statt. Mithin entfiel die Kostenerstattung durch die AG Jugendzahnpflege (44 T€). Zudem wurden aus dem gleichen Grund die Beratungen der Beratungsstelle sexuelle Gesundheit vollumfänglich eingestellt und die entsprechenden Mittel der Stiftung Mutter-Kind nicht verwendet. Diese wurden an das Land zurückerstattet (20 T€). Weiterhin hat das Amt für Gesundheit Corona-bedingt nur minimal erstattungspflichtige Untersuchungen durchführen können (11 T€).

Im Bereich der Sachverständigentätigkeit übersteigen die Erträge aus staatlichen Verwaltungsgebühren den Planansatz um 138 T€, da zunehmend mehr Feuerbestattungen durchgeführt werden und mithin die Anzahl der zweiten Leichenschauen durch den amtsärztlichen Bereich gestiegen ist. Zudem sind hier ungeplant Personalkostenerstattungen vom Land von 887 T€ vereinnahmt worden, die im Produkt Gesundheitsschutz geplant wurden und hier hätten gebucht werden müssen. Dieser Umstand führt fälschlicherweise in diesem Produkt zu einer Ertragsverbesserung von 1,02 Mio. €. Aufgrund verminderter Aufwendungen schließt das Produkt im Gesamtergebnis mit einer Planverbesserung von 976 T€ ab.

Die positive Planabweichung des Amtes für Sportförderung (Amt 51) von 527 T€ setzt sich im Wesentlichen aus den Ergebnissen der Produkte Sportförderung (146 T€) und Olympiazentrum Schilksee und Kieler Sportboothäfen (395 T€) zusammen.

Im Produkt Sportförderung fielen die Erträge aufgrund nicht eingegangener Zuweisungen des Landes um 60 T€ geringer aus. Dagegen hat sich der geplante Aufwand um 206 T€ vermindert, da vorgesehene Zuschüsse nicht im vorgesehenen Rahmen u. a. aufgrund der Pandemie von den Vereinen abgerufen wurden.

Die positive Planabweichung im Produkt Olympiazentrum Schilksee und Kieler Sportboothäfen setzt sich zum einen aus einer Ertragsverbesserung von 155 T€ zusammen, u. a. aufgrund ungeplanter Spenden von 10 T€, höherer Erträge aus Vermietung und Verpachtung von 52 T€, Rückerstattungen aus Heiz- und Nebenkosten von 20 T€ und höherer umsatzsteuerpflichtiger Erträge von 76 T€.

Zum anderen sind die Aufwendungen mit 239 T€ unterhalb des Planansatzes geblieben. Wesentliche Ursache hierfür ist, dass die Aufwendungen für die Unterhaltung der Gebäude und Zuwegungen um 132 T€ geringer als geplant ausfielen. Zudem wurde der neu in 2022 eingestellte Haushaltsansatz für Werbung um 15 T€ unterschritten. Die Planverbesserung basiert zudem auf geringeren Abschreibungen von 132 T€.

4.1.8 Produktbereich 51 – 52 – Räumliche Planung, Entwicklung, Bauen und Wohnen

PB	Beschreibung	Plan 2022 €	Ist 2022 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
51-52	Räumliche Planung, Entwicklung, Bauen und Wohnen	-19.177.400	-17.006.988	2.170.412		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 55 323.127 €

Amt 61 1.855.572 €

Die positive Gesamtabweichung im Amt für Wohnen und Grundsicherung (**Amt 55**) verteilt sich auf alle drei dazugehörigen Produkte Mietspiegel, Graffiti und Stadtteilmanagement, Soziale Wohnungssicherung und Kommunaldarlehen – Vergabe und Auszahlung.

Die positive Planabweichung im Bereich Mietspiegel, Graffiti und Stadtteilmanagement von 130 T€ setzt sich aus geringeren Aufwendungen in verschiedenen Sachkonten zusammen. Sie wird seitens des Fachamtes insbesondere damit begründet, dass sich geplante Projekte nicht realisieren ließen.

Die geringeren Aufwendungen im Produkt Soziale Wohnungssicherung von 100 T€ sind vor allem durch das nicht realisierte Wohnungsmarktkonzept des Fachamtes (80 T€) begründet. Zudem blieben die an das Studentenwerk gezahlten Zuschüsse, wie in den Vorjahren, mangels Anträgen aus (5 T€).

Die positive Planabweichung im Bereich Kommunaldarlehen von 93 T€ (Restabwicklung von Zuschüssen in Verbindung mit gewährten Kommunaldarlehen an private Unternehmen) resultiert daraus, dass die Zuschüsse nach und nach vollständig aufgelöst sind. Die Planverbesserung wird dadurch verstärkt, dass der Haushaltsansatz für Abschreibungen auf Grundlage der Erfahrungswerte aus den Vorjahren generell jährlich erhöht wird (siehe auch Kapitel 4.1.1).

Der vom Stadtplanungsamt (**Amt 61**) verantwortete Produktbereich schließt mit einer positiven Planabweichung von 1,86 Mio. € ab. Dies resultiert u. a. aus einer Planverbesserung von 962 T€ bei den Aufwendungen für Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnliche Kosten. Diese basiert im Wesentlichen auf den Planungsprozessen, welche sich aufgrund ihrer Komplexität über mehrere Haushaltsjahre erstrecken. Die Abweichungen zwischen Haushaltsansatz und dem Rechnungsergebnis sind zum einen darauf zurückzuführen, dass vorgesehene Aufträge nicht immer innerhalb eines Haushaltsjahres ausgelöst und abgerechnet werden können.

Zum anderen wurden im Rahmen einer Rechtsstreitigkeit im Zusammenhang mit einem städtebaulichen Vertrag zunächst 1,08 Mio. € als periodenfremde Erträge erfasst. Im Laufe des Verfahrens wurde ein Vergleich zwischen den Parteien erzielt, mit welchem die*der Beklagte verpflichtet wurde, die Hälfte dieses Betrages, also insgesamt 540 T€ an die LHK zu zahlen, womit eine Abschreibung auf das Umlaufvermögen in Höhe von 540 T€ entstand.

Unterjährige Prüfungen – Baubegleitende Prüfung-Zwischenbericht-Neubau Mensa Kieler Gelehrtschule

Bereits im Schlussbericht für das Jahr 2021 berichtete das RPA über die Umsetzung des Bauvorhabens Neubau einer Mensa an der Kieler Gelehrtschule.

Die Baumaßnahme wurde im Jahr 2022 durch das RPA weiterhin baubegleitend geprüft.

Zum Jahresübergang 2021/2022 betrug der bereits eingetretene Bauverzug sechs Wochen.

Ursächlich für die Verzögerungen waren nicht vorhersehbare Behinderungen bei der Durchführung der vorbereitenden Erdarbeiten durch im Baufeld vorgefundene Bauwerksreste und einer Einstufung des Baufelds als Kampfmittelverdachtsfläche.

Der Baufortschritt im Jahr 2022 wurde von weiteren nicht unerheblichen Verzögerungen gekennzeichnet, die sich zum Jahresende zu einem Bauverzug von 23 Wochen aufsummiert haben.

Die gemäß Bauzeitenplanung ursprünglich geplante Übergabe der Mensa für die vierte Kalenderwoche 2023 konnte nicht realisiert werden und verschiebt sich voraussichtlich auf die 32. Kalenderwoche.

Ursachen für die Verzögerungen werden an dieser Stelle kurz zusammengefasst und nach Abschluss der Baumaßnahme in einem separaten Bericht ausführlich dokumentiert und bewertet.

Neben der mangelnden Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft des beauftragten Rohbauunternehmens, die sich bereits zum Jahresbeginn mit einer Verzögerung bei der Herstellung von tief gegründeten Brunnenringfundamenten abzeichneten, kamen im weiteren Bauverlauf koordinative Versäumnisse des objektplanenden Architekturbüros hinzu.

Das durch das objektplanende Architekturbüro mit der Bauleitung beauftragte Unternehmen hat besonders zu Beginn der Baumaßnahme mit wenig vorausschauender Koordination agiert. Ein im Jahresverlauf vorgenommener dreifacher Wechsel der*des verantwortlichen Mitarbeitenden führte phasenweise zu einem Informationsverlust und potenzierte diese Problematik.

Im Sommer entstand ein Baustillstand von zehn Wochen. Ursächlich dafür waren Verzögerungen bei der Erstellung und Prüfung der notwendigen statischen Nachweise zur Freigabe der Erdgeschossdecke des Gebäudes. Die Bemessung und Konstruktion der Decke war aufgrund der freitragenden und in Teilbereichen auf Stützen gelagerten Konstruktion keine klassische Standardausführung. Diese Tatsache wurde durch das beauftragte Rohbauunternehmen und die*den Objektplaner*in bei dem notwendigen vorbereitenden Koordinierungsaufwand unterschätzt.

Ein weiterer Baustillstand entstand zum Jahresende aufgrund von Versäumnissen bei notwendigen Ausführungskontrollen durch die Bauleitung und aufgrund der Witterungsverhältnisse.

Die verantwortliche Projektkoordination der Immobilienwirtschaft hat im Jahresverlauf regulierend eingegriffen. Der notwendige Einsatz überstieg deutlich das Aufgabenspektrum, das bei einer reinen Projektkoordination im Normalfall notwendig gewesen wäre.

Die rechtlichen Möglichkeiten zur Leistungsaufforderung bei Schlechtleistung nach VOB/B wurden aufgrund der aktuellen hohen Auslastung im Baugewerbe mit dem notwendigen Augenmaß angewandt.

Die finanziellen Folgen der Bauverzögerung wird das RPA in einem separaten abschließenden Bericht zusammentragen und bewerten.

Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt:

Der ursprünglich geplante Fertigstellungstermin war die 15. KW 2023 (Ostern 2023).
Die Fertigstellung erfolgte in der 33. KW 2023.

4.1.9 Produktbereich 53 – Ver- und Entsorgung

PB	Beschreibung	Plan 2022 €	Ist 2022 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
53	Ver- und Entsorgung	+12.647.500	+13.428.038	780.538		Ja

Wesentliche Abweichung entfällt auf:

Amt 90 836.237 €

Die positive Abweichung vom Plan des Amtes für Finanzwirtschaft (**Amt 90**) ist in voller Höhe auf zusätzliche Erträge aus Konzessionsabgaben zurückzuführen. Hierin enthalten ist eine Nachforderung von 418 T€ aus der Jahresabrechnung 2021. Darüber hinaus wurden infolge dieser Abrechnung ab September 2022 die monatlichen Abschläge um 105 T€ angehoben. Da Konzessionsabgaben verbrauchsabhängig sind, kommt es in diesem Bereich regelmäßig sowohl zu Plan- als auch zu Vorjahresabweichungen.

Konzessionsabgaben entrichtet die Stadtwerke Kiel AG für die Nutzung der Verkehrswege der LHK für die Strom-, Gas- und Wasserlieferung sowie für Fernwärme.

Unterjährige Prüfungen – Stadtentwässerung

Wie im Schlussbericht 2021 berichtet, wurden für das Jahr 2021 gebührenrechtliche Überschüsse in Höhe von 9,66 Mio. € in den Sonderposten Gebührenaussgleich eingestellt.

Die Höhe der Zugänge wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 durch das Amt für Finanzwirtschaft in Frage gestellt. Der Sachverhalt konnte mittlerweile durch das RPA geklärt werden. Es erfolgten Nachbuchungen im Sonderposten Gebührenaussgleich zum 01.01.2022 bei den Zugängen in Höhe von 6,97 Mio. € aus Überschüssen für die Jahre 2020 und 2021 sowie bei den Auflösungen in Höhe von 962 T€. Die Korrekturbuchungen wären im Anhang zu kommentieren gewesen (siehe Kapitel 3).

Zur Prüfung der gebührenrechtlichen Überschüsse 2020 und 2021 wurde das Berechnungsverfahren analog zur Überschussermittlung der Vorjahre durch das RPA nachvollzogen. Bei der Auswertung und Berechnung ist das RPA davon ausgegangen, dass alle gebührenrelevanten Sachverhalte auf den entsprechenden Kostenträgern gebucht sind. Dies hat die Stadtentwässerung bereits bestätigt. Eine Prüfung hinsichtlich der einzelnen Buchungen auf den Kostenträgern wurde nicht vorgenommen. Aus Sicht des RPA ist aus Gründen der Bilanzstetigkeit die Berechnung zunächst so fortzuführen wie diese in den Vorjahren erfolgt ist. Das RPA empfiehlt jedoch, die Berechnung der Überschüsse und Unterdeckungen zeitnah an die Gebührenkalkulation anzupassen und die Buchungen auf Gebührenfähigkeit zu untersuchen. Das RPA behält sich eine Prüfung vor und wird diesen Prozess weiterhin verfolgen.

Die Inventur des Kanalvermögens 2020 konnte auch im Berichtsjahr durch die Stadtentwässerung und das Amt für Finanzwirtschaft nicht abgeschlossen werden. Die Gründe hierfür sind im Schlussbericht 2021 bereits hinreichend erläutert worden (u. a. wechselnde Inventurverantwortliche und personelle Vakanzen). Auf Empfehlung des RPA wurde die Inventur 2020 abgebrochen, da 2023 turnusmäßig die nächste Inventur des Kanalvermögens ansteht. Das RPA rät dringend, die aus der Inventur 2020 bereits gewonnenen technischen und anlagenbuchhalterischen Erkenntnisse zu nutzen und ein optimiertes Vorgehen für die Inventur des Kanalvermögens ggf. in Gesprächen zwischen Netzmanagement und Anlagenbuchhaltung zu erarbeiten.

Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt:

Die Erkenntnisse werden für die Inventur 2023 entsprechend berücksichtigt, so dass bereits im Vorfeld verschiedene Themen zwischen Netzmanagement und Anlagenbuchhaltung geklärt werden konnten.

4.1.10 Produktbereich 54 – Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

PB	Beschreibung	Plan 2022	Ist 2022	Verbesserung	Verschlechterung	Einhaltung Budget
		€	€	€	€	
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-36.859.500	-40.725.734		-3.866.234	Nein

Wesentliche Abweichung entfällt auf:

Amt 66 -3.847.683 €

Im Produkt Gemeindestraßen des Tiefbauamtes (**Amt 66**) ist insgesamt eine negative Planabweichung von 1,62 Mio. € entstanden. Diese ist im Wesentlichen auf geringere Erträge durch die nicht abgerechneten Schäden beim Glasfaserausbau von 1,23 Mio. € zurückzuführen.

Hinzu kommt, dass aufgrund der Verschlechterung des Zustandes der Straßen höhere Aufwendungen als geplant auf dem Sachkonto Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege u. Parkflächen von 2,66 Mio. € gebucht wurden. Lieferengpässe bei Ersatzteilen sorgten hingegen für geringere Aufwendungen (186 T€) bei der Unterhaltung von Signalanlagen.

Aufgrund von nicht vorhersehbaren Unterhaltungsmaßnahmen am Ostring sowie am Waldwiesenkreisel sind hier höhere Aufwendungen als geplant von 490 T€ entstanden.

Im Berichtsjahr wurden laut Auskunft des Fachamtes die Aufwendungen für die Beschaffungen von Straßenbeleuchtung von 470 T€ für das Produkt Gemeindestraßen im Produkt der Kreisstraßen gebucht. Es ist zukünftig auf eine korrekte Zuordnung zu achten.

Die hier dargestellten Einzelabweichungen bilden nur einen Teil der Gesamtabweichung im Produktbereich 54 ab. Die Qualität der Antworten zu den Plan-/Ist Abweichungen des Fachamtes ist trotz mehrfacher Fristverlängerungen durch das RPA weiterhin insgesamt unzureichend, da eine Vielzahl betragsmäßig wesentlicher Abweichungen nicht plausibel begründet werden konnte. Aus diesem Grund können die Erläuterungen des Tiefbauamtes zu den Plan-/Ist Abweichungen nur eingeschränkt geprüft werden.

Das RPA behält sich vor, die Planungs- und Buchungsqualität im Tiefbauamt zu prüfen.

Unterjährige Prüfung – Parkgebühren am Falckensteiner Strand

Durch einen Zeitungsartikel in den Kieler Nachrichten wurde das RPA im Berichtsjahr auf die Beauftragung eines Sicherheitsunternehmens für die Einziehung der Parkscheingebühren am Falckensteiner Strand aufmerksam. Das RPA wurde bei dieser Vergabe nicht gemäß § 13 Abs. 2 DuGAVerg vom 11.04.2022 beteiligt. Dies wurde zum Anlass genommen, eine Prüfung nach Auftragserteilung vorzunehmen.

Hierbei stellte sich für das RPA zunächst die Frage, wie die Abrechnung der Parkgebühren am Falckensteiner Strand erfolgen sollte. Nach Angabe des Fachamtes wurden an das Sicherheitsunternehmen insgesamt 30.000 nummerierte Parkscheine ausgehändigt. Nach Beendigung des Auftrags wurden 777 Parkscheine an die LHK zurückgegeben, sodass durch die Parkgebühren insgesamt 58.446 € (29.223 Parkscheine*2,00€ je Parkschein) vereinnahmt worden sein müssten. Anstelle dieses Betrages wurde nach Auskunft des Fachamtes sogar ein Betrag von 58.455 € vereinnahmt.

Nach Drs. 0429/2022 sollen Parkgebühren für das Parken auf den o. g. Parkflächen am Falckensteiner Strand lediglich von Juni bis Ende September und nur an besucherstarken Tagen erhoben werden. Die Gebührenordnung sollte daraufhin entsprechend angepasst und der RV am 09.06.2022 zur Kenntnis gegeben werden. Diese Regelungen wurden in der Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der LHK (Parkgebührenverordnung) vom 15.06.2022 nicht umgesetzt. Stattdessen ist unter § 2 Abs. 4 Parkgebührenverordnung geregelt, dass die Parkgebühr im Bereich des Falckensteiner Strandes in der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr 2,00 € am Tag je Einfahrt (Tageskarte) zur Nutzung der Parkplätze am Palisadenweg (P1) und der Parkmöglichkeiten am Deichweg sowie des Antennenfeldes unabhängig von der Parkdauer beträgt. Gleichwohl ist diese Verordnung gemäß § 3 am 16.06.2022 in Kraft getreten und wird am 31.04.2024 außer Kraft treten.

Eine Anpassung der Parkgebührenverordnung ist zwar erfolgt, wenngleich jedoch nicht in dem Maße, wie mit der Drs. 0429/2022 angekündigt wurde, da eine jahreszeitliche Beschränkung der Parkgebühren nicht aufgenommen wurde. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass unabhängig von Jahreszeiten oder Wetterlagen Parkgebühren ganzjährig zu erheben sind. Nach Auskunft des Fachamtes wurde das Sicherheitsunternehmen lediglich in der Badesaison 2022, welche mit Ablauf des 30.09.2022 endete, für die Einziehung der Parkgebühren am Falckensteiner Strand beauftragt. Über dieses Datum hinaus wurden keine Gebühren mehr für das Parken am Falckensteiner Strand erhoben.

Das RPA stellt fest, dass die Parkgebührenverordnung für die Erhebung der Parkgebühren am Falckensteiner Strand nicht eingehalten wurde. Die Parkgebührenverordnung wurde im Mai 2023 entsprechend angepasst.

Zudem gab das Fachamt an, dass die Einnahme von Parkgebühren am Falckensteiner Strand letztmalig in dieser Form stattgefunden habe, da ab der Saison 2023 die Einnahme der Parkgebühren über einen Parkscheinautomaten erfolgen soll.

Das RPA begrüßt diese Umstellung, da Parkgebühreneinnahmen in Höhe von 58 T€ unmittelbare Ausgaben für die Leistungen des Sicherheitsunternehmens in Höhe von insgesamt 87 T€ für denselben Zeitraum gegenüberstehen und diese Leistung demnach nicht wirtschaftlich ist.

Des Weiteren wurden durch das RPA die Vergabeunterlagen zu der Beauftragung des Sicherheitsunternehmens für den Einzug der Parkgebühren am Falckensteiner Strand angefordert und geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung trifft das RPA u. a. folgende vergaberechtliche Feststellungen:

- Entgegen der Regelungen in § 11 DuGAVerg wurden Angebote per E-Mail entgegengenommen.
- Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wurde unvollständig ausgefüllt, da keine Bindefrist vorgegeben wurde.
- Im bezuschlagten Angebot werden eigene Zahlungsbedingungen durch die*den Bietenden geltend gemacht. Hier erfolgte keine Aufklärung durch das Fachamt.
- Für das Auftragschreiben wurde nicht der zwingend anzuwendende Vordruck der ZVS verwendet.
- Es wurde kein Vergabevermerk erstellt.
- Entgegen § 13 Abs. 1 DuGAVerg vom 11.04.2022 wurde das RPA vor Zuschlagserteilung nicht beteiligt.

Das Vergaberecht sowie die internen Regelungen der LHK wurden vorliegend nicht vollständig beachtet. Diese Regelungen sind auch dann anzuwenden, wenn Vergabeverfahren kurzfristig initiiert werden.

Unterjährige Prüfung – Abrechnung der Parkscheinautomaten im Kieler Stadtgebiet

Anlässlich einer Prüfung der Vergabe für die Durchführung der Entleerung der Parkscheinautomaten im Kieler Stadtgebiet wurde die Vereinnahmung dieser Beträge durch das Tiefbauamt geprüft. Angenommen wurde, dass die Beträge auf den Quittungen aus den Parkscheinautomaten auch als Ertragsbuchung erfasst werden müssten. Auffällig war, dass zwischen den Belegen aus den Automaten, den Abrechnungen des für die Entleerung der Automaten eingesetzten Dienstleistungsunternehmens und der Einzahlung der Beträge durch die Bank sowohl negative als auch positive Differenzen entstanden sind. Das Tiefbauamt gab bezüglich der Entstehung der Differenzen an, dass die Parkscheinautomaten sowie die Zählautomaten des Sicherheitsunternehmens und der Bank unterschiedliche Hersteller und damit unterschiedliche Feinprogrammierungen bei der Zählung

und Erkennung der Münzen aufweisen. Im Zeitraum 01.01.2022 bis 20.11.2022 wurde eine Differenz zu Lasten der LHK zwischen der Zählung durch das Dienstleistungsunternehmen und der Einzahlung durch die Bank in Höhe von circa 450 € ausgemacht.

Das Tiefbauamt wurde vom RPA aufgefordert, im Austausch mit der Bank zu klären, wie diese Differenz entstehen konnte und durch welche Maßnahmen diese zukünftig abgestellt werden können.

Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt:

Seitens der Bank wurde mitgeteilt, dass folgende Sachverhalte möglicherweise zu Differenzen führen können:

Fremdwährung (z. B. 10 Baht aus Thailand, ist wie unsere 2 Euro Münze)
 evtl. gefälschte Münzen
 evtl. beschädigte Münzen

Falsch verdächtige und beschädigte Münzen könnte man mit dem entsprechenden Vordruck an die Bundesbank abliefern. Der Aufwand und die Kosten stehen dafür aber in keinem Verhältnis zu den Differenzen.

RPA:

Das RPA begrüßt die kurzfristige Kontaktaufnahme mit der Bank. Aus Sicht des RPA ist die Dokumentation um Ursachen der Differenzen, ggf. die Anzahl der beschädigten bzw. gefälschten Münzen sowie der Fremdwährungen durch das Fachamt nach der Abrechnung mit der Bank zu ergänzen.

Handlungsempfehlung

Darüber hinaus sollte durch das Fachamt oder ggf. von übergeordneter Stelle geprüft werden, ob die Entleerung und die Abrechnung der Parkgebühren (Münzen) aus den Parkscheinautomaten zukünftig eigenständig sowie wirtschaftlich durch die LHK abgewickelt werden kann.

Unterjährige Prüfung – Vollmachten Tiefbauamt

Der Umgang mit Verpflichtungserklärungen ist für die LHK in § 13 AGA sowie in der Hauptsatzung geregelt. Darüber hinaus wurden verfahrensbezogene Regelungen für die Erteilung von Verpflichtungserklärungen im Rahmen von Vergabeverfahren in § 5 DuGAVerg festgelegt.

Das RPA berichtete bereits im Schlussbericht 2020 darüber, dass Abteilungsleitungen im Tiefbauamt von der Amtsleitung entgegen der vorgenannten Regelungen bevollmächtigt wurden, Verpflichtungserklärungen in unbegrenzter Höhe abgeben zu dürfen. Eine Korrektur der Vollmachten ist auch bisher trotz der Hinweise des RPA nicht erfolgt. Diese Bevollmächtigung widerspricht den verbindlichen Regelungen der AGA. Amtsleitungen sind selbst nur zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen bis 64 T€ berechtigt und dürfen insofern Mitarbeitende auch nur bis zu diesem Betrag bevollmächtigen.

Handlungsbedarf

Nach Auffassung des RPA sind die betroffenen Vollmachten des Tiefbauamtes nach wie vor unverzüglich zu korrigieren und unter Anwendung der Regelungen der AGA neu auszustellen.

Etwas anders verhält es sich, wenn (Einzel-)Abrufe aus Rahmenvereinbarungen, die zuvor dem Vergaberecht unterstellt wurden, getätigt werden. Der reine Abruf aus einer (regulären) Rahmenvereinbarung ist nach Auffassung des RPA dann grundsätzlich kein Fall nach § 13 AGA und § 5 DuGAVerg, wenn die konkrete Leistung nach Inhalt und Vergütungshöhe bereits genau bestimmt ist und mit Zuschlagserteilung beidseitig vereinbart wurde.

Werden allerdings einzelvertragliche Sonderregelungen getroffen, die nicht von einer Rahmenvereinbarung vollständig abgedeckt werden und mithin nicht als Abruf einer Leistung anzusehen sind, wie z. B. im Straßenbeleuchtungsvertrag zwischen der LHK und einem privaten Unternehmen, sind die AGA sowie die DuGAVerg anzuwenden.

Unterjährige Prüfungen – Prüfung des Nachtragsmanagements im Tiefbauamt

Aufgrund von Vergabeauffälligkeiten wurde durch das RPA das Nachtragsmanagement im Tiefbauamt für Nachträge von Baumaßnahmen aus dem Jahr 2021 geprüft.

Bei Baumaßnahmen kann es immer wieder vorkommen, dass unvorhersehbare Leistungen anfallen und dann über Nachträge beauftragt werden müssen. Exemplarisch ist hier die Entsorgung von belastetem Boden zu nennen. Auch bei sorgfältiger Planung kann es hier zu erheblichen Abweichungen im Verlauf der Arbeiten kommen. Aus diesem Grund wurden solche Nachträge im Zuge dieser Prüfung nicht weiter betrachtet.

Bei den geprüften Nachträgen fällt jedoch auf, dass diese zum Großteil aus Arbeiten bestehen, die vor Ausschreibung der Leistung nicht geplant waren, obwohl diese bereits planbar waren. Dies legt die Annahme nahe, dass die Ausschreibungen bereits erfolgt sind, bevor die Planungen der Maßnahmen bereits hinreichend konkretisiert waren. Als Beispiel kann hier der Einbau von Fußgängerquerungen in der Holtenauer Straße oder auch die Weiterführung im Jungfernstieg über den Knooper Weg bis in die Waisenhofstraße genannt werden. Insbesondere im Jungfernstieg muss eine fehlende Abstimmung im Amt 66 zwischen dem Straßenbau und der Entwässerung erwähnt werden. So wurden die Ver- und Entsorgungsarbeiten im Hauptauftrag zwar bis in den Knooper Weg berücksichtigt, der Straßenbau jedoch hörte bereits im Jungfernstieg auf Höhe der Hausnummer 4 und somit ein großes Stück vor dem Knooper Weg auf. Bei einem „Übereinanderlegen“ der Pläne hätte die Abweichung der unterschiedlich langen Bauabschnitte auffallen müssen. Hierdurch hätten Nachträge in Höhe von 521 T€ vermieden werden können, die dem ursprünglichen Wettbewerb dadurch entzogen wurden.

Auffallend bei den geprüften Nachträgen war ebenfalls die mangelnde Dokumentation. So wurden keine Vergabevermerke oder Begründungen für die Nachträge geschrieben. Darüber hinaus wurden viele Nachträge erst aufgestellt, nachdem die Leistung bereits erbracht oder in Teilen begonnen wurde. Eine vergaberechtliche Prüfung und Zustimmung durch das RPA war somit nicht mehr möglich.

Handlungsempfehlung

Zukünftig ist darauf zu achten, dass die Grundlagen für Planungen und Baumaßnahmen vor Baubeginn vorliegen. Gleichzeitig hat eine Abstimmung zwischen den Abteilungen so stattzufinden, dass auch die zu bearbeitenden Bereiche deckungsgleich sind. Sollte sich im Verlauf von Planungen herausstellen, dass die Maßnahme so nicht durchführbar ist, ist diese zu stoppen. Freiwerdende Kapazitäten sind dann über neue Vergabeverfahren durchzuführen.

Darüber hinaus ist die Dokumentation, nicht nur von Nachträgen, zu verbessern. Vergabeverfahren sind von Beginn an lückenlos so zu dokumentieren, dass auch Dritte diese nachvollziehen können.

4.1.11 Produktbereich 55 – 56 – Natur- und Umweltschutz

PB	Beschreibung	Plan 2022 €	Ist 2022 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
55-56	Natur- und Umweltschutz	-27.766.000	-26.406.736	1.359.264		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

Amt 18	1.550.521 €
Amt 60	671.746 €
Amt 67	-915.620 €

Im Umweltschutzamt (**Amt 18**) ist insgesamt eine Ergebnisverbesserung von 1,55 Mio. € gegenüber der Planung eingetreten. Auf der Ertragsseite ergaben sich hauptsächlich höhere Erträge durch eine Landesförderung.

Das Förderprogramm für Schallschutzfenster am Theodor-Heuss-Ring (Fördersatz von 50 % der nachgewiesenen Aufwendungen) wurde am 19.11.2020 durch die RV beschlossen und dem Produkt Lärminderung zugeordnet. Das Förderprogramm war in der Antragstellung vom 15.09.2021 bis 15.03.2022 befristet. Der überwiegende Teil der betroffenen Immobilien liegt im Besitz eines Wohnungsunternehmens. Prüffähige Unterlagen lagen dem Fachamt bis Ende 2022 nicht vor, sodass eine Zuschussauszahlung im Jahr 2022 nicht möglich war. Zudem wurden im Produkt Klimaschutz und Energie 121 T€ unter den periodenfremden Erträgen verbucht, die auf Rückflüsse aus Intracontracting-Vereinbarungen zurückzuführen sind. Eine Abweichung von insgesamt 405 T€ resultiert aus geringeren Aufwendungen in der Gebäudeunterhaltung und bei den speziellen Zweckaufwendungen der Verwaltungszweige.

Wie bereits im Vorjahr hat die Immobilienwirtschaft (**Amt 60**) auch für den Jahresabschluss 2022 die Anfrage des RPA zu den Plan-/Ist Abweichungen nicht beantwortet, so dass eine Prüfung durch das RPA auch für diesen Jahresabschluss nicht erfolgen konnte. Das RPA kritisiert dieses Verhalten ausdrücklich. Damit wird die Arbeit des RPA wie schon in Vorjahren massiv behindert. Die Amtsleitung der Immobilienwirtschaft wird dringend gebeten dafür zu sorgen, dass künftig Anfragen des RPA beantwortet werden. Eine Aussage zu den Abweichungen kann das RPA nicht treffen. (siehe Handlungsbedarf S. 42)

Die negative Gesamtabweichung im Grünflächenamt (**Amt 67**) von 916 T€ beruht im Wesentlichen auf dem Produkt Leistungen für Dritte.

Aufgrund einer Änderung der Flächenzuordnung konnten weniger Arbeiten auf Flächen gegenüber anderen Ämtern geltend gemacht werden. Die Erträge in diesem Bereich fielen mit 187 T€ geringer aus als geplant. Im Rahmen der Unterhaltung der Flächen des Grünflächenamtes sind darüber hinaus 164 T€ geringere Aufwendungen als geplant entstanden, da die durch das Fachamt geplanten Preissteigerungen nicht in dem erwarteten Maße eingetreten sind und weniger Unterhaltungsmaßnahmen umgesetzt wurden.

Unterjährige Prüfung – Erneuerung Zaunanlage Wildschweingehege Projensdorf

Im Zuge einer Prüfung von wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung von Haushaltsmitteln hat das RPA sowohl die Kosten als auch die Umsetzung dieser Maßnahme geprüft. Hierzu wurden beim Fachamt sämtliche Unterlagen im Original angefordert.

Am 29.07.2020 fand im Tiergehege eine veterinärrechtliche Überwachung durch die zuständige Veterinärabteilung der LHK statt. Hierbei wurde festgestellt, dass die Wildschweinumzäunung in einem maroden Zustand ist und nicht mehr den Vorgaben an eine Freilandhaltung nach Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) entspricht. Aufgrund der schon zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Tierseuchensituation hinsichtlich der Afrikanischen Schweinepest wurde eine zügige und rechtskonforme Erneuerung gefordert.

Im Frühjahr 2021 wurde nach einer Mengenermittlung eine freihändige Vergabe nach Preisumfrage durchgeführt und ein Unternehmen mit der Lieferung des Zaunmaterials in Höhe von 37.197,71 € beauftragt. Die Angebote der ersten drei von vier Bietenden lagen preislich im Rahmen eng zusammen. Im Sommer 2021 erfolgte über einen Nachtrag in Höhe von 5.057,50 € eine Nachlieferung benötigter Teile. Die Montage der Zaunanlage sollte durch die Mitarbeitenden der LHK erfolgen.

Die vergaberechtliche Prüfung der Beschaffung ergab keine Beanstandung.

Grundlage der bestellten Mengen war eine handschriftliche Aufzeichnung. Ob ein örtliches Aufmaß hier zugrunde gelegt wurde, ließ sich nicht feststellen. Jedoch wurde deutlich mehr Material bestellt, als für eine 1:1-Herrichtung der bestehenden Anlage erforderlich war. Begründet wurde dies damit, dass das Gehege vergrößert werden sollte. Nach Beginn der Arbeiten wurde festgestellt, dass die geplante Erweiterung nicht zu realisieren war, da der vorhandene Baugrund schlammig und somit nicht geeignet war, um die Pfähle sicher verankern zu können. Nach Aussage des Fachamtes sollen die überzähligen Materialien nun als Ersatz für einen abgängigen Wildzaun im Wildgehege Hasseldieksdamm verwendet werden.

Zusätzlich zu den Zaunmaterialien wurden weitere Materialien im Direktkauf für die abgängigen Wasserleitungen beschafft. Aufgrund der Wertgrenze von 1.000 € und einer Rechnungssumme von 3.660,72 € war eine Beschaffung über einen Direktkauf unzulässig. Hier hätte mindestens eine Verhandlungsvergabe ohne Preisumfrage erfolgen müssen.

Die bislang angefallenen Gesamtkosten für die Erneuerung der Zaunanlage belaufen sich auf 74.347,29 € einschließlich der erforderlichen Baumaschinen, Container, WC-Anlage und Kleinmaterial.

Die Mitarbeitenden des Grünflächenamtes haben mit Stand Januar 2022 insgesamt 1.479 Arbeitsstunden für die Erneuerung der Zaunanlage benötigt, wobei die Arbeiten zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht endgültig abgeschlossen waren. Die Abschlussanzeige für die Zaunanlage Wildschweingehege Projensdorf wurde am 14.06.2022 erstellt.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Herstellung der Zaunanlage deutlich über den geplanten Kosten in Höhe von 30 T€ lag. Ursächlich ist aus Sicht des RPA die mangelhafte Planung und unzureichende Vorbereitung der Maßnahme. So hätte bereits bei der Planung festgestellt werden müssen, dass die vorgesehene Erweiterung aufgrund der schlechten Bodenverhältnisse nicht umzusetzen war. Auch die plötzlich dringend benötigten Materialien für die Wasserversorgung hätten so im Vorwege erkannt werden können. Es ist für das RPA der Eindruck entstanden, dass die Erneuerung sich erst während des Baus richtig konkretisiert hat. Das Grünflächenamt hat zukünftig auch Maßnahmen, die in Eigenregie durchgeführt werden, entsprechend zu planen. Hier sind auch die Fachvorgesetzten gefragt, die Zahlen der Haushaltsanmeldung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und die Umsetzung zumindest zu kontrollieren.

4.1.12 Produktbereich 57 – Wirtschaft und Tourismus

PB	Beschreibung	Plan 2022 €	Ist 2022 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
57	Wirtschaft und Tourismus	-36.484.600	-26.921.948	9.562.652		Ja

Wesentliche Abweichungen entfallen auf:

EBK	8.295.801 €
OB.K	272.900 €
OB.W	1.136.459 €

Die positive Planabweichung des Produkts Eigenbetrieb Beteiligungen (**Amt 83**) ergibt sich im Wesentlichen aus zusätzlichen Erträgen von 7,40 Mio. € aufgrund der Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse aus dem Jahr 2021 durch den EBK. Weiterhin wurden im Berichtsjahr gegenüber der Planung 832 T€ weniger Zuschüsse an den EBK gezahlt. Der Zuschussbedarf ist abhängig von verschiedenen Faktoren, die teilweise bei der Planung noch nicht berücksichtigt werden können. Im Jahr 2021 reduzierte sich dieser beispielweise infolge der Zahlungen aus dem ÖPNV Rettungsschirm, was letztendlich zu der erwähnten Rückzahlung im Jahr 2022 führte.

Die positive Planabweichung im Kieler-Woche-Büro (**OB.K**) beträgt 237 T€ und beruht im Wesentlichen auf dem Produkt Kieler Woche. Bis April 2022 war im Hinblick auf die Corona-Pandemie noch nicht geklärt, in welchem Umfang die Kieler Woche stattfinden wird. Infolge dieser Unsicherheiten war eine exakte Planung nicht möglich.

Die positive Planabweichung im Referat für Wirtschaft (**OB.W**) ergibt sich aus zusätzlichen Erträgen aus der Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens für weitergeleitete Zuweisungen von 966 T€. Die Planung basiert in diesem Bereich nicht auf aktuellen Entwicklungen, sondern erfolgt auf Grundlage von Vorjahreswerten, so dass es hier regelmäßig zu Abweichungen kommt.

Geringere Aufwendungen ergaben sich hingegen, da z. B. geplante Mittel für die OstseeCard nicht abgerufen wurden (151 T€) und die Landesinnenstadtförderung in 2022 noch nicht so weit gediehen war, dass die Mittel entsprechend weitergeleitet werden konnten (487 T€). Die Förderung des Eigenanteils von Interreg-Projekten wurde ebenfalls nicht in dem Maße wie geplant abgefordert (185 T€).

4.1.13 Produktbereich 61 – Allgemeine Finanzwirtschaft

PB	Beschreibung	Plan 2022 €	Ist 2022 €	Verbesserung €	Verschlechterung €	Einhaltung Budget
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	+587.539.600	+647.247.297	59.707.697		Ja

Abweichung entfällt auf:

Amt 90 59.707.697 €

Die positive Planverbesserung im Amt für Finanzwirtschaft (**Amt 90**) ist im Wesentlichen auf höhere Erträge insbesondere im Produkt Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen zurückzuführen. 14,6 Mio. € entfallen auf prozentual unwesentlich höhere Gewerbesteuereinnahmen (8,3 %). Dem Planansatz liegt grundsätzlich nur eine grobe Schätzung zugrunde, da weder Zeitpunkt noch Höhe von Neuberechnungen oder Veränderungen der Mess- bzw. Vorauszahlungsbeträge durch das Finanzamt im Vorwege bekannt sind. Wie bereits im Vorjahr ist die eingeplante pandemiebedingte Verringerung der Erträge insbesondere bei den großen Gewerbesteuerzahlern nicht eingetreten.

Eine weitere positive Abweichung von 41,82 Mio. € ist den Fehlbetragszuweisungen/Konsolidierungshilfen zuzuschreiben, die in der Haushaltsplanung nicht veranschlagt werden dürfen.

Hinzu kommen 1,52 Mio. € an ungeplanten Erträgen des Landes zum Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen in Folge der Corona-Pandemie.

Gegenläufig wirken sich insbesondere um 1,32 Mio. € höhere Aufwendungen für die von den höheren Gewerbesteuererträgen abhängige Gewerbesteuerumlage sowie geringere Erträge aus der Verzinsung von Steuernachforderungen von 1,06 Mio. € aus. Aufgrund der Zinsentscheidung des BVerfG mit anschließender Änderung der AO und Anpassung des Fachverfahrens Infoma newsystem wurden die Zinsfestsetzungen in der Zeit von November 2021 bis März 2023 ausgesetzt. Diese werden mittlerweile nachgeholt.

Auch das Produkt Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft weist eine positive Planabweichung von 4,26 Mio. € aus. Diese resultiert aus einem ungeplanten Ertrag aus der Übertragung von Grundstücken und Gebäuden an die KiWoG von 3,35 Mio. € (siehe Jahresabschluss 2022, Seite 31) sowie geringeren Zinsaufwendungen an Kreditinstitute aufgrund des niedrigen, teilweise negativen Zinsniveaus (898 T€).

Unterjährige Prüfung – Gewerbesteuerakten

Entsprechend dem vom OB in der RV vorgestellten Prüfungskonzept werden die Gewerbesteuerakten seit 2016 unterjährig in Stichproben geprüft. Nach Aussetzung der jährlichen Prüfungen aufgrund personeller Veränderungen und Vakanzen im RPA (2019 und 2020) wurde im Zeitraum von Februar 2021 bis Februar 2022 wieder eine Prüfung der Gewerbesteuerakten (Stichprobe von 20 Stck.) durchgeführt.

Schwerpunkte der Prüfung waren:

- Bearbeitungszeiten,
- Ordnungsmäßigkeit und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen, Berechnungen, Bescheide und der in Infoma newsystem erfassten Buchungen,

- Einhaltung bzw. Überwachung der rechtzeitigen Zahlungen, Fälligkeiten und Verjährungsfristen sowie
- Einhaltung der Kompetenzen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Bearbeitung grundsätzlich ordnungsgemäß abläuft. Beanstandungen gab es in einzelnen Fällen, hauptsächlich im Zusammenwirken mit bzw. im Bereich der Vollstreckung. Folgende Themen waren u. a. betroffen:

- Niederschlagung von Ansprüchen bei Eröffnung von Regelinsolvenzverfahren gemäß der Geschäftsanweisung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass,
- Nachberechnung und Erhebung von Säumniszuschlägen gemäß § 240 Abs. 1 S. 1 AO,
- Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen bei freiwilligen Zahlungen von Steuerpflichtigen gemäß § 233a AO.

Bereits während der Prüfung wurde die Berechnung der Nachzahlungszinsen bei freiwilligen Zahlungen von Gewerbetreibenden nach der Karenzzeit in der Praxis entsprechend geändert. In der nächsten Prüfung soll die Bearbeitung im Bereich der Vollstreckung einen Schwerpunkt bilden.

Unterjährige Prüfung – Prüfung der Kassen der LHK

Prüfung der Stadtkasse durch das RPA

Die Stadtkasse ist gemäß § 116 GO SH und § 34 Abs. 5 S. 1 GemHVO-Doppik SH jährlich durch das RPA unvermutet zu prüfen. Dabei werden schwerpunktmäßig die Bestände der Barkasse sowie der registrierte Tagesabschluss kontrolliert. Zusätzlich werden stichprobenartig die ordnungsgemäße Buchung von Ein- und Auszahlungsbelegen sowie die Bestände des Verwahrgelasses (Medaillen, Zweitschlüssel, Darlehensverträge und Grundschuldurkunden, Sparbücher etc.) geprüft.

Im Rahmen der Prüfung im Jahr 2021 war festgestellt worden, dass in den Bestandslisten und im Verwahrgelass noch Schuldurkunden vorhanden waren, welche laut Schreiben des Amtes für Finanzwirtschaft ausgeliefert werden sollten. Aufgrund der Prüfung wurden am 09.06.2022 nicht nur diese ausgeliefert, sondern zugleich das gesamte Verwahrgelass in Bezug auf das Amt für Finanzwirtschaft bereinigt.

Bei der darauffolgenden Prüfung in 2022 haben sich insgesamt keine Beanstandungen ergeben.

Prüfung der Nebenkassen durch das RPA

Entsprechend den Bestimmungen nach § 34 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH und § 24 der DuGA Fibu sind bei der LHK Zahlstellen (z. B. Stadtkasse der LHK) und Geldannahmestellen (Einnahmekassen) eingerichtet und werden Handvorschüsse gewährt.

Gemäß § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik SH und § 39 Abs. 2 und 3 der DuGA Fibu sind Zahlstellen mindestens in jedem zweiten Jahr durch das RPA unvermutet zu prüfen.

Das RPA macht von seinem Prüfrecht Gebrauch und prüft zudem jährlich einen Teil der Handvorschüsse und Geldannahmestellen (Nebenkassen) der LHK.

Entsprechend den aus dem Amt für Finanzwirtschaft übermittelten Informationen standen im Berichtsjahr 208 Handvorschüsse, Geldannahmestellen und Zahlstellen mit einem Gesamtvolumen von 102 T€ zur Prüfung an (Stand 31.12.2022). Auf Basis der amtsinternen Planung war in 2022 die Prüfung von 76 Nebenkassen durch das RPA vorgesehen. Die vergleichsweise hohe Anzahl kam durch Corona-bedingte Betretungsbeschränkungen vieler Einrichtungen in den Jahren 2020 und 2021 zustande. Hiervon prüfte das RPA im Berichtsjahr 61 Geldannahmestellen, Zahlstellen und Hand-

vorschüsse. Die verbliebenen offenen Kassenprüfungen konnten, bis auf eine Ausnahme, im Januar 2023 zum Abschluss gebracht werden.

Die Prüfungen erfolgten vor Ort und umfassten im Wesentlichen die Kassenbestände, die Kassenbücher, die vorgelegten Belege, die Abrechnungen, die fachamtsinternen Prüfvermerke sowie die teilweise vorhandenen Kassensysteme und Geschäftsanweisungen.

Im Berichtsjahr wurden in sieben Fällen Differenzen in Form von Kassenfehlbeträgen oder Kassenüberschüssen zwischen 6,82 € und 121,69 € festgestellt. Die betreffenden Handvorschüsse beziffern sich auf 200 € bis 1.000 €.

Hinsichtlich eines Handvorschusses wurde dem RPA nach mehrmaliger Nachfrage schließlich zu Jahresbeginn 2023 eine Verlustmeldung durch das Amt 54 vorgelegt. Der Verlust des Handvorschusses (200 €) konnte nicht aufgeklärt werden.

Die weiteren Beanstandungen betrafen zum einen die Führung der Kassenbücher (14). In vier Fällen wurden keine Kassenbücher geführt. Zum anderen gab es Beanstandungen hinsichtlich der Benennung der Kassenführer/innen und / oder der stellvertretenden Kassenführer/innen (16). In diesen Fällen lagen falsche oder auch keine Vollmachten für die Kassenführung bzw. stellvertretende Kassenführung vor.

Im Rahmen der Kassenprüfungen in 2022 wurde zudem festgestellt, dass in Einzelfällen Mitarbeitende im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit für Einkäufe private Bonus- oder Kundenkarten (Payback-Karten) eingesetzt haben. Dabei werden gewährte Vergünstigungen jeweils auf dem privaten Bonus- oder Kundenkonto verbucht. Dies ist unzulässig.

Das RPA verweist hierzu auf die Ausführungen des Personal- und Organisationsamtes im Binnenblick Nummer 12/2022 (Seite 6), wonach die Dienstanweisung für die Beschäftigten der LHK über die Annahme von Belohnungen und Geschenken ausdrücklich die Annahme von Belohnungen, Bargeld oder geldwerten Vorteilen im Zusammenhang mit dem übertragenen Amt oder der dienstlichen Tätigkeit untersagt. Zu den geldwerten Vorteilen zählen auch die Gutschriften auf privaten Bonus- oder Kundenkarten. In der Allgemeinen Geschäftsanweisung (§ 16) wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass dienstliche und private Angelegenheiten streng voneinander zu trennen sind und dass keinesfalls der Anschein einer Verbindung dienstlicher und privater Angelegenheiten entstehen darf. Daher dürfen beim dienstlichen Kauf private Bonus- oder Kundenkarten keinesfalls eingesetzt oder genutzt werden.

Darüber hinaus gibt es fortwährend Probleme bei der Erstellung oder Aktualisierung von Geschäftsanweisungen für Zahlstellen und Geldannahmestellen in einigen Fachämtern. Errichtung und Geschäftsgang von Zahlstellen sind gemäß § 24 Abs. 1 DuGA Fibu in einer besonderen Geschäftsanweisung für die jeweilige Zahlstelle zu regeln. Für größere Geldannahmestellen ist die Erstellung einer Geschäftsanweisung ebenfalls angezeigt. Dieser Prozess zieht sich in einigen Fachämtern teilweise über Jahre hin.

Jährliche Prüfpflicht der Nebenkassen durch die Fachämter

Nach § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik SH sind Handvorschüsse mindestens in jedem zweiten Jahr unvermutet zu prüfen. Dies gilt gemäß § 24 Abs. 3 DuGA Fibu gleichermaßen für Geldannahmestellen. Die Prüfpflicht wurde bei der LHK durch § 9 Abs. 1 und 2 der Geschäftsanweisung der LHK über die Einrichtung und Verwaltung von Handvorschüssen dahingehend konkretisiert, dass die Kassen- und Buchführung der Handvorschüsse und Geldannahmestellen mindestens einmal im Jahr unvermutet

durch die Amtsleitung oder durch eine von ihr zu bestimmende erfahrene und zuverlässige Person zu prüfen ist. Auf diese jährliche Prüfpflicht werden die Fachämter in den Schlussberichten seit 2019 hingewiesen. Darüber hinaus erfolgt seither jährlich eine Abfrage durch das RPA an die betroffenen Fachämter, ob die amtsinternen Kassenprüfungen durchgeführt wurden.

Im Vergleich zu den Vorjahren kamen im Jahr 2022, bis auf zwei, alle Fachämter ihrer jährlichen Prüfpflicht vollumfänglich nach. Trotz mehrmaliger Nachfragen erhielt das RPA von den Ämtern 10 und 24 keine Rückmeldungen über etwaige amtsinterne Kassenprüfungen.

4.2 Prüfbereich Vergabe, Bauwesen und Beschaffung

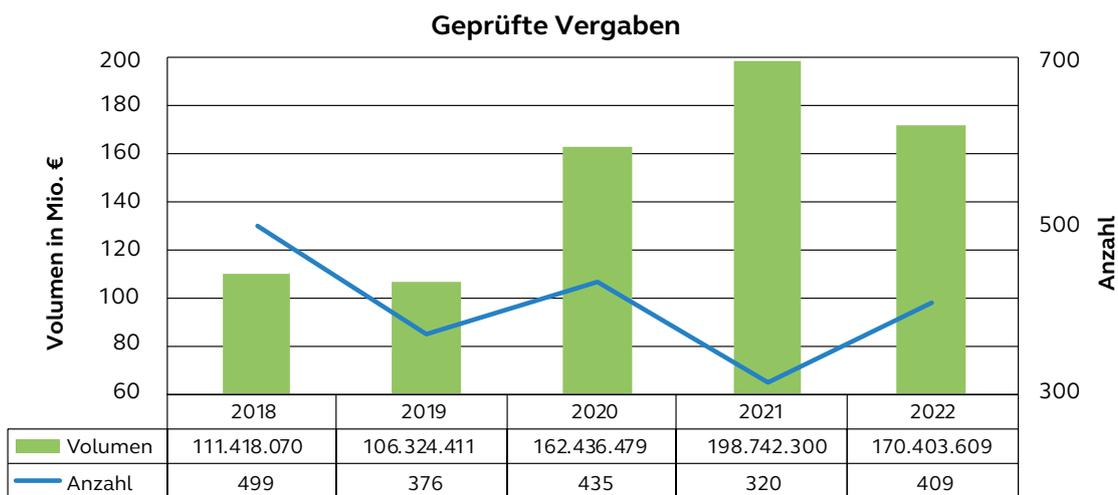
Die Prüfung von Vergaben ist eine dem RPA durch die RV übertragene Aufgabe. Die Beteiligung bzw. Benachrichtigung des RPA hinsichtlich der Vergabeprüfung richtet sich nach den Verfahrensarten in Abhängigkeit zu bestimmten Wertgrenzen. Beide sind in der städtischen DuGAVerg vorgegeben. Diese Dienstanweisung gilt für alle Ämter, Regie- und Eigenbetriebe und alle Referate.

Die Theater Kiel AöR sowie die RBZ als Anstalten des öffentlichen Rechts regeln selbstständig die Beteiligung des RPA. Auch die städtischen Gesellschaften (z. B. Seehafen, Städtisches Krankenhaus) als öffentliche Auftraggeber sind zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet. Eine Prüfung der dort durchgeführten Vergabeverfahren durch das RPA ist nicht vorgesehen. Hierzu wäre eine entsprechende Beschlussfassung der für die Gesellschaften zuständigen Gremien erforderlich.

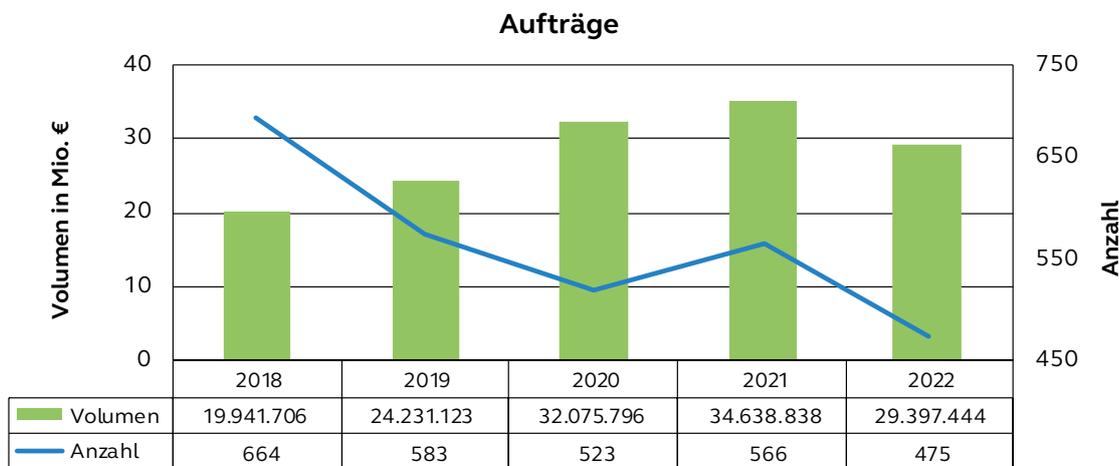
4.2.1 Vergabewesen allgemein

Die folgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der geprüften Vergaben und der erfassten und geprüften Aufträge seit 2018 auf. Aufgrund der seit dem 11.4.2022 geltenden Neufassung der DuGAVerg und der damit verbundenen geänderten Beteiligung des RPA bei Vergabeprüfungen lassen sich die Zahlen gegenüber den Vorjahren nur annähernd vergleichen.

Nachstehendes Diagramm zeigt die Anzahl und das Gesamtvolumen der vom RPA im Zeitraum 2018 – 2022 geprüften Vergaben:



Nachstehendes Diagramm zeigt die Anzahl und das Gesamtvolumen der vom RPA erfassten und geprüften Aufträge im Zeitraum 2018 – 2022:



Zusammenfassung für beide Diagramme:

In 2022 entfielen auf den Baubereich 377 Vergaben und Aufträge mit einem Auftragswert von insgesamt 133,77 Mio. €. Auf den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen entfielen 409 Vergaben und Aufträge mit einem Auftragsvolumen von insgesamt 53,60 Mio. €. Auf die Leistungen freiberuflich Tätiger entfielen 93 Vergaben und Aufträge in Höhe von insgesamt 9,35 Mio. €. Fünf Vergaben und Aufträge waren Konzessionsvergaben mit einem Auftragswert von insgesamt 3,08 Mio. €.

4.2.2 Nachhaltigkeitskriterien in Vergabeverfahren

Im Schlussbericht 2019 stellte das RPA fest, dass sowohl die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien als auch eine strategische Beschaffung insgesamt bei der LHK kaum stattfanden. Im Jahr 2022 sah es bei den vom RPA geprüften Vergabeverfahren mit der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien nicht viel besser aus.

Das ist umso bedenklicher, als dass seit Frühjahr 2021 in allen städtischen Vergabevermerken hierzu durch die Fachämter verbindlich Angaben zu machen sind, welche umweltbezogenen, ökologischen oder nachhaltigen Aspekte bei der jeweiligen Ausschreibung berücksichtigt wurden. Die gestellten Anforderungen sind dann entweder zu erläutern bzw. es ist eine Begründung zu liefern, sofern auf die Anwendung der Nachhaltigkeitsaspekte verzichtet wurde.

Das RPA hat im Nachgang 259 Vergaben dahingehend geprüft, ob der Absatz „Nachhaltige Beschaffung“ im Vergabevermerk ausgefüllt war bzw. ob in den Leistungsbeschreibungen Vorgaben zur nachhaltigen Beschaffung enthalten waren. Lediglich 66 Vergaben enthielten hierzu Angaben, wobei 32 davon nicht nachvollziehbar waren.

Mangels verbindlicher und konkreter Rahmenbedingungen wie die nachhaltige Beschaffung in der LHK umzusetzen ist, sind die Fachämter nach Auffassung des RPA bei der Umsetzung der nachhaltigen Beschaffung ebenso auf sich allein gestellt wie bei der Durchführung von Vergabeverfahren im Allgemeinen.

Aus Sicht des RPA wäre das Thema „nachhaltige Beschaffung“ auch in die Überlegungen zur Zentralisierung des Vergabewesens einzubeziehen. Aktuell versuchen die Mitarbeiter*innen der Fachämter, je nach Informationsstand und eigenem Engagement die Vorgaben aus den Beschlüssen der Selbstverwaltung – sofern diese den Fachämtern bekannt sind – so gut es geht umzusetzen, mit o. g. Ergebnis.

4.2.3 Wiederkehrende Feststellungen bei Vergaben

Vermeidbare Aufhebung eines Vergabeverfahrens

Über ein europaweites offenes Verfahren sollte für die Sanierung des Konzertsaals des Kieler Schlosses eine Zutrittskontrollanlage beschafft werden. Die Leistung wurde als Los 3 der Ausschreibung Elektrotechnik ausgeschrieben.

Innerhalb der Angebotsfrist kam es zu diversen Bieterfragen.

Neben Verständnisfragen zu einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses wurde durch die Bieter explizit darauf hingewiesen, dass die Form einer Drückergarnitur in Verbindung mit einem elektronischen Beschlag nicht lieferbar sei.

Der Hinweis fand während der Angebotsfrist keine Berücksichtigung. Die Möglichkeit zur Änderung des Leistungsverzeichnisses im Bereich der widersprüchlichen Positionen und eine Verschiebung der Angebotsfrist zur „Rettung“ des Verfahrens wurde vom beauftragten Planer und vom Fachamt nicht in Betracht gezogen.

Zum Submissionstermin am 06.09.2022 lagen zwei Angebote vor.

Der preisgünstigste Bieter legte seinem Angebot ein umfangreiches Begleitschreiben mit Erläuterungen zu einzelnen Positionen bei. Unter anderem wies er auf die Änderung der gewünschten Drücker – Beschlag Kombination in seinem Angebot hin.

Der nachfolgende Bieter traf in seinem Angebot dazu keine Aussagen.

Der beauftragte Planer bewertete das Begleitschreiben des preisgünstigsten Bieters als zulässige zusätzliche Erläuterung des Angebotes.

Das RPA bewertete das Schreiben als unzulässige Änderung an den Ausschreibungsunterlagen und stimmte der Vergabe nicht zu.

Eine Beauftragung des nachfolgenden Bieters hätte erfolgen können, wenn dieser die gewünschte Drücker-Beschlag Kombination hätte liefern können.

Eine Aufklärung durch das Fachamt führte zu dem Ergebnis, dass auch der nachfolgende Bieter die gewünschte Drücker-Beschlag Kombination nicht liefern konnte.

Das Verfahren wurde am 08.11.2022 aufgehoben.

Das RPA stellt fest, dass die Aufhebung des Verfahrens vermeidbar gewesen wäre. Die Bieterfragen hätten innerhalb der Angebotsfrist durch eine Änderung des Leistungsverzeichnisses Berücksichtigung finden können und müssen.

Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt:

Eine Änderung des Leistungsverzeichnisses (3 Lose) innerhalb des laufenden Verfahrens wäre aufgrund des erforderlichen Umfangs und Abhängigkeiten im Bauablauf hinderlich gewesen und hätte zu einer Aufhebung der gesamten Vergabe Los 1–3 geführt. In der gewählten Los-Vergabe konnten die für den Bauablauf entscheidenden Lose 1 und 2 erfolgreich vergeben werden.

Die Einrichtung einer Zutrittskontrollanlage ist im Bauablauf zu einem späteren Zeitpunkt integrierbar.

RPA:

Die Änderung von einzelnen Leistungspositionen in laufenden Ausschreibungen auch aufgrund von Bieterfragen kommt immer mal wieder vor. Hierzu werden dann alle Bieter über die Änderungen informiert und ggf. die Frist zur Abgabe eines Angebot verlängert, ohne dass die Ausschreibung aufgehoben werden muss. Das RPA bleibt insofern bei seiner Feststellung.

Eventual- oder Bedarfspositionen

Das RPA hat im Rahmen einer vergaberechtlichen Prüfung eines Nachtragsangebotes bei der Maßnahme „Bau einer Mensa an der Kieler Gelehrtenschule“ festgestellt, dass die Leistungen für Bodenaushubarbeiten überwiegend als Eventual- oder Bedarfspositionen mit jeweils 1 m³ ausgeschrieben und von der Firma mit der Menge mit 1 m³ angeboten wurden.

Die Immobilienwirtschaft begründete die Leistungsbeschreibung damit, dass die Mengen nicht abschätzbar wären. Diese Begründung war für das RPA nicht nachvollziehbar. Den Fachämtern muss es möglich sein, Leistungen wie Bodenaushubarbeiten eindeutig und erschöpfend beschreiben zu können. Hierfür sind realistische und annähernde Ansätze für Mengen auf Grundlage der vorliegenden Gegebenheiten und Planungen vorzunehmen.

Für die Begleitung des Kampfmittelräumdienstes beim Ausheben der Rohrgräben wurde im selben Nachtragsangebot ein Mehraufwand von 150 Tagessätzen für eine Kolonne angeboten.

Das RPA bezweifelte, ob mit diesem Ansatz die Kostenkontrolle sowie die Kostentransparenz für tatsächlich erbrachte Leistungen gewährleistet werden konnte. Es wurde in diesem Fall empfohlen, eine Abrechnungsgrundlage nach Stunden zu schaffen, damit sichergestellt werden konnte, dass kein wirtschaftlicher und finanzieller Schaden für die LHK durch Wartezeiten entsteht.

Ebenso hat das RPA festgestellt, dass mit den Bodenaushubarbeiten bereits 56 Tage, bevor der vergaberechtliche Vorgang beim RPA eingereicht wurde, begonnen wurde.

Damit war eine vergaberechtliche Zustimmung des RPA nicht mehr möglich.

Aufhebung von Ausschreibungen / Verstreichen von Bindefristen

Dem RPA wurde das Vergabeverfahren für die Leistung Gebäudeautomation für die Maßnahme Hans-Geiger-Gymnasium zur vergaberechtlichen Prüfung vorgelegt.

Es waren zwei Angebote eingegangen. Vom RPA wurde festgestellt, dass die Bietenden sich gegenseitig als Nachunternehmer*in im Nachunternehmer*innenverzeichnis eingetragen hatten. Das RPA hinterfragte diese Konstellation und bat um Stellungnahme.

Nach fünf Monaten Bearbeitungszeit machte die Immobilienwirtschaft den Vorschlag, das Vergabeverfahren aufzuheben. Die benannten Gründe reichten jedoch nicht für eine Aufhebung. Eine Ausschreibung kann u. a. aufgehoben werden, wenn die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen. Dies traf in diesem Fall nicht zu, da eine Beauftragung auch ohne eine Veränderung der Vergabeunterlagen hätte erfolgen können.

Ferner kann die Ausschreibung aufgehoben werden, wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen. In diesem Fall war die*der Erstbietende auch die*der Hersteller*in der benötigten Technik. Diese*dieser könnte sich einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, weil die übrigen Marktteilnehmenden bei ihr*ihm die Preise abfragen müssen.

Auch dies stellte aber keinen schwerwiegenden Grund für eine Aufhebung dar. Durch eine Markterkundung im Vorwege hätte eine Monopolstellung der*des Bietenden bekannt sein müssen. Schwerwiegende Gründe liegen nur dann vor, wenn die*der Auftraggeber*in diese nicht verantworten kann und es sich um Einwirkungen von außen handelt.

Der Aufhebung konnte seitens des RPA nicht zugestimmt werden.

Bei der Ausschreibung für erweiterte Rohbauarbeiten am Hans-Geiger-Gymnasium wurde die Bindefrist krankheitsbedingt zweimal über 60 Tage verlängert. Bei der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen musste die Immobilienwirtschaft die Zuverlässigkeit und einen etwaigen Personalmangel der*des Bietenden aufklären.

Zwischenzeitlich lief die verlängerte Bindefrist erneut aus. Auf den Bindefristverlängerungswunsch der Immobilienwirtschaft reagierte die Firma nicht mehr. Nach telefonischer Rückfrage bei der Firma stellte sich heraus, dass diese bewusst einer erneuten Bindefristverlängerung nicht zustimmte. Somit lag kein verbindliches Angebot der Firma vor, an das sie gebunden wäre.

Die Immobilienwirtschaft musste die*den Nächstbietende*n kontaktieren, um das zweitwirtschaftlichste Angebot zu beauftragen.

Durch eine zügige und fristgerechte Prüfung und Bearbeitung durch die Immobilienwirtschaft wäre der Schaden von 63.853,12 € (brutto) nicht entstanden.

4.2.4 Erste Hilfe im Vergaberecht

Das bereits im Jahr 2021 vom RPA initiierte Beratungsangebot „Erste-Hilfe im Vergaberecht“ wurde auch im Jahr 2022 von den Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung angenommen. Im Rahmen der Beratungsgespräche wurde im Berichtsjahr deutlich, dass sowohl neue Mitarbeiter*innen und erstmalige Anwender*innen des Vergaberechts das Beratungsangebot des RPA nutzten als auch bereits in der Vergangenheit mit Vergabeverfahren betraute und erfahrene Mitarbeiter*innen.

Neben der Beratung zu allgemeinen Themen im Vergaberecht sowie der Beratung zu individuell bevorstehenden oder laufenden Vergabeverfahren wurden insbesondere die Themen Verwendung der stadtinternen Vordrucke, rechtssichere Durchführung von Verhandlungsgesprächen sowie Anwendungsfälle von Rahmenverträgen von den Mitarbeitenden der Fachämter vorgetragen.

Großer Beratungsbedarf bestand auch bei der Durchführung von Vergabeverfahren zur Beschaffung von Sicherheits- und Bewachungsdienstleistungen. Hier warf nicht nur die vergaberechtliche Abwicklung Fragen auf, sondern auch die Überwachung und Prüfung der Durchführung der vertraglichen Pflichten der*des Auftragnehmenden. Ob und inwieweit Entlastungen für die Fachämter bei der vergaberechtlichen Abwicklung der Beschaffung von Sicherheits- und Bewachungsleistungen durch das sich gegenwärtig in der Entwicklung befindliche interne Schutz- und Sicherheitskonzept erzeugt werden, kann das RPA zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilen.

Darüber hinaus konnte das RPA Mitarbeiter*innen aus den unterschiedlichen Verwaltungsbereichen bei der Erstellung und Umsetzung von Leistungsbeschreibungen beraten, sodass inhaltliche und formale Widersprüche vor Veröffentlichung der Vergabeverfahren durch die Fachämter behoben werden konnten. Im besten aber auch im schlimmsten Fall erhält die*der Auftraggeber*in die Leistung, die mit der Leistungsbeschreibung ausgeschrieben wurde. Durch das Einbringen der umfassenden und breiten Erfahrungen des RPA konnten Leistungsbeschreibungen durch die Fachämter im Vorwege konkretisiert werden und somit den Verwaltungsaufwand durch z. B. Aufklärungen nach Angebotsabgabe und damit einhergehende Fehlerquellen reduzieren.

4.2.5 Vergabe zur Durchführung von Vergabeverfahren an Dritte ohne Zustimmung des Rechtsamtes

Der ABK plante, im Schusterkrug in Friedrichsort eine Unterkunft mit Fahrzeughallen für die Straßenreinigung neu zu errichten. Die Schätzkosten für die Vergabe von Planungsleistungen nach der Honorarordnung Architekten und Ingenieure (HOAI) in dem Bereich Objektplanung, Tragwerksplanung und Planung der technischen Gebäudeausrüstung lagen jeweils oberhalb des Schwellenwertes von 215 T€.

Die Vergabeverfahren mussten als europaweite Ausschreibungen, hier als Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb, durchgeführt werden.

Mit der formalen Abwicklung für die Durchführung von Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb ist nach DuGAVerg die ZVS des Rechtsamtes zuständig. Der ABK ist als Eigenbetrieb an die Anwendung der DuGAVerg gebunden.

Der ABK beauftragte ein Dienstleistungsunternehmen mit der Durchführung und der formalen Abwicklung der drei Vergabeverfahren direkt per E-Mail ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens.

Nach § 4 Abs. 4 DuGAVerg ist die Zustimmung des Rechtsamtes einzuholen, bevor ein Vergabeverfahren von einer anderen Stelle als der ZVS durchgeführt wird. Diese Zustimmung wurde vom ABK erst nachträglich eingeholt. Das Rechtsamt hat diese Vorgehensweise schriftlich gerügt und darauf hingewiesen, dass Ausnahmen von dieser Regelung nicht vorgesehen sind. Die direkte Beauftragung der Dienstleistung war damit nicht regelkonform.

Ferner kam es im Zuge der vergaberechtlichen Prüfung aller drei Vergaben zu weiteren Prüfbemerkungen des RPA. So wurde weder durch das Dienstleistungsunternehmen noch durch das Fachamt eine fachlich qualifizierte Würdigung der getroffenen Vergabeentscheidung vorgenommen. Diese musste seitens des RPA nachgefordert werden. Zusätzlich wurde die Entscheidung über die Vergabe erst nach Beginn des Vergabeverfahrens erstellt.

Das RPA weist an dieser Stelle darauf hin, dass auch die von Extern vorgeschlagene Vergabeentscheidung durch das Fachamt zu bewerten und die Entscheidung des Fachamtes zu dokumentieren ist.

4.3 Anlaufstelle Korruptionsverdacht

Der Leitung des RPA obliegt die Funktion der „Anlaufstelle Korruptionsverdacht“. Sie erfasst die bei ihr eingegangenen Hinweise auf Korruption, die daraufhin eingeleiteten Maßnahmen sowie deren Ergebnisse. Ebenso erfolgt von dort eine Aufklärung des Sachverhaltes sowie ggf. die weitere Koordination.

Im Berichtszeitraum gingen bei der Anlaufstelle für Korruptionsverdacht zwei Meldungen zu Verdachtsfällen ein. Es handelte sich zum einen um einen anonymen Hinweis zu einem Korruptionsverdacht. Die zweite Meldung kam direkt aus einem Fachamt. Dabei wurde einer* einem Mitarbeitenden in zwei Fällen strafrechtliches Verhalten vorgeworfen. Bei dem anonymen Hinweis hat sich der Korruptionsverdacht nach Prüfung durch das RPA nicht erhärtet. In dem zweiten Fall haben sich die Korruptionsvorwürfe bestätigt. Gegen die*den Mitarbeiter*in wurden arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen.

Die seit dem Jahr 2021 bestehende Arbeitsgruppe Korruptionsprävention hat sich im Berichtsjahr zu drei Sitzungen getroffen. Themen waren u. a. eine mögliche Mitgliedschaft der LHK bei Transparency International Deutschland e. V.

Korruptionsprävention ist bei allen Prüfungen des RPA immer ein Prüfungsinhalt. Das RPA wird auch weiterhin prüfen, ob und wie die Vorgaben aus der Dienstanweisung Korruptionsprävention umgesetzt werden.

Seit dem 02.07.2023 ist das HinSchG in Kraft. Mit dem HinSchG wird der bislang lückenhafte und unzureichende Schutz von hinweisgebenden Personen ausgebaut und die EU-Whistleblower-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937) in nationales Recht umgesetzt. Der Schutz hinweisgebender Personen und sonstiger von einer Meldung betroffener Personen wird gestärkt. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass ihnen im Rahmen der Vorgaben dieses Gesetzes keine Benachteiligungen drohen.

Hinweisgebende Personen (Whistleblower) können wertvolle Beiträge dazu leisten, das Fehlverhalten natürlicher oder juristischer Personen aufzudecken und die negativen Folgen dieses Fehlverhaltens einzudämmen beziehungsweise zu korrigieren.

Gemäß § 12 Abs. 1 HinSchG gilt die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts. Stand 11.07.2023 liegt ein Entwurf eines Landesgesetzes vor, wonach die LHK verpflichtet sein wird, eine Meldestelle zu betreiben und die Möglichkeit zur interkommunalen Zusammenarbeit eröffnet wird.

Trotz des derzeitigen Fehlens einer unmittelbaren Pflicht zur Einrichtung von Meldestellen für die kommunale Ebene aus dem HinSchG, wird der Schutz für hinweisgebende Personen nach den Vorgaben der EU-Whistleblower-Richtlinie durch das HinSchG bereits jetzt umfassend für den privaten und öffentlichen Sektor gewährt und mithin können sich die Beschäftigten der kommunalen Ebene seit Inkrafttreten des Gesetzes direkt an eine externe Meldestelle wenden.

5 Schlussbemerkungen

Das RPA hat die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 sowie des Lageberichts der LHK gemäß § 92 GO SH durchgeführt. Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Das RPA kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus der dem Jahresabschluss zugrundeliegenden Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist. Mit Ausnahme der im Bericht genannten Einschränkungen vermitteln der Jahresabschluss und der Lagebericht insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemH-VO-Doppik SH sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der LHK. Die Prüfung des Jahresabschlusses steht unter dem Vorbehalt der Freigabe von Infoma newsystem gemäß § 33 GemHVO-Doppik SH.

Der endgültige Jahresabschluss wird der RV mit diesem Prüfbericht von dem OB zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Kiel, Juli 2023



Kerstin Rogowski

6 Handlungsempfehlungen aus dem Jahresabschluss 2022

Seite SB 2022	Amt/ Dez.	Handlungsempfehlung	Stellungnahme Fachamt	Anmerkung RPA
S. 16	90	<p>Vollständigkeitserklärungen der Forderungen</p> <p>Die Fachämter sind angehalten die Einschränkungen in den Vollständigkeitserklärungen zeitnah abzustellen. Auch das Amt für Finanzwirtschaft hat darauf hinzuwirken, um eine vollständige und korrekte Abbildung der buchungspflichtigen Forderungen gewährleisten zu können.</p>	<p>Stellungnahme Amt 90:</p> <p>Das Amt für Finanzwirtschaft wirkt auf Vollständigkeit hin.</p>	Das RPA begrüßt die Aussage des Amtes für Finanzwirtschaft.
S. 24	90	<p>Digitale Verwaltung</p> <p>Angesichts des ohnehin zu umfangreichen Kontenplanes und der geringen Anzahl an Buchungen auf diesem Konto empfiehlt das RPA dieses Konto zu sperren.</p>	<p>Stellungnahme Amt 90:</p> <p>Das Sachkonto wurde zum Haushalt 2018 eingerichtet, um Fortbildungsmittel für „Digitale Verwaltung“ sichtbar zu machen.</p> <p>Im Haushaltsjahr 2022 wurden Mittel für Schulungen zu Dokumentenmanagement und E-Rechnung geplant. Die Schulungskosten zählen in der Einführungsphase zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und wurden im Haushaltsvollzug aus Investitionstiteln gezahlt (siehe RPA Prüfbericht S. 41/42). Ab dem Haushaltsjahr 2023 wird das Sachkonto vom Personal- und Organisationsamt nicht mehr verwendet, es kann daher gesperrt werden.</p>	Das RPA begrüßt die Aussage des Amtes für Finanzwirtschaft.

Seite SB 2022	Amt/ Dez.	Handlungsempfehlung	Stellungnahme Fachamt	Anmerkung RPA
S. 26	90	<p>Verbesserung der Buchungsqualität</p> <p>Das RPA rät nach wie vor zu einer Dienst- und Geschäftsanweisung für die Bilanzierung, um damit buchhalterische Sachverhalte verbindlich zu regeln</p>	<p>Stellungnahme Amt 90:</p> <p>Wir betrachten kleinere und empfänger*innenorientierte Dateien als zielführender und flexibler als ein großes starres Werk, dass allein durch den Umfang schon eine Hemmschwelle mit sich bringen würde. An der Verbesserung des Intranet-Auftritts wird noch gearbeitet.</p>	<p>Die Belegprüfung hat ergeben, dass Unsicherheiten in der Zuordnung der Geschäftsvorfälle durch die Vielfalt der vorhandenen Regelungen/Empfehlungen bestehen. Eine bessere Übersichtlichkeit auch in Bezug auf den Intranetauftritt würde erreicht werden, indem alle Regelungen zur Bilanzierung in einem Regelwerk zusammengefasst werden. Auch hier gibt es die Möglichkeit durch entsprechende Untergliederung einer DuGA ein einheitliches Regelwerk zu schaffen, das für die*den Nutzenden keine Überforderung bedeutet und übersichtlich ist.</p>
S. 41	90/01	<p>Planungsverfahren Abschreibungen</p> <p>Die im Vergleich zum Plan geringeren Abschreibungen auf Lizenzen, DV-Software und sonstige immaterielle Vermögensgegenstände resultieren aus einem Planungsverfahren, das sich nicht an der aktuellen Entwicklung der Investitionen orientiert, sondern an den Vorjahreswerten zzgl. 10%. Dieses Verfahren sollte überdacht werden.</p>	<p>Stellungnahme Amt 90:</p> <p>Das Planungsverfahren wurde mit dem RPA im Vorwege abgestimmt und vom RPA für gut befunden. Aus unserer Sicht hat sich das Verfahren bewährt. Die Rechnungsergebnisse sind nah an der Veranschlagung. Bei den immateriellen Vermögensgegenständen steht einem Planwert von 1.031.600 € ein Rechnungsergebnis von 1.024.067 € gegenüber. Die Abweichung beträgt nur 0,7 %.</p>	<p>Dem Grunde nach stimmt das RPA der Aussage zu. Allerdings betrachtet das RPA im Plan-Ist-Vergleich einzelne Abweichungen auf Produktebene. Dabei fiel auf, dass eine pauschale Erhöhung der Abschreibungen zu einer teilweise erheblichen Fehlplanung innerhalb des Produktes führen kann. Mit Email vom 17.08.2021 wurde dem Amt für Finanzwirtschaft durch das RPA mitgeteilt, dass das neue Verfahren zur Verbesserung der Planung der Abschreibungskonten begrüßt wird und dass bei zukünftigen Jahresabschlussprüfungen zu sehen ist, inwieweit die pauschale Steigerung von 5% pro Jahr für die verschiedenen Abschreibungskonten und Teilpläne praktikabel ist. Abschließend muss das RPA feststellen, dass sich das Verfahren aus Sicht des RPA nicht bewährt hat und daher optimiert werden sollte.</p>

Seite SB 2022	Amt/ Dez.	Handlungsempfehlung	Stellungnahme Fachamt	Anmerkung RPA
S. 66	66	<p>Abrechnung Parkscheinautomaten</p> <p>Darüber hinaus sollte durch das Fachamt oder ggf. von übergeordneter Stelle geprüft werden, ob die Entleerung und die Abrechnung der Parkgebühren (Münzen) aus den Parkscheinautomaten zukünftig eigenständig sowie wirtschaftlich durch die LHK abgewickelt werden kann.</p>	<p>Stellungnahme Dez.II:</p> <p>Das Tiefbauamt wird prüfen, ob die Entleerung und die Abrechnung der Parkgebühren (Münzen) aus den Parkscheinautomaten zukünftig durch die LHK abgewickelt werden kann.</p>	
S. 68	66	<p>Nachtragsmanagement im Tiefbauamt</p> <p>Zukünftig ist darauf zu achten, dass die Grundlagen für Planungen und Baumaßnahmen vor Baubeginn vorliegen. Gleichzeitig hat eine Abstimmung zwischen den Abteilungen so stattzufinden, dass auch die zu bearbeitenden Bereiche deckungsgleich sind. Sollte sich im Verlauf von Planungen herausstellen, dass die Maßnahme so nicht durchführbar ist, ist diese zu stoppen. Freiwerdende Kapazitäten sind dann über neue Vergabeverfahren durchzuführen.</p> <p>Darüber hinaus ist die Dokumentation, nicht nur von Nachträgen, zu verbessern. Vergabeverfahren sind von Beginn an lückenlos so zu dokumentieren, dass auch Dritte diese nachvollziehen können.</p>	<p>Stellungnahme Dez.II:</p> <p>Eine entsprechende Schulung in der Abteilung hat stattgefunden.</p>	

7 Handlungsbedarfe aus dem Jahresabschluss 2022

Seite SB 2022	Amt/ Dez.	Handlungsempfehlung	Stellungnahme Amt	Anmerkungen des RPA
S. 24	90	<p>Amt für Finanzwirtschaft</p> <p><u>Verzicht auf periodenfremde Konten</u></p> <p>Sofern künftig auf die gesonderten periodenfremden Ergebnisrechnungskonten verzichtet wird, sind die periodenfremden Sachverhalte durch ein nahezu vollständiges Buchen im alten Jahr auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die dadurch deutlich geringere Anzahl der periodenfremden Sachverhalte ist zum Jahresabschluss entsprechend auszuwerten, im Anhang zu erläutern und in ihrer Höhe anzugeben (§ 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik SH).</p>	<p>Stellungnahme Amt 90:</p> <p>Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die die Nutzung periodenfremder Konten vorschreibt. Die §§ 39, 51 Abs.1 GemHVO-Doppik bieten hierfür keine gesetzliche Grundlage. Auch der VV-Kontenrahmen des Landes sieht keine Regelung vor. Gebührenrechnende Einrichtungen können zur Abgrenzung Kostenträger nutzen. Eine Darstellung der periodenfremden Konten erfolgte im Jahresabschluss bislang nicht und wird auch nach Beendigung der Konten nicht erfolgen. Anfragen bei der Stadt Flensburg und bei der Hansestadt Lübeck ergaben, dass auch dort keine periodenfremden Konten geführt werden.</p>	<p>Der Verzicht auf periodenfremden Konten ist möglich, wenn die periodenfremden Aufwendungen/Erträge anderweitig erfasst und in ihrer Höhe im Anhang ausgewiesen werden.</p>
S. 29	90	<p>Amt für Finanzwirtschaft</p> <p><u>Bestände der Verwahrkonten</u></p> <p>Das RPA ist weiterhin der Auffassung, dass darauf hinzuwirken ist, die Bestände der Verwahrkonten nachvollziehbar und in ihrer Höhe korrekt über Infoma newsystem abzubilden (§ 33 GemHVO-Doppik SH). Bis eine Lösung gefunden wird, ist unbedingt ein Hinweis mit entsprechender Erläuterung im Jahresabschluss (Anhang) aufzunehmen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich diese Problematik auch auf die Bilanzpositionen Forderungen und Verbindlichkeiten auswirkt.</p>	<p>Sobald der Softwarehersteller eine zufriedenstellende und risikofreie Lösung anbieten kann, erfolgt eine Implementierung.</p> <p>Es ist dazu allerdings keine Regelung in § 51 GemHVO-Doppik – Anhang – erkennbar, die vorsieht, dass dies im Anhang anzugeben ist.</p>	<p>Im Anhang sind gem. § 51 Abs. 2 Satz 1 GemHVO-Doppik SH Zusatzinformationen anzugeben, die für die Beurteilung des Jahresabschlusses eine besondere Bedeutung haben. Eine dauerhafte Differenz in Höhe von 2,03 Mio. €, die nicht buchhalterisch durch das Amt für Finanzwirtschaft korrigiert werden kann, ist von besonderer Bedeutung und im Anhang zu benennen</p>

Seite SB 2022	Amt/ Dez.	Handlungsempfehlung	Stellung- nahme Amt	Anmerkungen des RPA
S. 31	90	<p>Amt für Finanzwirtschaft <u>Grundstücksübertragung</u> <u>KiWoG</u></p> <p>Das RPA stellte bei der Prüfung fest, dass im Berichtsjahr bereits weitere Grundstücke und Gebäude an die KiWoG übertragen und in deren Bilanz berücksichtigt wurden. Diese Übertragung wurde in der Bilanz der LHK nicht in Abgang gebracht. Das Anlagevermögen wird daher im Berichtsjahr zu hoch ausgewiesen. Auch die Finanzanlagen sind durch die versäumten Buchungen zu niedrig ausgewiesen. Nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik SH wäre dies unbedingt im Anhang zu erläutern gewesen. Die Buchungen sind kurzfristig nachzuholen.</p>	<p>Die Grundstücke und Gebäude können erst dann aus dem Bestand entfernt werden, wenn uns die notwendigen Unterlagen der Immobilienwirtschaft zugegangen sind. Das Risiko liegt im Vorprozess. Aktuell wird der Prozess modelliert. Ggf. vorhandenes Optimierungspotential kann nur im Rahmen der Zuständigkeit vom Amt für Finanzwirtschaft umgesetzt werden.</p> <p>Die Finanzanlagen können erst dann angepasst werden, wenn das Anlagevermögen ausgebucht ist. Es handelt sich um einen Aktivtausch.</p>	<p>Das Verfahren ist zwischen der Anlagenbuchhaltung und der Immobilienwirtschaft kurzfristig abzustimmen, um einem weiteren fehlerhaften Ausweis in zukünftigen Jahresabschlüssen vorzubeugen</p>
S. 42	60	<p>Immobilienwirtschaft <u>Fristgerechte Beantwortung</u> <u>der Anfragen des RPA</u></p> <p>Die Immobilienwirtschaft wird aufgefordert, die Anfragen des RPA zu den Plan-/Ist Abweichungen zukünftig fristgerecht zu beantworten.</p>	<p>Stellungnahme Dez. II:</p> <p>Die Immobilienwirtschaft bedauert die bisherigen Defizite in der Beantwortung der Anfragen und wird diese abstellen. Alle Anfragen und deren Beantwortung von Stellen außerhalb des Amtes sollen zukünftig aus „einer Hand“ koordiniert werden. Hierbei setzt die Immobilienwirtschaft auf die Umsetzung des von III/01 erstellten Konzeptes für die sog. Z-Abteilungen.</p>	

Seite SB 2022	Amt/ Dez.	Handlungsempfehlung	Stellungnahme Amt	Anmerkungen des RPA
S. 54	55	<p>Amt für Wohnen und Grundsicherung</p> <p><u>Zugriffsrechte für die Asylabrechnung</u></p> <p>Für die Zukunft ist es erforderlich, die Rechte der mit der Erstellung der Asylabrechnung betrauten Mitarbeiter*innen des Fachamtes in Infoma newsystem in Abstimmung mit dem Amt für Finanzwirtschaft und dem Datenschutzbeauftragten der LHK an die dienstlichen Notwendigkeiten anzupassen.</p>	<p>Stellungnahme des Amtes 55:</p> <p>Dies ist u. a. auch dem Umstand geschuldet, dass die Haushaltsabteilung des Amtes für Wohnen und Grundsicherung (55.1), die jährlich die Asylabrechnung erstellt, hinsichtlich der Filterung der Aufwands- und Ertragskonten in der städtischen Finanzsoftware newsystem teilweise eingeschränkte Rechte innehat. So können etwa Aufwands- und Ertragsbuchungen des Amtes für Soziale Dienste für den Asylbereich seitens des Fachamtes nicht gefiltert werden. Daher wertet das RPA oder das Amt für Soziale Dienste diese Aufwendungen und Erträge nach dem AsylbLG im Rahmen der Prüfung der Abrechnung aus und teilt ggf. fehlende Beträge dem Fachamt mit, welches diese in ihrer Abrechnung ergänzt.</p>	
S. 67	66	<p>Tiefbauamt</p> <p><u>Anpassung Vollmachten</u></p> <p>Nach Auffassung des RPA sind die betroffenen Vollmachten des Tiefbauamtes nach wie vor unverzüglich zu korrigieren und unter Anwendung der Regelungen der AGA neu auszustellen.</p>		Das Fachamt hat keine Stellungnahme abgegeben.

8 Fehlerhafte Anwendung der GemHVO-Doppik SH

In einigen Bereichen der Finanzbuchhaltung wurden im Berichtsjahr und teilweise auch schon in den Jahren zuvor die Vorschriften der GemHVO-Doppik SH nicht eingehalten. In der folgenden Tabelle werden entsprechende Sachverhalte aufgeführt. Diese sind aus Sicht des RPA in Zukunft zu beachten.

Seite JA 2022	Sachverhalt	betragsmäßige Auswirkung	Stellungnahme Amt	Stellungnahme RPA
Vorräte				
	<p>Schläuche (Feuerwehr) wurden bis 31.12.2022 als Gegenstände im Umlaufvermögen abgebildet. Schläuche sind Gegenstände des Anlagevermögens und dort entsprechend abzubilden.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 59 Nr. 4 GemHVO-Doppik SH i.V.m. § 40 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH</p>	93 T€	Die Schläuche wurden zum 01.01.2023 in den Festwert technische Ausstattung Feuerwehrfahrzeuge integriert.	
	<p>Poller, Bügel (Bauhof) werden derzeit im Umlaufvermögen abgebildet. Es sind Gegenstände des Anlagevermögens und dort entsprechend abzubilden.</p> <p>Baken, Verkehrs- und Baustellenschilder (Bauhof) werden derzeit im Umlaufvermögen abgebildet. Es sind Gegenstände des Anlagevermögens und dort entsprechend abzubilden.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 59 Nr. 4 GemHVO-Doppik SH i.V.m. § 40 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH</p>	202 T€	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 30.09.2022.	Entgegen der Angaben in der Stellungnahme vom 30.09.2022 sind Poller und Bügel nicht im Umlaufvermögen sondern zukünftig im Anlagevermögen abzubilden.
	<p>Das Konto Bestandsveränderung (47210000) wird für die Buchung von Veränderungen von Roh- und Hilfsstoffen sowie Waren verwendet. Tatsächlich ist dieses Konto lediglich im Zusammenhang mit unfertigen und fertigen Erzeugnissen zu verwenden.</p> <p>Rechtsgrundlage: Kommentierung zu § 2 Nr. 9 GemHVO-Doppik SH (Kommentar Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein, Nielsen, Dieckmann, Ziertmann, Schmaal und Witt)</p>	27 T€	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 30.09.2022.	Die angesprochene Stellungnahme hat das RPA erhalten und hat auf diese mit Vermerk vom 08.11.2022 reagiert, den wir dem Amt für Finanzwirtschaft am 09.11.2022 übermittelt haben. <p>Wir erläuterten, dass die in Ihrer Stellungnahme angekündigte Veränderung der Buchungspraxis, in Bezug auf das Konto 47210000, aufgrund der genannten Gründe ein Verstoß gegen die geltenden gesetzlichen Regelungen ist, und abzustellen ist.</p>

Seite JA 2022	Sachverhalt	betragsmäßige Auswirkung	Stellungnahme Amt	Stellungnahme RPA
Forderungen				
S. 88	<p>Das Wertberichtigungskonto ist ein passives Bestandskonto. Die Sachkonten der Wertberichtigungen sind entgegen den Gesetzesvorgaben nicht im Passiv, sondern im Aktiv angelegt worden.</p> <p>Rechtsgrundlage: §48 Abs.(4) GemHVO-Doppik SH i.V.m. VV-Kontenrahmen SH</p>		Die abweichende Darstellung ist bilanzunwirksam und einzig im Sinne der verbesserten Lesbarkeit des Kontenplans erfolgt	Aus Sicht des RPA sind die Ausführungen nachvollziehbar. Dennoch liegt ein Verstoß gegen § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik SH i.V.m. VV-Kontenrahmen SH vor.
S. 88	<p>Beim Wiederaufleben von befristeten Niederschlagungen wird ein Ertrag generiert, bei erfolgloser Vollstreckung ist dieser Ertrag zu Unrecht gebucht und wäre bei Nichterfolg in dem Jahr, in dem er gebucht wird, zu bereinigen.</p> <p>Rechtsgrundlage: §33 GemHVO-Doppik SH</p>		Die Ertragsbuchung ist nötig, damit die erneute Vollstreckung in 90.4.2 ausgelöst wird. Bleibt ein Erfolg aus, wird das Fachamt gebeten, neu niederzuschlagen.	In den Fällen, in denen der Erfolg ausbleibt und keine Bereinigung bis zum Jahresende erfolgt, liegt ein Verstoß gegen § 33 GemHVO-Doppik SH, der abzustellen ist.
Rechnungsabgrenzungsposten				
	<p>Buchungen im ARAP konnten nicht mit buchungsbelegenden Unterlagen belegt werden.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 33 Abs.1, Abs. 5 GemHVO-Doppik SH</p>	249 T€	Die Stellungnahme ist bereits erfolgt Die Unterlagen zur Eröffnungsbilanz wurden nach einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren vernichtet.	Wenn es sich um buchhalterische Sachverhalte handelt, die über die 10 Jahre hinaus laufende Buchungen verursachen, sind diese Unterlagen gem. § 38 Abs. 2 DuGA FiBu als buchungsbelegend aufzubewahren oder die Vollständigkeitserklärung ist einzuschränken. Die genannte Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 01.01. des der Beschlussfassung folgenden Haushaltsjahres regelmäßig erneut zu laufen. Die Verfahren sind daher zeitnah anzupassen.

Seite JA 2022	Sachverhalt	betrags- mäßige Auswir- kung	Stellungnahme Amt	Stellungnahme RPA
Anlagen im Bau				
S. 76	<p>Anlagen im Bau werden zum Teil erst zeitverzögert aktiviert. Sie sind jedoch zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu aktivieren.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 41 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH</p>	<p>2,18 Mio. €</p>	<p>Bereits im Jahresabschlussdokument 2022 wird auf Seite 76 explizit vom Amt für Finanzwirtschaft auf diesen Umstand hingewiesen. In dem angesprochenen Sachbereich hat sich die personelle Situation verbessert. Auch weil dort dieses Jahr eine Inventur durchgeführt wird ist das Interesse groß, die Rückstände abzubauen.</p> <p>Erste Erfolge zeichnen sich ab.</p>	<p>Das RPA begrüßt die Erläuterungen im Jahresabschluss 2022. Trotz des Hinweises im Anhang besteht ein Verstoß gegen gesetzliche Regelungen.</p>
Unzulässige Wertgrenzen				
	<p>Für die Bildung von ARAP/PRAP zur Abgrenzung der Rechnungsperioden sowie die Buchung von periodenfremden Sachverhalten aus Vorjahren wurde eine Wertgrenze von 2.500 € festgelegt. Dies ist gesetzlich nicht vorgesehen.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik SH</p>		<p>Die Wertgrenze gibt es schon seit Jahren und hat sich bewährt. Beträge unterhalb von 2.500 € sind für den Jahresabschluss unwesentlich bei einer Bilanzsumme von 2 Mrd. €. Der Buchungsaufwand wäre unangemessen hoch für kein Mehr an Aussagekraft. Die vorhandenen Personalressourcen wären hierfür nicht sinnvoll eingesetzt.</p>	<p>Der Hinweis auf den Grundsatz der Wesentlichkeit und eine höhere Praktikabilität in der Anwendung können einen Verstoß gegen gesetzliche Regelungen, der hier vorliegt, nicht legitimieren.</p>

Seite JA 2022	Sachverhalt	betrags- mäßige Auswir- kung	Stellungnahme Amt	Stellungnahme RPA
S. 88	<p>Einzelwertberichtigungen auf Forderungen werden erst ab 5000 € vorgenommen. Auch Wertberichtigungen unter 5000 € sind bilanziell zu erfassen.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 8 GemHVO-Doppik SH</p>		<p>Beträge unterhalb von 5.000 € sind unwesentlich für die Aussagekraft des Jahresabschlusses. Andere Kommunen nutzen ebenfalls Wesentlichkeitsgrenzen. Bei Flensburg liegt diese z. B. bei 10.000 €.</p>	<p>Der Hinweis auf den Grundsatz der Wesentlichkeit und eine höhere Praktikabilität in der Anwendung können einen Verstoß gegen gesetzlichen Regelungen, der hier vorliegt, nicht legitimieren.</p>
Fehlerhafter Ausweis in Infoma newsysten				
	<p>Im Anlagevermögen werden Abgänge als negative Zugänge erfasst. Diese sind jedoch bei den Abgängen zu erfassen.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 40 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH</p>		<p>Korrekturen erfolgen dort, wo die Ursprungsbuchung erfolgt ist, um den Zusammenhang transparent herzustellen.</p>	<p>Fallen Ursprungsbuchung und Korrektur in das gleiche Jahr, ist die Buchung nicht zu beanstanden. Das RPA wird den Sachverhalt im Rahmen der Prüfung des Jahresabschluss 2023 erneut prüfen.</p>
S. 122	<p>Der Forderungsspiegel muss derzeit manuell überarbeitet werden, um die korrekten Werte auszuweisen. Die Einrichtung in Infoma newsystem ist so anzupassen, dass der Forderungsspiegel direkt aus Infoma newsystem mit den korrekten Werten generiert werden kann.</p> <p>Rechtsgrundlage: §33 GemHVO-Doppik SH</p>		<p>Der Forderungsspiegel in nsk weist minimale Verlagerungen innerhalb der Fälligkeiten auf. Als Ergebnis der Programmlogik ist das konsequent. Eine Änderung der Logik würde dazu führen, dass der Bereich der Vorschusskonten dort nicht mehr darstellbar wäre.</p>	<p>Gem. § 33 Abs. 7 Nr. 2 GemHVO Doppik SH ist bei der Buchführung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung u.a. sicherzustellen, dass die Daten vollständig und richtig verarbeitet und ausgegeben werden. Ob vorliegend eine unrichtige bzw. unvollständige Verarbeitung oder „lediglich“ eine unvollständige bzw. unrichtige Ausgabe vorliegt, kann dahinstehen. In jedem Fall müssen die in Infoma verarbeiteten Daten einer manuellen Überarbeitung unterzogen werden, da anderenfalls der Forderungsspiegel unzutreffend ausgewiesen wird und somit zumindest die Ausgabe fehlerhaft ist. Damit wird die automatisierte Datenverarbeitung den gesetzlichen Vorgaben derzeit nicht gerecht. Dies ist zu korrigieren. Selbstverständlich muss dabei beachtet werden, dass andere Bereiche, wie insbesondere die von Amt 90 angesprochenen Vorschusskosten, weiterhin zutreffend verarbeitet und ausgegeben werden können, da anderenfalls ein anderer Verstoß gegen die o.g. Norm vorläge.</p>

Seite JA 2022	Sachverhalt	betragsmäßige Auswirkung	Stellungnahme Amt	Stellungnahme RPA
	<p>Im ARAP werden Abgänge als negative Zugänge erfasst. Diese sind jedoch bei den Abgängen zu erfassen.</p> <p>Rechtsgrundlage: § 40 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH</p>	1,05 Mio. €	<p>Korrekturen erfolgen dort, wo die Ursprungsbuchung erfolgt ist, um den Zusammenhang transparent herzustellen.</p>	<p>Fallen Ursprungsbuchung und Korrektur in das gleiche Jahr, ist die Buchung nicht zu beanstanden. Das RPA wird den Sachverhalt im Rahmen der Prüfung des Jahresabschluss 2023 erneut prüfen.</p>
S. 122	<p>Der Verbindlichkeitspiegel muss derzeit manuell überarbeitet werden, um die korrekten Werte auszuweisen. Infoma newssystem ist so einzurichten, dass dieser ohne manuelle Nacharbeit direkt aus der Rechnungslegungssoftware erstellt werden kann.</p> <p>Rechtsgrundlage: §33 GemHVO-Doppik SH</p>		<p>Es ist praktisch und komfortabel, wenn der Spiegel aus dem System erstellt werden kann. Es gibt dazu allerdings keine Verpflichtung.</p> <p>Wir arbeiten aktuell an einer Verbesserung.</p>	
	<p>Die im Jahresabschluss angegebenen Bestände der Verbindlichkeiten/ Verwahrkonten stimmen derzeit nicht mit den ausgewiesenen Beständen in Infoma newssystem überein. Infoma newssystem ist so einzurichten, dass eine Abstimmung vorgenommen werden kann.</p> <p>Rechtsgrundlage: §33 GemHVO-Doppik SH</p>	2,03 Mio. €	<p>Sobald der Softwarehersteller eine zufriedenstellende und risikofreie Lösung anbieten kann, erfolgt eine Implementierung.</p>	<p>Bis eine technische Lösung gefunden wird, ist unbedingt ein Hinweis mit entsprechender Erläuterung im Jahresabschluss (Anhang) aufzunehmen.</p>
Anhang unvollständig				
	<p>Angaben im Anhang sind unvollständig in Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Korrekturen aus Vorjahren in der Position Sonderposten aus Gebührenaussgleich - Die buchhalterische Übertragung der Grundstücke und Gebäude an die KiWoG ist nicht erfolgt. - nicht festgesetzte Rettungsdienstgebühren aus Vorjahren - Erläuterung des Unterschiedsbetrags in den Beständen der Verwahrkonten in Infoma newssystem. <p>Rechtsgrundlage: § 51 GemHVO-Doppik SH</p>	<p>6,01 Mio. €</p> <p>20,00 Mio. €</p> <p>2,03 Mio. €</p>	<p>Wir halten dies nicht für gesondert erwähnenswert, siehe auch Nr. 27</p> <p>Wir halten dies nicht für gesondert erwähnenswert, siehe auch Nr. 27</p> <p>Im Lagebericht wird das Risiko auf Seite 35 erwähnt. Der Sachverhalt und der Betrag sind im Anhang nicht darzustellen. Siehe Erläuterungen zu Nr. 27.</p>	<p>Das Ziel des Jahresabschlusses besteht darin, ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune zu vermitteln. Dadurch, dass der Anhang Teil des Jahresabschlusses ist, können ohne Informationsverlust Angaben, die sonst in der Bilanz oder Ergebnisrechnung erforderlich wären, in den Anhang ausgelagert werden. Der Anhang wirkt dadurch nicht nur entlastend, sondern ebenfalls fördernd auf die Klarheit der vermittelten Jahresabschlussinformationen. Beträge in Millionenhöhe sind demnach im Anhang gem. § 51 Abs. 2 Satz 1 zu erläutern.</p>

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Nr. 1: Lagebericht
Nr. 2: Bilanz zum 31.12.2022
Nr. 3: Ergebnisrechnung
Nr. 4: Finanzrechnung

Anlage 2: Vollständigkeitserklärung

1. Lagebericht

1.1 Überblick - Kurzfassung für eilige Leser*innen

Es folgen einige markante Daten zum Jahresabschluss, ohne auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Einzelnen einzugehen. Die Erläuterungen folgen im weiteren Lagebericht und im Anhang zum Jahresabschluss.

- Das Haushaltsjahr 2022 schließt ab mit einem Jahresüberschuss von 19,1 Mio. €.
- Nach dem Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2021 wird für das Haushaltsjahr 2022 wieder ein Überschuss ausgewiesen.
- Die Abschreibungen belaufen sich 2022 auf 59,4 Mio. €. Dem stehen Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 120,7 Mio. € gegenüber.
- Das Eigenkapital ist aufgrund des Jahresüberschusses 2022 von 355,1 Mio. € auf 374,1 Mio. € gestiegen.

1.2 Einleitung

Gemäß § 91 GO hat die Gemeinde „...zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen“.

Der in diesem Zusammenhang zu erstellende Lagebericht soll gemäß § 52 GemHVO-Doppik ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln, einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben und über Vorgänge von besonderer Bedeutung berichten. Er soll außerdem eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde enthalten und auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde eingehen. Damit sind die Inhalte des Lageberichts grob umrissen. Form, Gliederung und Detaillierungsgrad sind hingegen nicht explizit vorgegeben. Der hier vorgelegte Lagebericht nimmt die aus Sicht der Verwaltung wesentlichen Sachverhalte in den Blick.

Soweit im Folgenden auf Planwerte Bezug genommen wird, handelt es sich um fortgeschriebene Ansätze, also um die Haushaltsplanansätze zuzüglich der aus dem Vorjahr übertragenen Ermächtigungen.

1.3 Jahresergebnis

Die Ergebnisrechnung 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 19,1 Mio. € ab. Gegenüber der Planung 2022 mit einem Fehlbetrag von -62,4 Mio. € bedeutet dies eine Verbesserung von 81,5 Mio. €, gegenüber dem Vorjahr eine Verbesserung von 32,0 Mio. €.

Die folgende Tabelle zeigt auf, wie sich die Erträge und Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr und Plan entwickelt haben.

Mio. €	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Erträge	1.159,8	1.169,3	1.264,8	95,5	8,2
Aufwendungen	1.154,7	1.221,8	1.237,1	15,3	1,3
Erg. lfd. Verwaltungstätigkeit	5,1	-52,6	27,7	80,2	-152,6
Finanzergebnis	-18,0	-9,9	-8,6	1,3	-13,1
Jahresergebnis	-12,9	-62,4	19,1	81,5	-130,6

Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus Aufwendungen und Erträgen führt in 2022 zu einem positiven Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 27,7 Mio. €. Damit wird der Plan um 80,2 Mio. € übertroffen. Im Wesentlichen wird diese positive Planabweichung durch höhere Erträge in Höhe von 95,5 Mio. € verursacht.

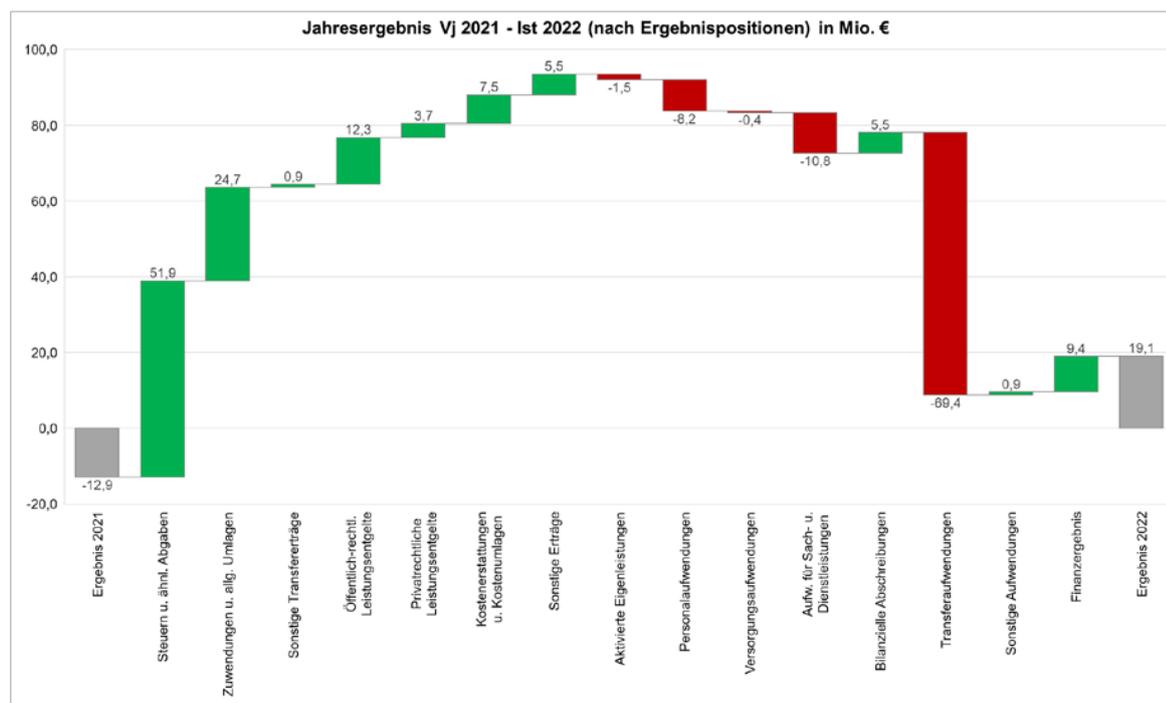
Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Ergebnis um 32,0 Mio. € verbessert. Auf der einen Seite mussten Mehraufwendungen in Höhe von 82,4 Mio. € verzeichnet werden. Gleichzeitig sind die Erträge um 105,0 Mio. € gestiegen, größtenteils durch höhere Gewerbesteuereinnahmen sowie Zuwendungen vom Land.

Finanzergebnis

Das negative Finanzergebnis in Höhe von 8,6 Mio. € ist insbesondere durch Zins- und sonstige Finanzaufwendungen von 9,5 Mio. € bedingt.

Darstellung der Entwicklung des Jahresergebnisses gegenüber Ansatz und Vorjahr nach Ergebnispositionen

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Jahresergebnisses gegenüber dem Vorjahr nach Ergebnispositionen. Ausgehend vom Vorjahresergebnis werden die Ergebnispositionen mit grünen Balken für positive und roten Balken für negative Entwicklungen abgebildet und münden so im Jahresergebnis 2022.



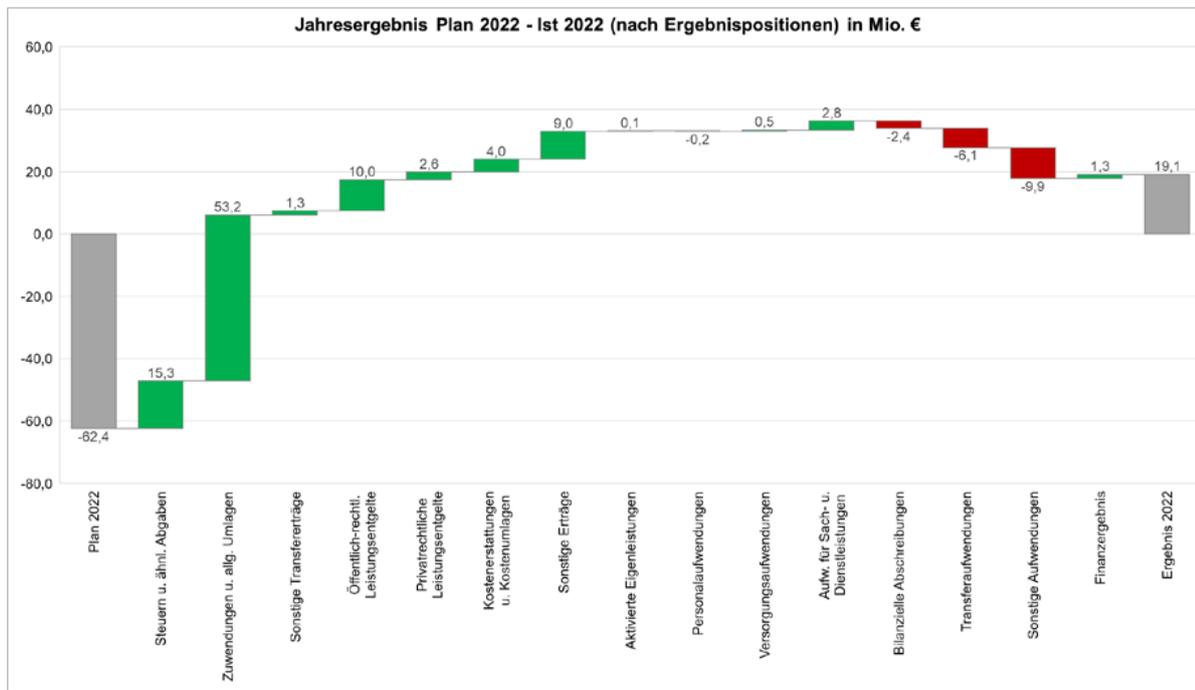
Start- bzw. Zielwert	Die Wasserfallgrafiken zeigen jeweils einen Start- und einen Zielwert in Form eines grau gefärbten Balkens.
Positiver Effekt	Die Effekte, die einen positiven Einfluss auf die Entstehung des Zielwertes haben, werden grün dargestellt.
Negativer Effekt	Die negativen Effekte werden rot dargestellt.

Die Entwicklung des Jahresergebnisses im Vergleich 2022 zu 2021 ist deutlich geprägt durch gestiegene Einnahmen aus Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 51,9 Mio. € und um 24,7 Mio. € gestiegene Zuwendungen von Bund und Land. Dem gegenüber stehen deutlich höhere Transferaufwendungen, die jedoch von den vorstehend genannten Effekten überkompensiert werden. Zu den Vorjahresabweichungen der einzelnen Ergebnispositionen wird auf die jeweiligen Ausführungen in Kapitel 5.10 verwiesen.

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Jahresergebnisses gegenüber dem Ansatz nach Ergebnispositionen. Ausgehend vom Haushaltsplan 2022 werden die Ergebnispositionen mit grünen Balken für positive und roten Balken für negative Entwicklungen abgebildet und münden so im Jahresergebnis 2022.

Das gegenüber dem Planansatz um 81,5 Mio. € positivere Jahresergebnis von 19,1 Mio. € resultiert im Wesentlichen aus höheren Einnahmen aus Steuern und ähnlichen Abgaben in

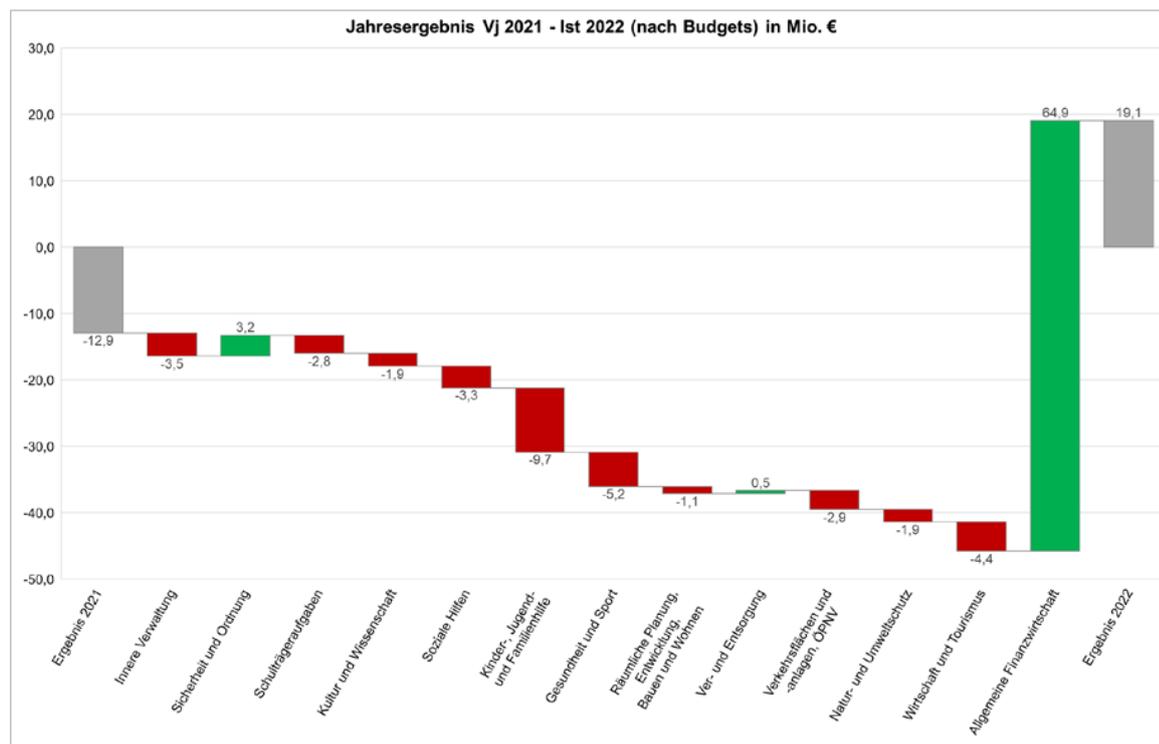
Höhe von 15,3 Mio. € sowie um 53,2 Mio. € höheren Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Zu den Planabweichungen der einzelnen Ergebnispositionen wird auf die jeweiligen Ausführungen in Kapitel 5.10 verwiesen.



Darstellung der Entwicklung des Jahresergebnisses gegenüber dem Vorjahr nach Budgets

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung des Jahresergebnisses gegenüber dem Vorjahr nach Budgets. Ausgehend vom Vorjahresergebnis werden die Budgets mit grünen Balken für positive und roten Balken für negative Entwicklungen abgebildet und münden so im Jahresergebnis 2022.

Die Abweichungsanalyse des Jahresergebnisses gegenüber dem Vorjahr zeigt auf Budget- und Teilplanebene für 2022 folgende Punkte auf: Der Großteil der Budgets weist einen Zuschussbedarf auf, wie z. B. die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe in Höhe von 9,7 Mio. € und der Bereich Gesundheit und Sport in Höhe von 5,2 Mio. €. Auffällig ist, dass neben der allgemeinen Finanzwirtschaft mit 64,9 Mio. € lediglich der Bereich Sicherheit und Ordnung sowie die Ver- und Entsorgung in Höhe von insgesamt 3,7 Mio. € besser abschließen, als im Vorjahr.



Abdeckung des Jahresfehlbetrages

Nach fünf Jahren in Folge mit Jahresüberschüssen wurde in 2021 erstmalig wieder ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 12,9 Mio. € ausgewiesen. Dieser wird durch die Ergebnizrücklage ausgeglichen. In 2022 steht ein Jahresüberschuss in Höhe von 19,1 Mio. € zu buche, durch den die Ergebnizrücklage wieder entsprechend erhöht wird.

Mio. €	Ist 2021	Ist 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Anfangsbestand Allgemeine Rücklage	280,6	280,6	280,6	280,6	280,6	280,6
Korrektur der Eröffnungsbilanz und Veränderungen des Eigenkapitals	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Inanspruchnahme der allg. Rücklage nach 5 Jahren für vorgetragene Fehlbeträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Endbestand Allg. Rücklage	280,6	280,6	280,6	280,6	280,6	280,6
Anfangsbestand Ergebnizrück.	0	86,0	73,5	92,6	33,3	0,0
Zugang Ergebnizrücklage	86,0	0,4	19,1	0,0	0,0	0,0
Inanspruchnahme für Jahresfehlbetrag des VJ	0,0	-12,9	0,0	-59,3	-33,3	0,0
Endbestand Ergebnizrücklage	86,0	73,5	92,6	33,3	0,0	0,0
Jahresergebnis	-12,9	19,1	-59,3	-56,8	-39,6	-30,9
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,0	0,0	0,0	0,0	-23,5	-63,1

1.4 Ertrags-, Vermögens-, Schulden-, und Finanzlage

1.4.1 Ertragslage

Mio. €	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Erträge	1.159,8	1.169,3	1.264,8	95,5	8,2
Aufwendungen	1.154,7	1.221,8	1.237,1	15,3	1,3
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	5,1	-52,6	27,7	80,2	-152,6

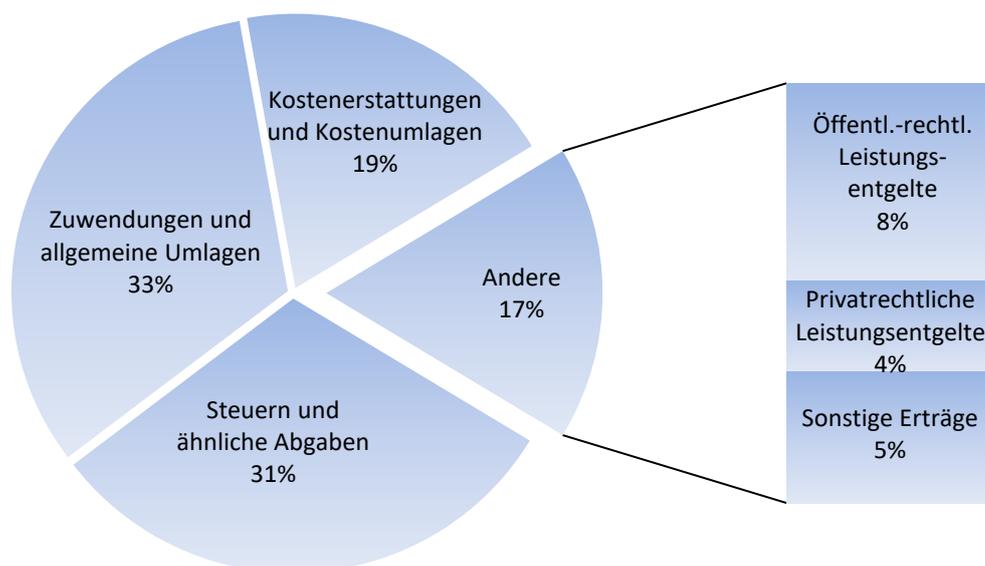
Die Erträge sind 2022 um 95,5 Mio. € und die Aufwendungen um 15,3 Mio. € höher ausgefallen als geplant. Das eingeplante Defizit aus der laufenden Verwaltungstätigkeit von 52,6 Mio. € konnte in 2022 somit in einen Überschuss von 27,7 Mio. € umgewandelt werden.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge um 105,0 Mio. € gestiegen. Zudem stiegen die Aufwendungen um 82,4 Mio. €. In Summe verbesserte sich das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Vorjahr um 22,6 Mio. €.

In den folgenden Übersichten sind die Erträge und Aufwendungen nach Ergebnispositionen aufgeschlüsselt.

Erträge in Mio. €	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Steuern und ähnliche Abgaben	340,1	376,6	391,9	15,3	4,1
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	387,0	358,5	411,7	53,2	14,8
Sonstige Transfererträge	15,6	15,2	16,5	1,3	8,6
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	91,0	93,3	103,3	10,0	10,7
Privatrechtliche Leistungsentgelte	43,7	44,9	47,4	2,6	5,8
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	234,6	238,1	242,1	4,0	1,7
Sonstige Erträge	43,3	39,8	48,8	9,0	22,7
Aktivierte Eigenleistungen	4,6	3,0	3,1	0,1	4,4
Bestandsveränderungen	-0,1	0,0	0,0	0,0	--
Erträge	1.159,8	1.169,3	1.264,8	95,5	8,2

Ist 2022



Planvergleich

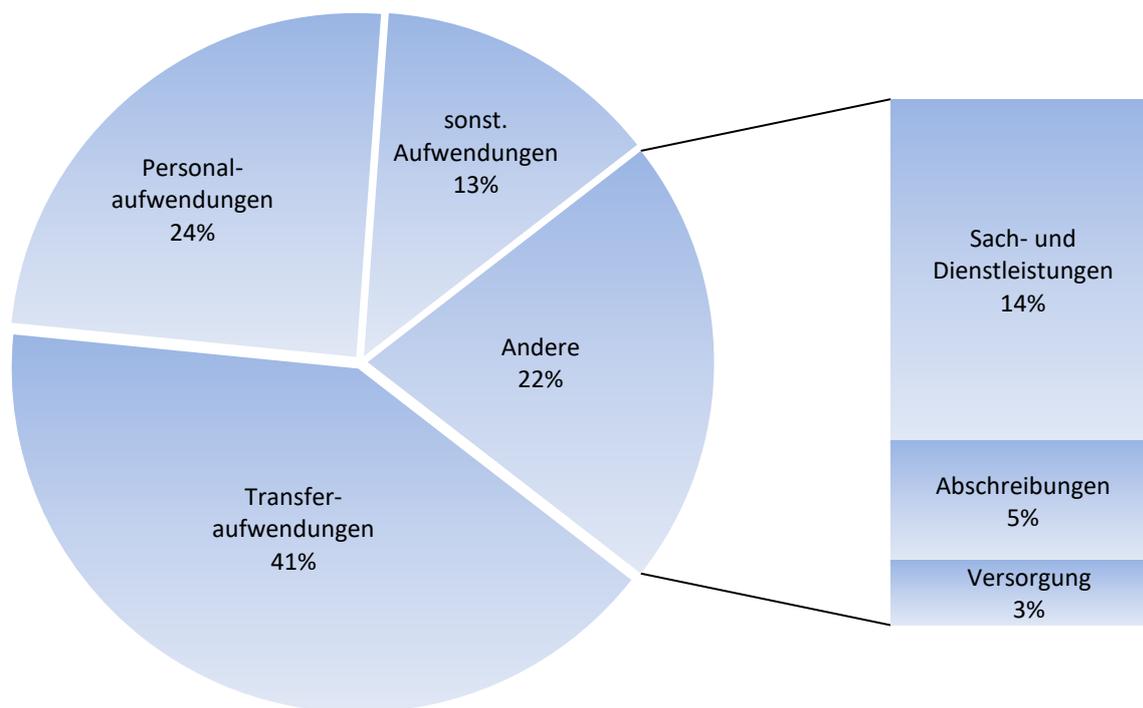
Im Vergleich zum Plan fielen die Erträge um 95,5 Mio. € höher aus. Diese Steigerung resultierte im Wesentlichen aus höheren Zuwendungen und allgemeinen Umlagen mit 53,2 Mio. € sowie höheren Steuern und ähnliche Abgaben mit 15,3 Mio. €. Detailliertere Informationen gibt es im Kapitel 5.10.1 und 5.10.2.

Vorjahresvergleich

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge gestiegen. Die Verbesserung in Höhe von 105,0 Mio. € kommt im Wesentlichen durch höhere Steuern und ähnliche Abgaben von 51,9 Mio. € sowie höhere Zuwendungen und allgemeine Umlagen von 24,7 Mio. € zustande. Weitere Infos hierzu finden sich im Kapitel 5.10.1 und 5.10.2.

Aufwendungen in Mio. €	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Personalaufwendungen	295,6	303,7	303,8	0,2	0,1
Versorgungsaufwendungen	31,6	32,4	32,0	-0,5	-1,4
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	158,5	172,1	169,3	-2,8	-1,6
Bilanzielle Abschreibungen	64,9	57,1	59,4	2,4	4,1
Transferaufwendungen	438,4	501,7	507,8	6,1	1,2
Sonstige Aufwendungen	165,7	154,9	164,8	9,9	6,4
Aufwendungen	1.154,7	1.221,8	1.237,1	15,3	1,3

Ist 2022



Planvergleich

Auf der Aufwandsseite sind im Vergleich zum Plan Mehraufwendungen in Höhe von 15,3 Mio. € zu verzeichnen. Diese Mehraufwendungen resultieren aus 9,9 Mio. € erhöhten sonstige Aufwendungen, 6,1 Mio. € erhöhten Transferaufwendungen und 2,4 Mio. € erhöhten Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen. Im Bereich der Sach- und Dienstleistungen sind die Aufwendungen um 2,8 Mio. € geringer ausgefallen als erwartet.

Vorjahresvergleich

Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich bei fast allen Positionen Aufwandssteigerungen um insgesamt 82,4 Mio. €, mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen, die um -5,5 Mio. € gesunken sind. Die Transferaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 69,4 Mio. €, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 10,8 Mio. € und die Personalaufwendungen um 8,2 Mio. € angestiegen.

Die Aufwandspositionen sind ab Kapitel 5.10.11 des Anhangs detaillierter erläutert.

Fazit

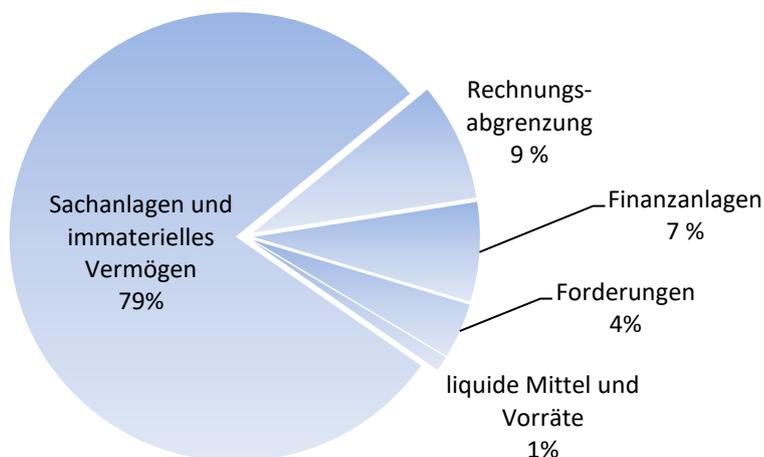
Die Ertragslage hat sich 2022 gegenüber der Planung deutlich verbessert. Der Anstieg der Erträge um 95,5 Mio. € resultiert zu einem erheblichen Teil aus Steuern, Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sowie sonstigen Erträgen. Demgegenüber stehen um 15,3 Mio. € erhöhte Aufwendungen.

1.4.2 Vermögens- und Schuldenlage

Das Vermögen der LH Kiel ist im Haushaltsjahr 2022 um 62,0 Mio. € angewachsen. Ein Anteil von 38,6 Mio. € entfällt auf das Sachanlagevermögen. Der Anschaffungswert hat sich hier insbesondere durch Investitionen in Schulen mit 10,3 Mio. €, in Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen mit 15,3 Mio. € und Straßen mit 12,7 Mio. € erhöht. Die Finanzanlagen weisen einen um 33,5 Mio. € gestiegenen Wert aus, hauptsächlich bedingt durch die Gründung der KiWoG und die Ausgliederung der Kieler Schwimm- und Sportstättenbetriebe. Zur Sicherung der Liquidität sind Kassenkredite aufgenommen worden. Zum Bilanzstichtag sind 45,0 Mio. € im Bestand. Dies zeigt sich bilanziell bei den Verbindlichkeiten.

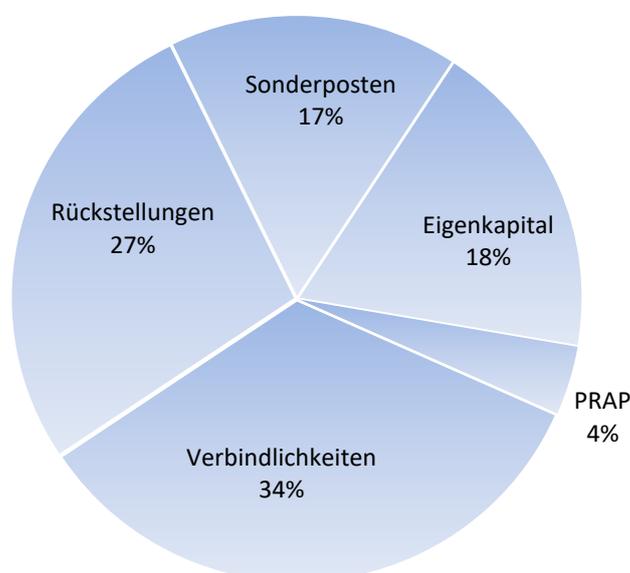
Die Vermögensstruktur ist in der nachfolgenden Tabelle und im Diagramm dargestellt.

Mio. €	31.12.2021		31.12.2022		+/-
Vermögen	1.962,2	Anteil	2.024,3	Anteil	62,0
Anlagevermögen	1.676,2	85,4 %	1.749,6	86,4 %	73,3
Immaterielle Vermögensgegenstände	1,9	0,1 %	3,1	0,2 %	1,3
Sachanlagen	1.563,1	79,7 %	1.601,7	79,1 %	38,6
Finanzanlagen	111,2	5,7 %	144,8	7,2 %	33,5
Umlaufvermögen	109,0	5,6 %	102,7	5,1 %	-6,2
Vorräte	0,8	0,0 %	0,7	0,0 %	0,0
Forderungen	75,4	3,8 %	80,9	4,0 %	5,4
liquide Mittel	32,8	1,7 %	21,2	1,0 %	-11,6
Rechnungsabgrenzung	177,1	9,0 %	172,0	8,5 %	-5,1



Die Kapitalstruktur ist in der nachfolgenden Tabelle und im Diagramm dargestellt.

Mio. €	31.12.2021		31.12.2022		+/-
Kapital	1.962,2	Anteil	2.024,3	Anteil	62,0
Eigenkapital	355,1	18,1 %	374,1	18,5 %	19,0
Allgemeine Rücklage	280,6	14,3 %	280,6	13,9 %	0,0
Sonderrücklage	1,5	0,1 %	1,0	0,0 %	-0,5
Ergebnisrücklage	86,0	4,4 %	73,5	3,6 %	-12,5
vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,0	0,0 %	0,0	0,0 %	0,0
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-12,9	-0,7 %	19,1	0,9 %	32,0
Sonderposten	333,0	17,0 %	334,0	16,5 %	1,0
Fremdkapital	1.196,1	61,0 %	1.235,7	61,0 %	39,6
Rückstellungen	543,1	27,7 %	549,8	27,2 %	6,7
Verbindlichkeiten	653,0	33,3 %	685,9	33,9 %	32,8
Rechnungsabgrenzung	78,1	4,0 %	80,4	4,0 %	2,3



Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus der allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnisrücklage, dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag sowie dem Jahresergebnis und beträgt zum Bilanzstichtag 374,1 Mio. €. Im Verhältnis zur Bilanzsumme ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 18,5 %. Im Vergleich zum Vorjahr ist sie aufgrund des in 2022 ausgewiesenen Überschusses um 0,4 %-Punkte gestiegen. Eine Eigenkapitalquote zwischen

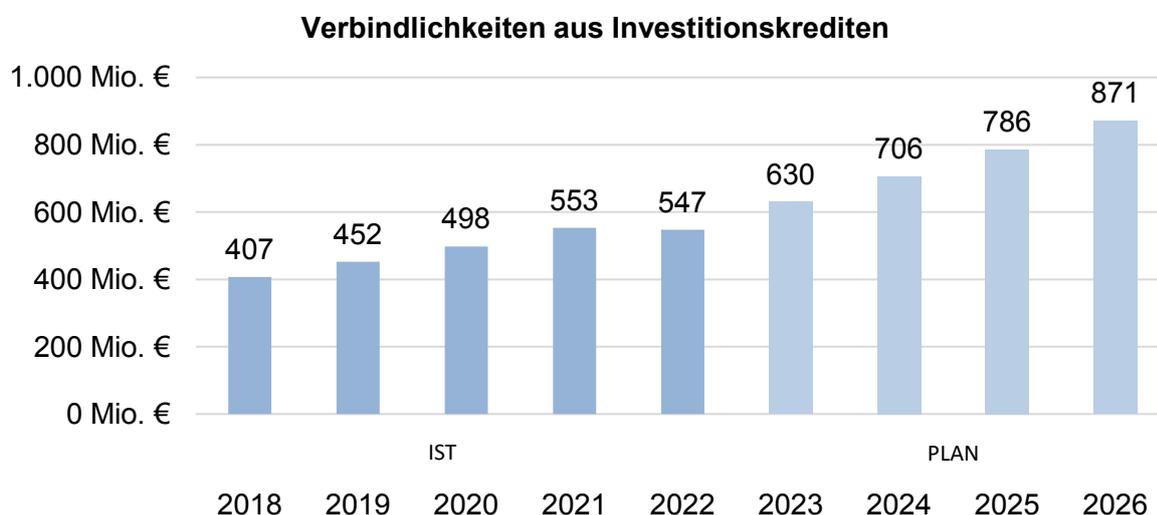
10 % und 20 % ist als befriedigend, ab 20 % als gut zu bezeichnen. Unter 10% ist sie nur noch ausreichend. Wird sie negativ, bedeutet dies die Überschuldung.

Das Fremdkapital beträgt zum Bilanzstichtag 1.235,7 Mio. €. Daraus resultiert im Verhältnis zur Bilanzsumme eine Fremdkapitalquote von 61,0 %. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr mit 61,0 % ein gleichbleibender Wert. In der Privatwirtschaft ist ein Wert unter 67 % unproblematisch. Ein steigender Fremdkapitalanteil bedeutet in der Privatwirtschaft meist schwierigere Kreditaufnahmen mit steigenden Zinssätzen. Schwellenwerte für den öffentlichen Bereich sind nicht bekannt. Das Ziel sollte zumindest sein, die Fremdkapitalquote nicht steigen zu lassen.

Die Rückstellungen steigen um 6,7 Mio. €, insbesondere im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen verringern sich um 5,9 Mio. €. Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten erhöhen sich hingegen um 45,0 Mio. €. Unter Berücksichtigung der übrigen Verbindlichkeiten sind 32,8 Mio. € mehr Verbindlichkeiten im Bestand als im Vorjahr.

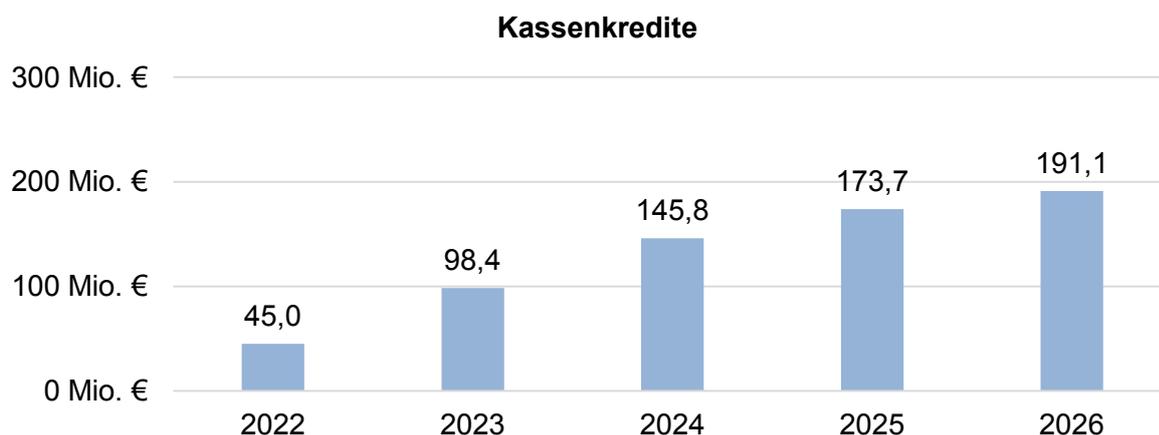
Nach der Haushaltsplanung 2023 werden die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten infolge der zunehmenden Investitionstätigkeiten in den kommenden Jahren stark ansteigen.



Die Kassenkredite werden sich in den Folgejahren voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Jahr	Änderung des Bestandes an Finanzmitteln (Finanzmittelsaldo) in Mio. €	Kassenkredite am Jahresende in Mio. €
2022		45,0
2023	53,4	98,4
2024	47,4	145,8
2025	27,9	173,7
2026	17,4	191,1

Die Änderung des Bestandes an Finanzmitteln ergibt sich aus der Finanzplanung des Haushaltsplanes 2023.



Fazit

Das Vermögen hat um 62,0 Mio. € zugenommen. Es wird überwiegend aus Krediten finanziert. In den nächsten Jahren sind in der Haushaltsplanung Jahresfehlbeträge im zweistelligen Millionenbereich und Investitionen im dreistelligen Millionenbereich ausgewiesen. Das Vermögen wird in den Folgejahren zwar weiter anwachsen, jedoch wird der Bedarf an Investitionskrediten ebenfalls steigen. Die Vermögenslage wird sich leicht verbessern, die Schuldenlage hingegen in den kommenden Jahren wesentlich verschlechtern. Insgesamt betrachtet hat sich die Vermögens- und Schuldenlage verschlechtert, was sich in den nächsten Jahren verstärkt fortsetzen wird.

1.4.3 Finanzlage

Die Finanzrechnung weist für 2022 einen Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 50,7 Mio. € aus. Dieser Fehlbetrag resultiert aus einem positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 47,9 Mio. €, einem negativen Saldo aus Investitionstätigkeit von 92,7 Mio. € sowie einem negativen Saldo aus fremden Finanzmitteln von 6,0 Mio. €. Ein positiver Saldo aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 39,1 Mio. € reduziert den Finanzmittelfehlbetrag, verringert aber letztendlich auch den Finanzmittelbestand um 11,6 Mio. €. Die Liquidität verringert sich dadurch von 32,8 Mio. € im Vorjahr auf nunmehr 21,2 Mio. € in 2022. Ergänzende Hinweise hierzu finden sich in Kapitel 2.4 - Aktiva - Liquide Mittel.

Entwicklung der Finanzrechnung

Mio. €	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.107,7	1.133,7	1.207,7	74,0	6,5
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.067,5	-1.157,8	-1.159,8	-2,0	0,2
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	40,2	-24,1	47,9	72,0	-298,9
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	28,3	38,2	28,0	-10,3	-26,9
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-111,1	-154,4	-120,7	33,8	-21,9
Saldo aus Investitionstätigkeit	-82,8	-116,2	-92,7	23,5	-20,2
Saldo aus fremden Finanzmitteln	-13,0	0,0	-6,0	-6,0	--
Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-55,6	-140,3	-50,7	89,6	-63,8
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	34,8	67,1	39,1	-28,0	-41,8
Änderung des Finanzmittelbestandes	-20,8	-73,2	-11,6	61,5	-84,1
Anfangsbestand an Finanzmitteln	53,6	0,0	32,8	32,8	--
Liquide Mittel	32,8	-73,2	21,2	94,3	-128,8

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:

Einzahlungen in Mio. €	aus...	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen		22,1	33,9	24,2	-9,7	-28,6
Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden		3,0	2,0	1,5	-0,5	-24,1
Veräußerung v. bewegl. Anlagevermögen		0,3	0,0	0,1	0,1	170,9
Veräußerung von Finanzanlagen		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Rückflüssen von Ausleihungen		1,5	1,8	1,7	-0,1	-5,6
Beiträgen und ähnlichen Entgelten		1,3	0,6	0,5	-0,1	-18,2
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		28,3	38,2	28,0	-10,3	-26,9

Die Abweichungen gegenüber dem Planansatz resultieren vielfach aus nicht in geplanter Höhe umgesetzten Investitionsmaßnahmen, für die die entsprechenden Zuwendungen nicht abgefordert werden konnten.

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit setzen sich folgendermaßen zusammen:

Auszahlungen in Mio. €	für...	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022	Diff. Plan	Diff. Plan (%)
Zuweisungen u. Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		36,9	16,1	15,6	-0,5	-3,0
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		4,2	14,2	3,7	-10,5	-73,7
Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		11,0	32,3	12,5	-19,8	-61,4
Erwerb von Finanzanlagen		5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Baumaßnahmen		53,9	91,5	88,8	-2,7	-3,0
Gewährung von Ausleihungen		0,0	0,3	0,0	-0,3	-97,6
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		111,1	154,4	120,7	-33,8	-21,9

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit lagen 2022 mit 120,7 Mio. € um insgesamt 9,6 Mio. € über dem Vorjahreswert von 111,1 Mio. €, insbesondere im Bereich der Baumaßnahmen. Die Abweichung gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz fällt deutlich geringer aus als noch im Vorjahr. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der Planansatz 2022 im Rahmen einer umfassenden Überplanung erheblich reduziert wurde. Zudem wurden in hohem Maße die übertragenen Haushaltsermächtigungen reduziert.

1.5 Analyse der Lage am Bilanzstichtag

Kennzahlen dienen der Zusammenfassung von quantitativen Informationen für den inneren und interkommunalen Vergleich und bilden die Grundlage für die Entscheidungsunterstützung, Steuerung und Kontrolle von kommunalen Maßnahmen.

Der Gesetzgeber hat mit einem Entwurf der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik vom 20.12.2018 Empfehlungen für die Nutzung von Kennzahlen für die Vermittlung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage für Schleswig-Holstein herauszugeben. Das ist die Basis für die nachfolgenden Darstellungen.

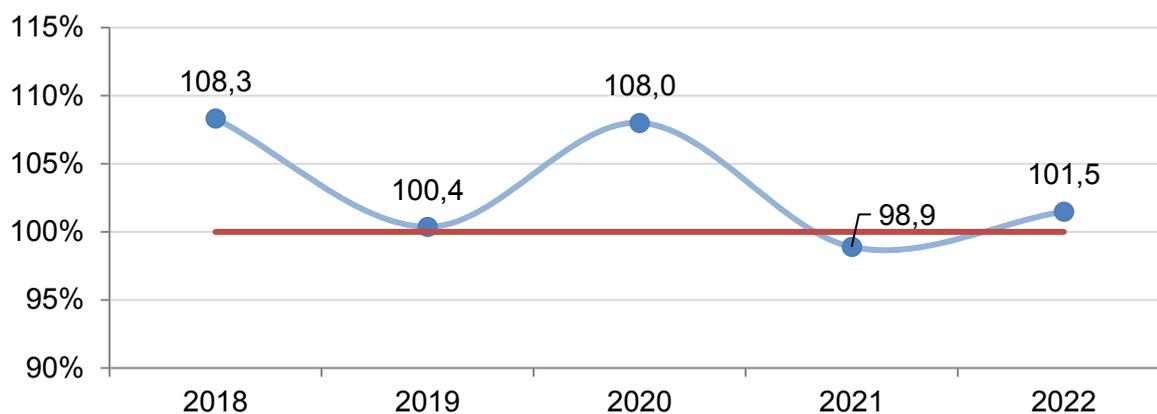
1.5.1 Kennzahlen zur Ertragslage

1.5.1.1 Aufwandsdeckungsgrad

Der Aufwandsdeckungsgrad gibt an, inwieweit die Aufwendungen durch Erträge gedeckt werden. Anzustreben ist ein hoher Aufwandsdeckungsgrad. Eine Unterdeckung erfordert bei längerem Anhalten Sparmaßnahmen bzw. Ertragserhöhungen. Die Erträge und Aufwendungen wurden um die internen Leistungsbeziehungen bereinigt.

Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar.

2018	2019	2020	2021	2022
108,3 %	100,4 %	108,0 %	98,9 %	101,5 %



Im Vergleich zum Vorjahr sind die bereinigten Erträge um 104,9 Mio. € und die Aufwendungen um 72,8 Mio. € gestiegen. Dadurch steigt der Aufwandsdeckungsgrad.

Folgende Erträge sind auffallend gestiegen:

- 47,2 Mio. € Gewerbesteuer
- 13,5 Mio. € Konsolidierungshilfe
- 9,2 Mio. € Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben
- 8,7 Mio. € Zuweisungen vom Land
- 7,9 Mio. € Kreisschlüsselzuweisung
- 7,4 Mio. € Rückerstattungen aus Vorjahren vom EBK
- 7,7 Mio. € Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens Gebührenaussgleich.

Die höchsten Zuwächse bei den Aufwendungen gab es in folgenden Bereichen:

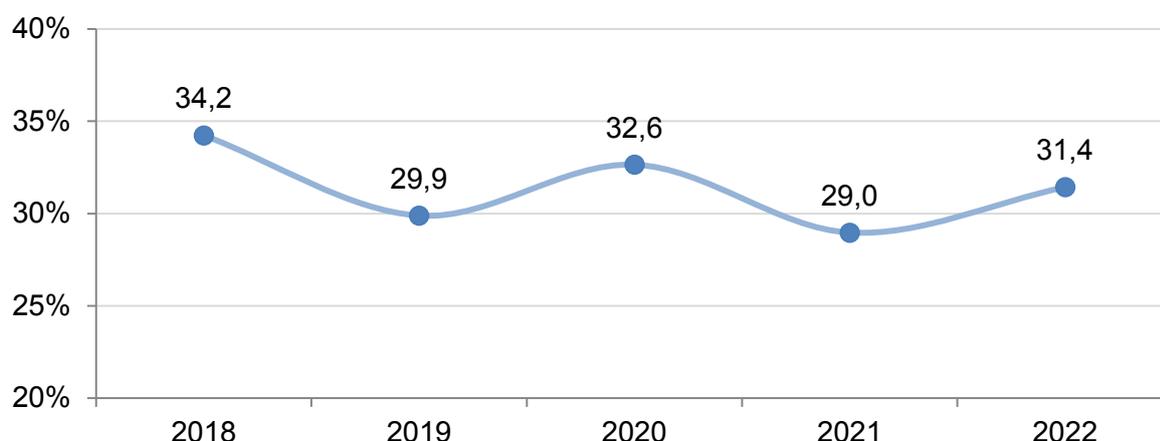
- 69,4 Mio. € Transferaufwendungen
- 10,8 Mio. € Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- 8,2 Mio. € Personalaufwendungen

Der Aufwandsdeckungsgrad steigt insgesamt betrachtet damit von 98,9 % auf 101,5 %. Die Erträge übersteigen die Aufwendungen. Das Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit schließt ab mit einem Überschuss von 27,7 Mio. €. Das negative Finanzergebnis von 8,6 Mio. €, das wesentlich durch Zinsaufwendungen geprägt wird, führt im Ergebnis dazu, dass ein Überschuss von 19,1 Mio. € ausgewiesen wird.

1.5.1.2 Steuerdeckungsgrad

Der Steuerdeckungsgrad gibt an, zu welchem Teil die Kommune ihre Aufwendungen selbst decken kann und unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Ein hoher Steuerdeckungsgrad gibt einen Hinweis auf die Steuerertragskraft der Kommune. Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

2018	2019	2020	2021	2022
34,2 %	29,9 %	32,6 %	29,0 %	31,4 %



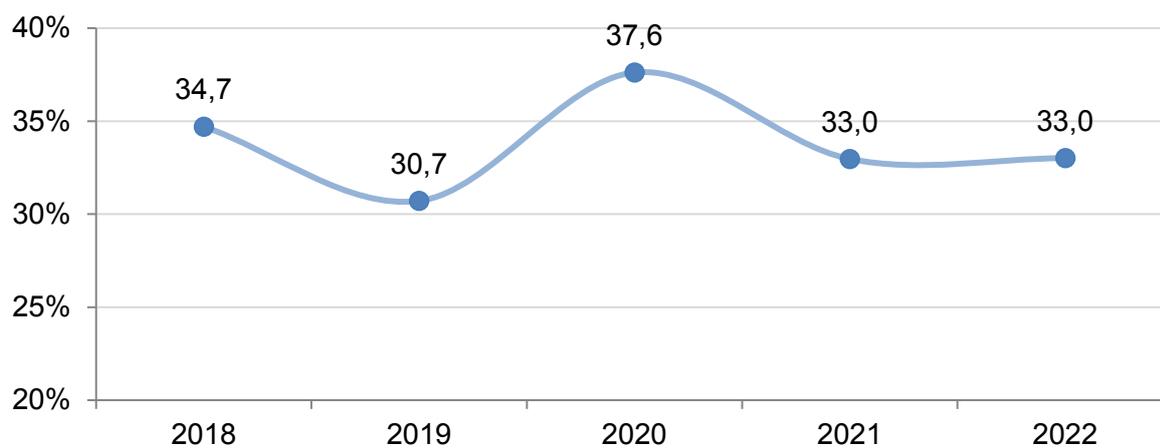
Die Steuererträge steigen, insbesondere im Bereich der Gewerbesteuer. Die Aufwendungen steigen geringfügiger. Dadurch steigt der Steuerdeckungsgrad von 29,0 % auf 31,4 %.

1.5.1.3 Allgemeiner Umlagendeckungsgrad

Die Kennzahl offenbart, in welchem Umfang die Kommune von Leistungen Dritter abhängig ist, um ihre Aufwendungen zu decken.

Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

2018	2019	2020	2021	2022
34,7 %	30,7 %	37,6 %	33,0 %	33,0 %



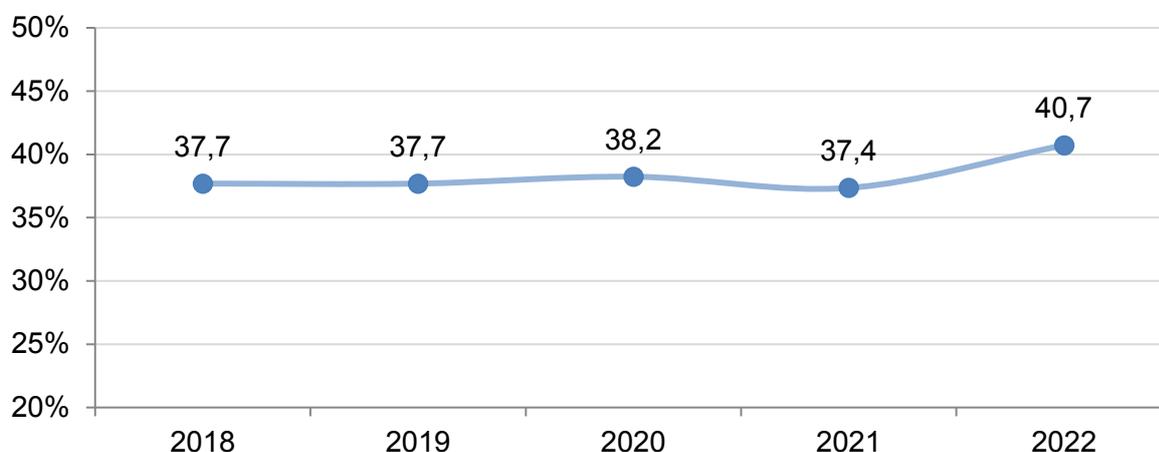
Der Allgemeine Umlagendeckungsgrad hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Die Abhängigkeit von Leistungen Dritter beträgt weiterhin 33,0 %.

1.5.1.4 Transferaufwandsquote

Die Transferaufwandsquote stellt das Verhältnis zwischen den Transferaufwendungen und den gesamten Aufwendungen dar. Unter dem Begriff Transferaufwendungen werden alle Aufwendungen zusammengefasst, die ohne Gegenleistung an Dritte geleistet werden. Zu den Transferaufwendungen zählen hauptsächlich Aufwendungen für Sozialleistungen, aber auch alle Zuweisungen und Zuschüsse und die Gewerbesteuerumlage.

Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

2018	2019	2020	2021	2022
37,7 %	37,7 %	38,2 %	37,4 %	40,7 %



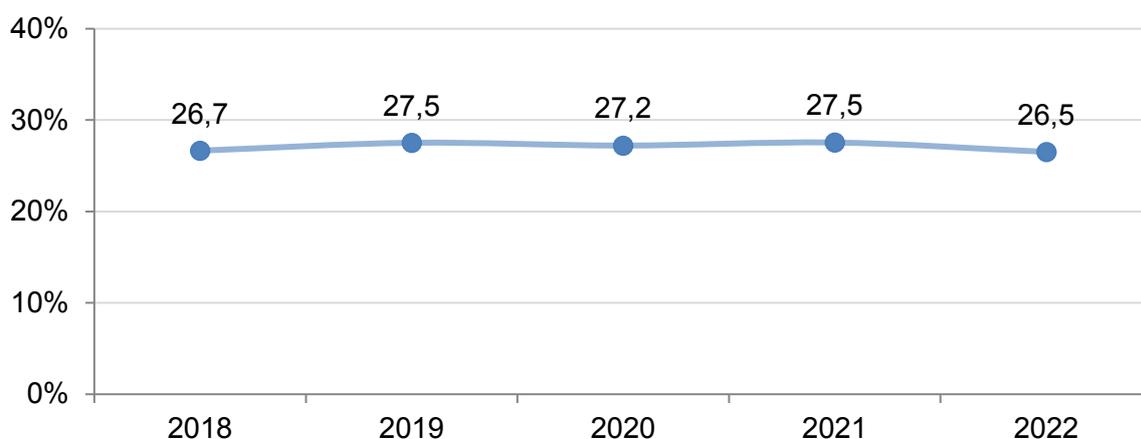
Die Quote steigt gegenüber dem Vorjahr deutlich von 37,4 % auf 40,7 %. Ursache dafür ist der Anstieg der Transferaufwendungen im Bereich der Zuschüsse an verbundene Unternehmen um 30,2 Mio. € insbesondere infolge der Zuschüsse an den EBK mit 23,9 Mio. € und an das Städtische Krankenhaus mit 3,8 Mio. €. Aber auch die Zuschüsse an Übrige steigen um 15,2 Mio. €. Davon entfällt der größte Anteil an die Kindertageseinrichtungen. Die Gewerbesteuerumlage fällt um 9,6 Mio. € höher aus als im Vorjahr. Weitere nennenswerte Steigerungen gibt es im Bereich der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen, der Jugendhilfeleistungen in und außerhalb von Einrichtungen und den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

1.5.1.5 Personalintensität

Die Personalintensität zeigt den Anteil der Personalaufwendungen an den Aufwendungen. Für die Ermittlung dieser Kennzahl werden sämtliche personalbezogenen Aufwendungen einschließlich Rückstellungszuführungen abzüglich der Erträge aus der Auflösung dieser Rückstellungen angesetzt.

Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

2018	2019	2020	2021	2022
26,7 %	27,5 %	27,2 %	27,5 %	26,5 %



Die um die Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen bereinigten Personal- und Versorgungsaufwendungen sind zwar um 7,4 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Da die übrigen Aufwendungen jedoch stärker gestiegen sind, sinkt die Personalintensität von 27,5 % auf 26,5 %.

Fazit

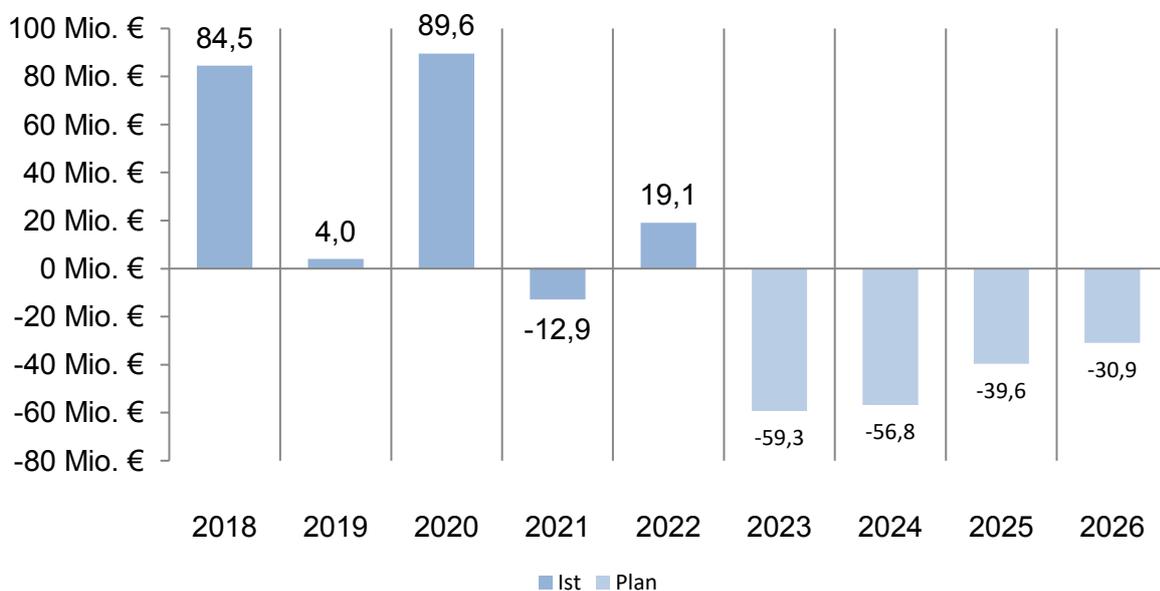
Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr infolge von Gewerbesteuermehrerträgen und hohen Konsolidierungshilfen verbessert. Nachdem im Vorjahr noch ein Defizit zu verzeichnen war, wird 2022 wieder ein Jahresüberschuss in Höhe von 19,1 Mio. € ausgewiesen. Die Aufwands- und Ertragslage hat sich - insgesamt betrachtet - im Vergleich zum Vorjahr verbessert. In den nächsten Jahren werden hohe Defizite erwartet. Die Entwicklung in der Ergebnisrechnung und Ergebnisplanung stellt sich von 2018 bis 2026 wie folgt dar:

Ist-Daten in Mio. €:

2018	2019	2020	2021	2022
84,5	4,0	89,6	-12,9	19,1

Planungsdaten in Mio. €:

2023	2024	2025	2026
-59,3	-56,8	-39,6	-30,9



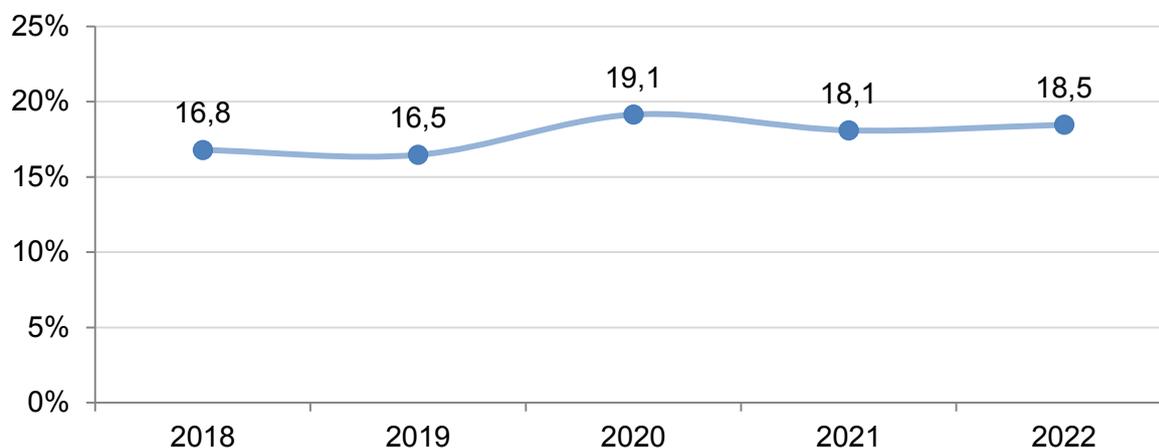
1.5.2 Kennzahlen zur Vermögens- und Schuldenlage

1.5.2.1 Eigenkapitalquote I

Die Eigenkapitalquote I misst den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme. Die Kennzahl gibt den Anteil am Vermögen wieder, der bilanziell ohne Fremdmittel, Verpflichtungen oder Zuwendungen Dritter finanziert wurde. Eine hohe Eigenkapitalquote kann ein Indikator für die „Gesundheit“ der Kommunalfinzen darstellen. Sie wird stark durch die Erstbewertung des Vermögens in der Eröffnungsbilanz beeinflusst. Eine Mindest-Eigenkapitalquote ist nicht definiert. Jedoch sollte die Quote bei Veränderung der Bilanzsumme stabil bleiben, damit das Verhältnis der Finanzierung des Vermögens der Kommune durch Eigenkapital und Fremdkapital auch aus Gründen der Generationsgerechtigkeit gewahrt bleibt.

Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

2018	2019	2020	2021	2022
16,8 %	16,5 %	19,1 %	18,1 %	18,5 %



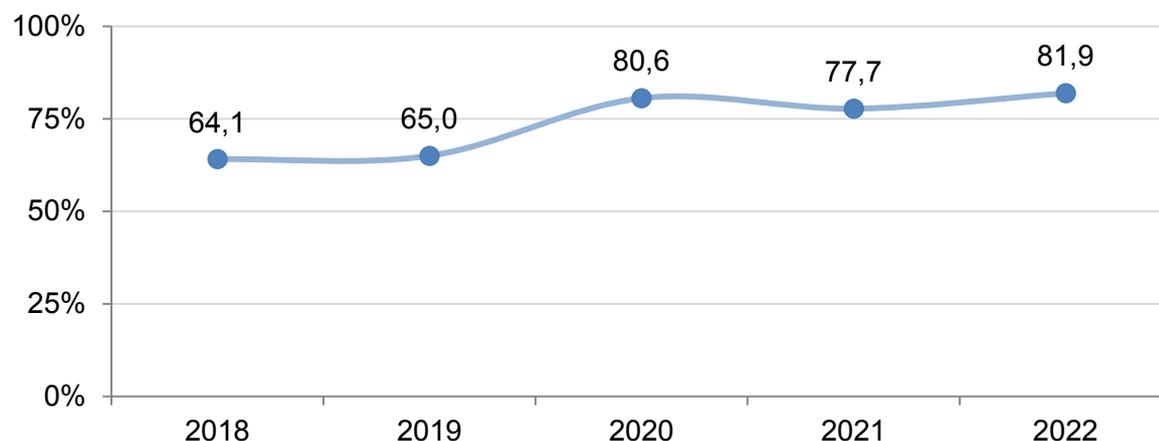
Die Eigenkapitalquote steigt durch den ausgewiesenen Jahresüberschuss im Vergleich zum Vorjahr von 18,1 % auf 18,5 %.

1.5.2.2 Eigenkapitalveränderungsquote

Die Eigenkapitalveränderungsquote zeigt auf, wie sich das Eigenkapital seit der Eröffnungsbilanz verändert hat. Im Hinblick auf die intergenerative Gerechtigkeit sollte das Eigenkapital der Eröffnungsbilanz zumindest erhalten werden.

Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar.

2018	2019	2020	2021	2022
64,1 %	65,0 %	80,6 %	77,7 %	81,9 %



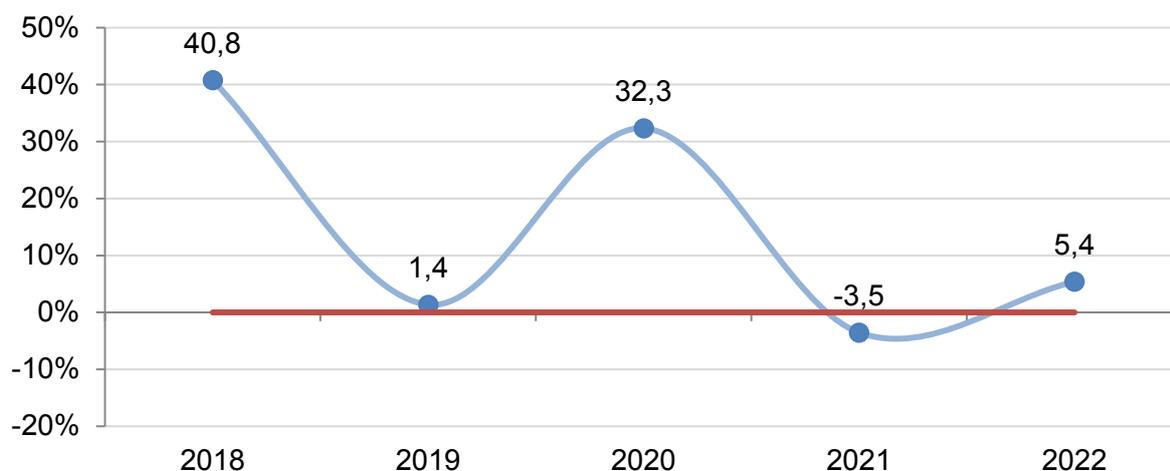
Nachdem sich das Eigenkapital von 2009 bis 2015 infolge der Jahresfehlbeträge kontinuierlich abgebaut hatte, stieg es seit 2016 infolge der erzielten Jahresüberschüsse wieder an. Mit dem Defizit im Jahr 2021 nahm die Eigenkapitalveränderungsquote kurz ab, steigt durch den erzielten Überschuss in 2022 aber wieder an. Erreicht wurde bis zum 31.12.2022 ein Stand in Höhe von 81,9 % des Eigenkapitals der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2009.

1.5.2.3 Jahresüberschuss/-fehlbetragsquote

Die Quote zeigt auf, wie sich das Jahresergebnis im Verhältnis zur allgemeinen Rücklage, der Ergebnismrücklage und evtl. vorgetragener Jahresfehlbeträge der Kommune entwickelt. Bei einer Jahresüberschussquote hat die Kommune Überlegungen hinsichtlich der Ergebnisverwendung anzustellen. Bei einer Jahresfehlbetragsquote müssen Überlegungen angestellt werden, wie eine Verbesserung der Ergebnisse erreicht werden kann.

Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

2018	2019	2020	2021	2022
40,8 %	1,4 %	32,3 %	-3,5 %	5,4 %



Nach dem negativen Jahresergebnis in 2021, ist 2022 wieder ein Überschuss erzielt worden. Die Überschüsse dienen dazu, das seit der Eröffnungsbilanz verzehrte Eigenkapital wiederaufzubauen. Zunächst wurden die vorgetragenen Jahresfehlbeträge abgetragen. 2020 konnte ein Überschussanteil in die Ergebnismrücklage umgebucht werden. 2021 wurde die Ergebnismrücklage durch ein Defizit reduziert und wird 2022 durch einen Überschuss wiederaufgebaut.

1.5.2.4 Pro-Kopf-Verschuldung I und II

Die Pro-Kopf-Verschuldung I gibt an, wie hoch jede*r Einwohner*in mit den kommunalen Schulden aus Krediten für Investitionen belastet ist.

Die Einwohnerzahl zum 31.3.2021 beträgt 246.390.

Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar. Die Angaben erfolgen in € pro Einwohner*in.

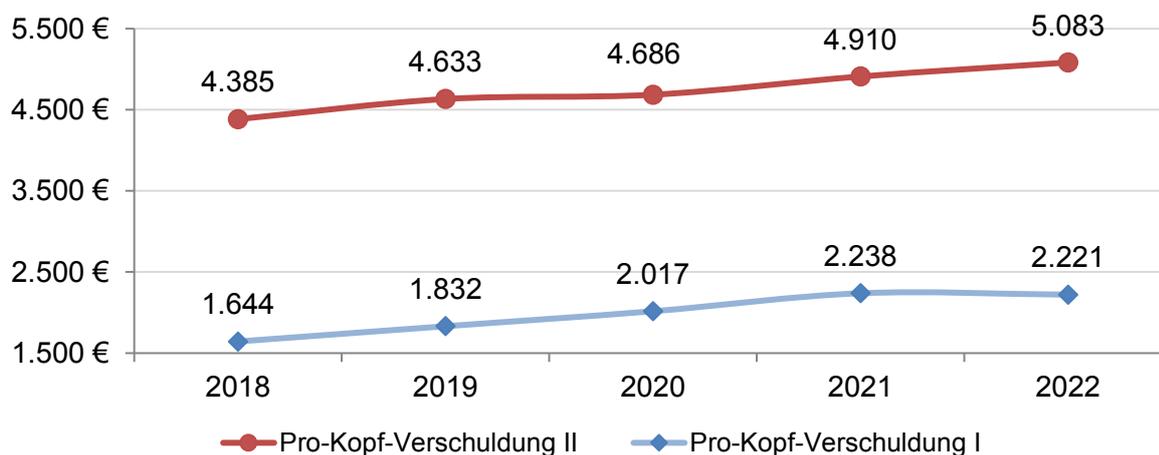
2018	2019	2020	2021	2022
1.644 €	1.832 €	2.017 €	2.238 €	2.221€

Die Pro-Kopf-Verschuldung II setzt das gesamte Fremdkapital ins Verhältnis zur Einwohnerzahl. Es umfasst die gesamten Verbindlichkeiten, Rückstellungen und die Sonderposten für den Gebührenaussgleich. Enthalten sind insbesondere auch die Verbindlichkeiten, die sich aus der Errichtung der RBZs ergeben.

Das nachfolgende Diagramm stellt die Entwicklung der pro-Kopf-Verschuldung I und II von 2018 bis 2022 dar:

Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar. Die Angaben erfolgen in € pro Einwohner*in.

2018	2019	2020	2021	2022
4.385 €	4.633 €	4.686 €	4.910 €	5.083 €



Die Kredite für Investitionen sind seit 2019 um mehr als 10 % jährlich gestiegen. Im Jahr 2022 sind 5,9 Mio. € weniger Kredite aufgenommen worden als im Vorjahr. Dies bedeutet aber keine Trendwende, sondern ist der Stichtagsbetrachtung geschuldet. Die kommenden Jahre zeigen in der Haushaltsplanung weitere hohe Investitionen im dreistelligen Millionenbereich pro Jahr. Die Pro-Kopf-Verschuldung I sinkt im Jahr 2022 einmal kurz, wird aber perspektivisch weiter ansteigen.

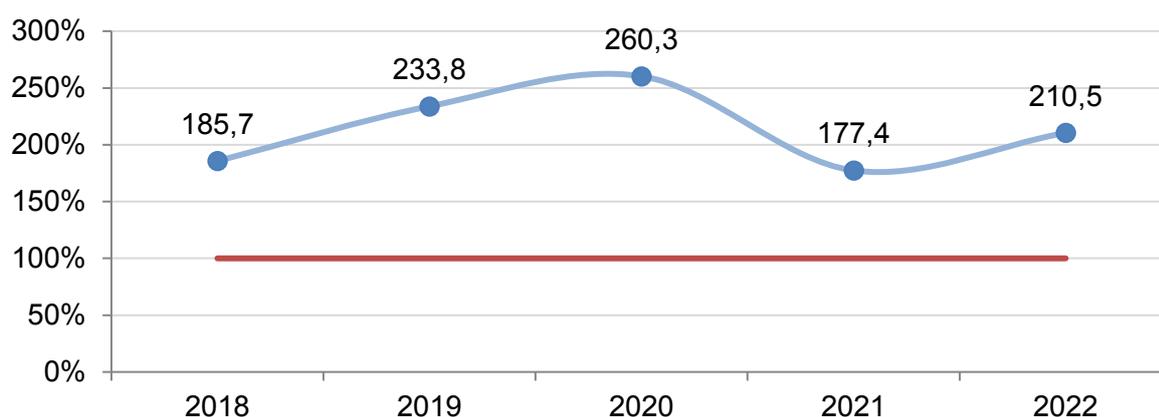
Bei der Pro-Kopf-Verschuldung II werden auch die Kassenkredite miteinbezogen. Es wurden 2022 45,0 Mio. € Kassenkredite im Vergleich zum Bilanzstichtag des Vorjahres mehr aufgenommen. Insofern bleibt es hier bei einer Steigerung. Insgesamt betrachtet ist die Verschuldung angestiegen.

1.5.2.6 Investitionsintensität

Die Kennzahl gibt an, in welchem Umfang dem Substanzverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen neue Investitionen gegenüberstehen und somit ob durch die Investitionstätigkeit ein Wachstum oder Rückgang des Anlagevermögens zu verzeichnen ist. Zur Ermittlung der Abschreibungen des Anlagevermögens werden von den Gesamtabschreibungen die Abschreibungen auf Umlaufvermögen abgezogen. Um das Anlagevermögen zu erhalten und einen Substanzverlust zu vermeiden, ist eine Investitionsquote von 100% notwendig. Regelmäßig ist ein Wert von mehr als 100 % zu erwarten, da sowohl die Anforderungen an das Anlagevermögen und auch die Preise für Investitionsgüter oft einer Steigerung unterliegen. Ein Kennzahlenwert unter 100 % könnte unproblematisch sein, wenn die Kommune zukünftig für die Aufgabenerfüllung weniger Anlagevermögen benötigt, z. B. aufgrund des demografischen Wandels bei Kitas, Schulen etc. Anzumerken ist, dass Anlagen im Bau keiner Abschreibung unterliegen. Somit steigt das Vermögen in investitionsstarken Jahren grundsätzlich an.

Die Entwicklung von 2018 bis 2022 stellt sich wie folgt dar.

2018	2019	2020	2021	2022
185,7 %	233,8 %	260,3 %	177,4 %	210,5 %



Die Quote steigt im Jahr 2022 wieder an und liegt mit 210,5 % deutlich über 100 %. Über den Zeitraum von 2018 bis 2022 betrachtet, wurde der Substanzverlust durch Abschreibungen infolge der Neuinvestitionen mehr als ausgeglichen.

Fazit

Das Vermögen ist durch die Investitionsintensität angewachsen. Die Schulden sind parallel dazu auffallend gestiegen. In den folgenden Jahren wird mit Investitionsauszahlungen im dreistelligen Millionenbereich gerechnet. Die Schuldenlage wird damit schlechter. Dazu kommen die geplanten Defizite im Ergebnishaushalt im zweistelligen Millionenbereich. Dies wird die Schuldenlage zusätzlich durch Kassenkredite belasten.

1.5.3 Kennzahlen zur Finanzlage

1.5.3.1 Zinslastquote

Die Zinslastquote gibt den Anteil der Zinsaufwendungen an den Aufwendungen wieder. Die Kennzahl zeigt kurzfristig und langfristig die Folgen und Auswirkungen von Kreditfinanzierungen auf. Je höher die Zinslast ist, desto weniger Gestaltungsspielräume bestehen für die Erbringung weiterer Leistungen durch die Stadt. 0 % stellt keine Belastung dar, 0-2% eine geringe Belastung, 2-5 % eine mittlere Belastung, 5-8 % eine hohe Belastung und über 8 % eine sehr hohe Belastung, die einer Überschuldung gleichkommt.

Mit 0,8 % liegt zum 31.12.2022 eine geringe Belastung vor. Die Quote ist gegenüber dem Vorjahr um 0,2 % gesunken. Ursächlich dafür sind fällig gewordene Kredite, die zu günstigeren Konditionen abgeschlossen werden konnten.

Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar.

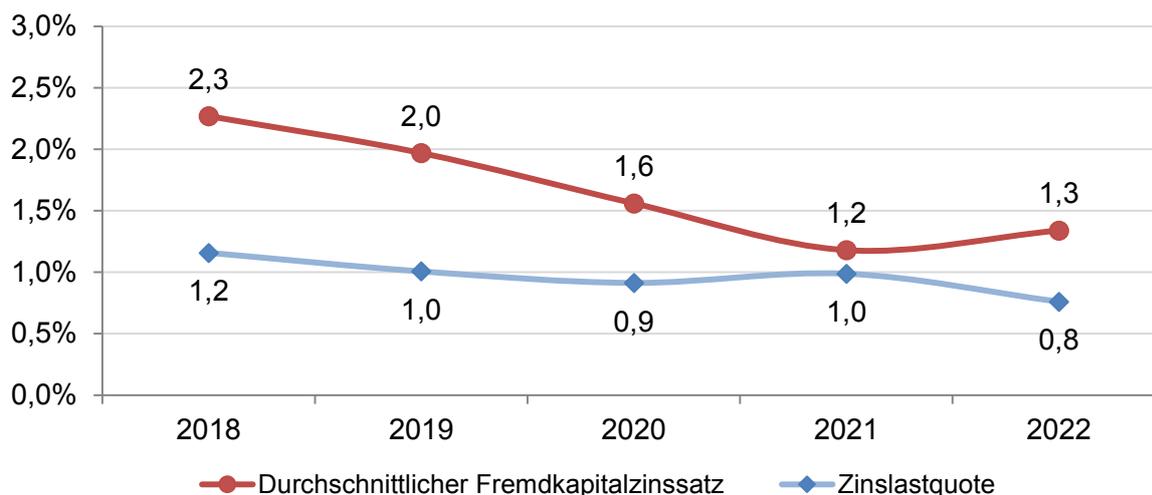
2018	2019	2020	2021	2022
1,2 %	1,0 %	0,9 %	1,0 %	0,8 %

1.5.3.2 Durchschnittlicher Fremdkapitalzinssatz

Der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz wird über das Schulden-Portfolio-Management aus dem Schuldenverwaltungsprogramm Kommlnform ermittelt. Es handelt sich um den Durchschnittszinssatz aller Kommunaldarlehen der LH Kiel für Investitionen. Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

2018	2019	2020	2021	2022
2,3 %	2,0 %	1,6 %	1,2 %	1,3 %

Das nachfolgende Diagramm stellt die Entwicklung der Zinslastquote und des durchschnittlichen Fremdkapitalzinses von 2018 bis 2022 dar.



Die Zinsen steigen. Der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz ist von 1,2 % auf 1,3 % gestiegen. Dieser Trend wird sich fortsetzen. Die Zinslastquote fällt dennoch, weil teure Kredite durch günstigere Kredite abgelöst werden konnten.

Fazit

Die Zinsaufwendungen sind infolge eines aktiven guten Schuldenmanagements gesunken, sie werden aber tendenziell in den nächsten Jahren wieder steigen. Dies begründet sich durch die anhaltenden Investitionstätigkeiten. Die kreditfinanzierten Investitionen und die geplanten hohen Defizite im Ergebnisplan werden sich negativ auf die Finanzlage auswirken.

1.6 Vorgänge von besonderer Bedeutung

Ein Vorgang hat besondere Bedeutung, wenn er geeignet ist, das Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage, welches der Abschluss zeichnet, zu beeinflussen.

1.6.1 Ausgliederung der Kieler Schwimm- und Sportstättenbetriebe

Die Ratsversammlung hat am 19.08.2021 beschlossen, zum 01.01.2022 die eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Kieler Schwimm- und Sportstättenbetriebe (KSSB) zu errichten. Der Beschluss umfasste auch eine Verschmelzung der Kieler Bäder GmbH mit den KSSB.

An die KSSB wurde ein Anlagevermögen von 25.237.400,62 € abzüglich Sonderposten von 735.720,00 € übertragen und Kreditverbindlichkeiten von 21.821.573,97 € mitgegeben. Zudem sind gem. § 1 Abs. 4 des Übertragungsvertrags die in der Schlussbilanz der Kieler Bäder GmbH abgesetzten Aktiva und Passiva fortzuführen. Es wurde ein Eigenkapital in Höhe von 428.453,23 € übernommen. Insgesamt beträgt der Wert der neuen Finanzanlage an den KSSB 3.108.559,88 €. Die Buchungen erfolgten über die Ergebnisrücklage.

1.6.2 Übertragung von Grundstücken und Gebäuden an die KiWoG

Die Ratsversammlung hat am 19.09.2019 die Gründung der Kieler Wohnungsgesellschaft (KiWoG) beschlossen. Dazu werden die betriebsnotwendigen Grundstücke und alle im städtischen Eigentum befindlichen Grundstücke mit reiner Wohnbebauung sowie Grundstücke, auf denen eine Wohnbebauung vorgesehen ist, an die KiWoG übertragen. Eine Übertragung an eine Gesellschaft erfolgt nach § 89 der Gemeindeordnung zum Verkehrswert. So werden die Grundstücke und Gebäude bewertet und in Tranchen an die KiWoG übertragen. 2022 wurden die Grundstücke Boninstraße 33a, 35, Buschblick 22-36, Havemeisterstraße, Kieler Straße 12-16 und Schusterkrug 8-10 übertragen. Der Buchwert lag bei 6.277.081,76 € und der Verkehrswert bei 9.626.575,20 €, sodass eine stille Reserve realisiert und damit ein Gewinn in Höhe von 3.349.493,44 € ausgewiesen werden konnte.

1.6.3 Internes Kontrollsystem

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze hat die LH Kiel gemäß § 75 Abs. 2 GO die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen und dabei finanzielle Risiken zu minimieren. Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres ist gemäß § 91 Abs. 1 GO ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nachzuweisen ist.

Damit dieser Verantwortung, unter Einhaltung der oben genannten gesetzlichen Anforderungen nachgekommen werden kann, ist die Ausgestaltung, Implementierung, Aufrechterhaltung und Überwachung eines rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems (IKS) notwendig. Dieses soll sicherstellen, dass der Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben und erheblich gesteigener Haftungsrisiken haben sich zusätzliche Handlungsfelder für die Implementierung eines IKS ergeben. Das betrifft die Risikofelder „Einführung der E-Rechnung“, „Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung“ und „Aufbau eines Tax Compliance Management Systems“.

1.6.3.1 Stand Aufbau IKS

Das Amt für Finanzwirtschaft hat die Aufgabe, ein rechnungslegungsbezogenes, prozessbasiertes IKS aufzubauen. Im Zuge dieses Aufbaus ist für jeden identifizierten wesentlichen Prozess eine Prozessablaufbeschreibung zu erstellen. Die Beschreibung der Prozessabläufe ermöglicht eine systematische Identifikation von Prozessschwächen und Risiken. Prozesse und Risiken werden transparent und können dadurch bewusst und gezielt gesteuert werden. Zusätzlich ist die Prozessabbildung ein wesentlicher Baustein eines organisierten Wissensmanagements. Die aufgenommenen Prozesse bilden die Grundlage zukünftiger Geschäftsoptimierung und für die Umsetzung des E-Government. Die Visualisierung der Prozesse erfolgt mithilfe der stadtweit zur Verfügung stehenden Prozessmanagementsoftware PICTURE.

In 2022 wurde die systematische Erfassung, Beschreibung und Dokumentation der Arbeitsabläufe, die für die Aufstellung des Jahresabschlusses notwendig sind, fortgeführt. Hauptaugenmerk lag hierbei auf die Anpassung der bereits visualisierten Prozesse an die vom Personal- und Organisationsamt vorgegebenen Modellierungsstandards bevor diese unter Einbeziehung der Risikofelder und „Aufbau eines Tax Compliance Management Systems“ amtsintern abgestimmt wurden. Im Anschluss wurden die Prozesse vom Personal- und Organisationsamt geprüft und stadtweit in PICTURE freigegeben. Insgesamt konnten im Berichtsjahr 24 Prozessmodelle und Steckbriefe veröffentlicht werden. Die in diesen veröffentlichten Prozessen identifizierten Risiken wurden in die Risikomanagementsoftware „NARIS“ überführt, dort strukturiert und kategorisiert. Im weiteren Verlauf werden die Risiken bewertet und in Abstimmung mit der*dem Prozessverantwortlichen gemanagt. Gegenwärtig befinden sich weitere 62 Prozesse in der Modellierung, die in 2023 nach festgelegter Priorisierung sukzessiv abgearbeitet werden sollen.

Darüber hinaus ist das Amt für Finanzwirtschaft im Rahmen des stadtweiten Freigabeworkflows bei rechnungslegungsbezogenen Prozessen der anderen Ämter der LH Kiel ebenfalls unter IKS-Aspekten und Tax-Compliance-Gesichtspunkten zu beteiligen. Durch diese Beteiligung und insbesondere durch die anschließende stadtweite Veröffentlichung in Form einer Freigabe von modellierten Prozessen werden risikobehaftete Schnittstellen sichtbar, redundante Tätigkeiten in unterschiedlichen Fachbereichen deutlich oder Optimierungsmöglichkeiten von ämterübergreifenden Prozessen offensichtlich. Im Jahr 2022 erfolgte die Beteiligung des Amtes für Finanzwirtschaft bei der Prozessfreigabe eines anderen Amtes. Die Ergebnisse der Freigabeprüfung wurden dem Amt mitgeteilt.

Für ad hoc eintretende Risiken wurde im Amt für Finanzwirtschaft ein neues Verfahren entwickelt. Diese akuten Risiken werden abweichend von der oben beschriebenen Priorisierung unverzüglich analysiert. Dafür wurde ein Risikomeldeformular entwickelt, das ab dem Jahr 2022 Anwendung fand. Dadurch besteht die Möglichkeit, Risikovorfälle jederzeit standardisiert zu erfassen, an die Amtsleitung zu melden und wenn nötig, einen sofortigen Handlungsbedarf aufzuzeigen. In 2022 erfolgten vier Meldungen über das Formular. Die dazugehörigen Prozesse befinden sich, abweichend von der festgelegten Priorisierung, in der Modellierung. Die Risiken wurden nach „NARIS“ überführt, strukturiert und kategorisiert und werden im weiteren Verlauf bewertet und gemanagt.

1.6.3.2 Einführung der E-Rechnung

In 2022 wurde für das Zusammenspiel von VIS und eRWF eine sogenannte Datendrehscheibe detailliert getestet. Der Funktionstest der Datendrehscheibe umfasste die Bearbeitung und die revisionssichere Ablage aller Rechnungsformen im VIS und erfolgte im Amt für Finanzwirtschaft. Dieser Test inklusive der Anpassungen der Datendrehscheibe waren erforderlich, damit der Roll Out des eRWF noch in 2022 starten konnte. Der eRWF wurde in 2022 im Hafenamtsamt, im Rechnungsprüfungsamt und im Referat für Gleichstellung eingeführt. Der Schwerpunkt des Roll Outs wird zunächst in den Serviceeinheiten der Geschäftsbuchhaltung des Amtes 90 liegen. Mit dem Roll Out ist auch eine Neuorganisation

des stadtweiten Rechnungswesens verbunden. Hierbei sollen die finanzwirtschaftlichen Prozesse optimiert und zentralisiert sowie die Anzahl der Sammelstellen reduziert werden.

1.6.3.3 Tax Compliance Management Systems

Im Zuge der Implementierung eines Tax Compliance Management Systems zur Sicherstellung gesetzeskonformen Verhaltens im Steuerbereich wurden im 1. Halbjahr 2022 eine „Dienst- und Geschäftsanweisung zur Erfüllung der städtischen Steuerverpflichtungen“ und eine „Geschäftsanweisung zur Besteuerung nach § 50a EStG“ erlassen. Zudem befindet sich ein TCMS-Handbuch in einem verwaltungsinternen Abstimmungsprozess. Um stadintern steuerfachliches Grundwissen zu vermitteln, finden im Rahmen des TCMS laufend steuerfachliche Schulungen in der Landeshauptstadt Kiel statt. Steuerliche Prozesse und damit verbundene Risiken wurden in der Risikosoftware „NARIS“ abgebildet und bilden künftig die Grundlage für einen regelmäßigen Risikobericht.

1.7 Risiko-/Chancen- und Prognoseberichterstattung

1.7.1 Risiken

Nach dem der Jahresabschluss 2021 mit -12,9 Mio. € erstmals nach fünf positiven Jahresabschlüssen wieder ein negatives Ergebnis auswies, kehrt sich die Tendenz mit dem Jahresabschluss 2022 und einem Überschuss von 19,1 Mio. € wieder um. Dieses Ergebnis darf jedoch nicht über die weiterhin angespannte finanzielle Lage der LH Kiel hinwegtäuschen. Die Verbesserung liegt nahezu ausschließlich in der nicht veranschlagten Konsolidierungshilfe sowie höheren Gewerbesteuererträgen begründet. Von einer nachhaltigen Stabilisierung der finanzwirtschaftlichen Lage ist die LH Kiel insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen mittelfristigen Planung noch weit entfernt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der auslaufenden Konsolidierungshilfe, die im Jahr 2023 letztmals ausgeschüttet wird. Die strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Aufgaben und Leistungen kann dementsprechend künftig nicht mehr im bisherigen Umfang über den Haushaltsvollzug abgedeckt werden. Die Unterfinanzierung wurde auch durch die Reform des kommunalen Finanzausgleichs zum Jahr 2021, die in Teilen durch das Landesverfassungsgericht bemängelt wurde, weder behoben noch gemildert. Die strukturelle Unterfinanzierung stellt somit nach wie vor eines der grundlegenden Risiken für den städtischen Haushalt dar.

Die aktuelle Krisensituation in der Ukraine stellt den städtischen Haushalt sowohl vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen als auch im Hinblick auf humanitäre Themen, wie krisenbedingter Zuwanderungen weiterhin vor erhebliche Herausforderungen. Hierdurch wird die finanzielle Lage der LH Kiel als Kommune und damit auch die Wirkung der strukturellen Unterfinanzierung kurzfristig verschärft.

Viel schwerwiegender werden jedoch die mittel- und langfristigen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sein, die derzeit in ihrem Umfang noch nicht vollständig abgeschätzt werden können. Diese werden sich sowohl bei zentralen Einnahmequellen und Ertragspositionen als auch bei den Aufwandspositionen und dem Investitionsbedarf der Kommunen und damit auch der LH Kiel – zumeist zeitverzögert und über einen längeren Zeitraum – niederschlagen.

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt liegt im Jahr 2022 mit einem Wachstum von 1,9 % gegenüber dem Vorjahr um 0,9 % über dem Zehnjahresschnitt der Vorjahre. Die deutsche Wirtschaft ist jedoch geprägt von Preissteigerungen sowie Material- und Lieferengpässen, vgl. Statistisches Bundesamt, Januar 2023. Die positive Steuerschätzung aus Oktober 2022 ist zudem mit Vorsicht zu betrachten, da diese noch keine Steuerrechtsänderungen berücksichtigt. Insbesondere Maßnahmen zum Inflationsausgleich werden die Steuereinnahmen voraussichtlich erheblich mindern.

Aus fiskalischer Sicht erweisen sich die erheblich gestiegenen und weiter steigenden Preise, insbesondere im Bau- und Energiesektor weiter als problematisch. Dies gilt auch für die Folgen von Entlastungsmaßnahmen, wie beispielsweise Energiepreisdeckeln, die vor dem Hintergrund von Ressourcenengpässen und bestehenden Versorgungsverträgen entsprechender Tochterunternehmen direkt auf den städtischen Haushalt wirken können. Weitere wirtschaftliche Auswirkungen der aktuellen Krisensituation, wie die Folgen bereits beschlossener oder künftiger Sanktionen sind weiter unsicher und sind zum aktuellen Zeitpunkt kaum in ihrer vollen Wirkung abzuschätzen. Auch hiervon wird der städtische Haushalt unmittelbar beeinflusst. Das Thema der steigenden sektorenspezifischen Anforderungen an die Kommunen wie z. B. die Verkehrswende, der Klimaschutz, die Ganztagsbetreuung, die Krankenhäuser und die Digitalisierung bleibt weiterhin brisant und die Finanzierungsfragen weitgehend offen.

Entscheidend wird weiterhin die Ausstattung mit ausreichenden Finanzmitteln zur Erfüllung sowohl der Pflichtaufgaben als auch notwendiger freiwilliger Leistungen für die finanzielle Situation der LH Kiel sein. Die Leistungsfähigkeit der LH Kiel mit ihren eigenen Einnahmen und Erträgen, aber auch die für den kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung stehende Höhe der Verbundmasse und damit auch der daraus auf Kiel entfallende Anteil sowie weitere Möglichkeiten von Bund und Land zur finanziellen Mehrausstattung der Kommunen sind stark abhängig von der konjunkturellen Lage.

Unabhängig von den gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine-Konflikts bleiben weitere große Herausforderungen für die LH Kiel bestehen, die zum Teil durch die Situation in der Ukraine wieder stärker in den Fokus geraten, wie z. B.

- der weiter wachsende Fachkräftemangel,
- die Betreuung und vor allem die Integration von Geflüchteten, anerkannten Asylbewerbern und geduldeter Menschen in den Lebensalltag,
- wirksame Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Vermeidung eines weiteren Klimaanstiegs,
- die enge Verknüpfung der wirtschaftlichen Lage und Risiken der Stadt mit den Risiken des Eigenbetriebs Beteiligungen,
- ein hoher aufgelaufener Sanierungsstau: Alleine im Bereich der Schulen wird mit einem Sanierungsstau von 600 Mio. € gerechnet, gesamtstädtisch kann der Sanierungsstau die 1-Milliarden-Euro-Grenze damit bereits überschritten haben.
- die Konjunkturabhängigkeit des größten Teils der städtischen Einnahmen,

- die vollständige Erfassung, rechtzeitige Geltendmachung und Einziehung von Ansprüchen der LH Kiel vor dem Hintergrund von Personalvakanz und geänderten Abrechnungsbedingungen
- die Abhängigkeit vor allem von wenigen größeren Gewerbesteuerzahlern, die den Hauptanteil der Gewerbesteuererträge generieren,
- stark ansteigende Belastungen infolge der bisherigen und ggf. weiteren Flüchtlingszuströme, die von Land und Bund nicht ausreichend ausgeglichen werden, sowie die ungewisse Lage, wie sich die Flüchtlingssituation in den Folgejahren weiterentwickeln wird,
- die Übernahme bzw. Erweiterung sogenannter freiwilliger Aufgaben durch die politische Ebene ohne eine gleichzeitige Beschlussfassung über kompensatorische Maßnahmen,
- zunehmende Aufgabenverlagerung von Bund und Land und/oder Übertragung neuer Aufgaben durch Bund und Land ohne entsprechende finanzielle Kompensation und Ausstattung (fehlende Konnexität),
- Tarif- und Besoldungserhöhungen, die nicht durch entsprechende Zuwächse bei den Erträgen ausgeglichen werden können,
- eine weitere Verschärfung der Gehaltsunterschiede zwischen öffentlicher Verwaltung und privater Wirtschaft, die um einen Attraktivitätsverlust zu vermeiden, auszugleichen wäre,
- sprunghafte Veränderungen der Rückstellungen infolge von Besoldungsanpassungen,
- zu niedrig bewertete Pensionsrückstellungen,
- die hohe Schuldenlast in Verbindung mit einem Zinserhöhungsrisiko,
- die Flächenarmut und damit der Konflikt zwischen Wohnbebauung, Gewerbe- und Erholungs- und Freizeitflächen und
- die steuerrechtlich korrekte Handhabung der komplexen Sachverhalte einer kreisfreien Stadt im Sinne einer steuerpflichtigen Körperschaft.

Zur Identifizierung und zum Management bzw. zum Steuern von kommunalen Risiken wurde im Amt für Finanzwirtschaft begonnen ein internes Kontrollsystem (IKS, siehe hierzu auch 1.6.) mit dem Schwerpunkt Jahresabschluss zu implementieren. Hier ergeben sich aber zunehmend auch neue Risikofelder, die durch ein Risikomanagement abzudecken sind wie z. B. die Einführung der E-Rechnung, die Umsetzung EU-DSGVO oder die Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. Zum IKS wird seit dem Jahre 2019 bei der LH Kiel ein Tax Compliance Management System (TCMS) eingeführt, um speziell steuerrechtliche Risiken zu vermeiden. Im Bereich des IKS gibt es jedoch noch Optimierungsbedarfe, was beispielsweise die stadtweit durchgängige Organisation sowie die technische und personelle Umsetzung angeht.

1.7.2 Chancen

Die LH Kiel ist eine sich stetig weiterentwickelnde Stadt mit starkem Fokus auf Nachhaltigkeit. Nach dem Gewinn des Nachhaltigkeitspreises in 2020 wurde Kiel nun als erste deutsche Stadt als „Zero Waste City“ zertifiziert. Auch die jüngsten Planungen zur Stadtentwicklung rücken Nachhaltigkeitsthemen zunehmend stärker in den Fokus. Dabei nimmt die Mobilitätswende mit den aktuellen Planungen zur Stadtbahn eine Leuchtturmfunktion ein. Bereits jetzt fördert die LH Kiel die Anschaffung von Fahrrädern für den Weg zu Arbeit und bietet auch ein ÖPNV-Jobticket zu sehr günstigen Preisen an.

Durch die Umgestaltung der Kiellinie mit dem geplanten Meeresvisualisierungszentrum soll die Aufenthaltsqualität der Stadt weiter verbessert und die Sensibilität für unsere Umwelt weiter erhöht werden. Die Aufenthaltsqualität spielt auch bei der Neugestaltung der Holstenstraße eine tragende Rolle. Bereits im Mai 2021 konnte der Sieger für den Städtebaulichen Wettbewerb zur Umgestaltung gekürt werden. Viele Bäume, einen einheitlichen neuen Bodenbelag und Wasserspiele werden der Innenstadt künftig ein modernes Flair geben.

Mit vier Hochschulen und einem breiten Angebot an Ausbildungsplätzen bietet Kiel ein ideales Umfeld für den Berufseinstieg, der sich im ständigen Zuzug junger Menschen, die hier studieren oder eine Ausbildung absolvieren, niederschlägt. Der angespannten Wohnsituation wird mit neu entstehenden Wohngebieten sowie Quartierentwicklungen wie z. B. im Kieler Süden oder auf dem ehemaligen MFG5-Gelände begegnet werden. Auch die Erschließung von weiteren Wohnbebauungsmöglichkeiten auf der Grundlage des Wohnbauatlases wird zu einem weiteren Bevölkerungswachstum beitragen. Als wachsende und für junge Menschen attraktive Stadt kann Kiel mittel- und langfristig mit tendenziell steigenden Schlüsselzuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich rechnen.

Darüber hinaus besteht die Chance neue, zukunftssträchtige Gewerbeunternehmen in Kiel, etwa in Friedrichsort, auf der maritimen Potentialfläche im Kieler Norden (MFG5-Glände) oder auf der gewerblichen Potenzialfläche im Kieler Süden (Moorsee/Meimerdorf), anzusiedeln. Mit dem voranschreitenden Ausbau des Glasfasernetzes durch einen Verbund von Unternehmen wird die Attraktivität des Unternehmensstandortes Kiel weiter gesteigert. Dieses Großprojekt erfährt auch von Seiten der LH Kiel tatkräftige Unterstützung.

Kiel nutzt die Chancen und verändert sich gerade - und auch in absehbarer Zeit - wie kaum eine andere deutsche Stadt. Im Kieler Zentrum entstehen neue Hotels und Geschäftshäuser, neue Einzelhandels- und Gastronomieflächen sowie dazu noch 700 neue Wohnungen. Die Einwohnerzahl in der Innenstadt ist von 2000 bis 2018 um 31 % gestiegen. Mehr als eine halbe Milliarde Euro wird hier investiert.

Positive Entwicklungen auf die regionale Wirtschaft, die Stadtentwicklung und die Stadtgesellschaft werden von den in den vergangenen Jahren neu gegründeten Städtepartnerschaften wie z. B. mit San Francisco oder Aarhus erwartet.

Im Bereich der Kinderbetreuung und der Bildung werden weiterhin Impulse gesetzt. Insbesondere bei der Besetzung der für die Sicherstellung des geforderten Fachkraft-Kind Schlüssels entfaltet die LH Kiel derzeit eine Magnetwirkung in der Region, wenngleich diese auch mit Kosten verbunden ist. Im Rahmen der Neuordnung der Finanzierung der Kinderbetreuung muss nicht nur die Finanzierung des KiTa-Ausbaus und die Sicherung bzw. Steigerung der Betreuungsqualität umgesetzt werden, sondern gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass auch die finanzielle Belastung der Kommunen weiterhin auf ein Drittel der Aufwendungen reduziert und die Entlastung der Kommunen strukturell garantiert wird.

Die LH Kiel setzt auf Zukunftsthemen sowie die proaktive Verfolgung und Umsetzung von Mega-Trends wie:

- Digitalisierung,
- Mobilität und Verkehrswende,
- Umwelt- und Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit,
- Wissenschaft und Forschung mit 4 Hochschulen und international führenden Forschungseinrichtungen,
- Kreativwirtschaft und Start-Up-Szene.

Die mit der Corona-Pandemie verbundenen Herausforderungen wurden als Chance begriffen. So hat es im Bereich der Digitalisierung der Stadtverwaltung eine enorme Entwicklung gegeben. Auch die Digitalisierung an Schulen etc. wird auf einem deutlich über den Standards liegenden Niveau vorangetrieben. Um die Einnahmesituation der LH Kiel nachhaltig zu verbessern, wird das stadtweite Fördermittelcontrolling weiter ausgebaut. Eine weitere Chance, der weiter bestehenden strukturellen Unterfinanzierung der LH Kiel nachhaltig zu begegnen liegt in der bevorstehenden Teilreform des kommunalen Finanzausgleichs auf Basis des jüngsten Urteils des Verfassungsgerichts.

1.7.3 Prognosebericht

Die LH Kiel hat mit dem Haushaltsplan 2023 das dritte Mal in Folge einen defizitären und damit auch genehmigungspflichtigen Haushalt beschließen müssen. Das für 2023 geplante Ergebnis liegt im vorliegenden Haushaltsentwurf bei einem Fehlbetrag von 59,3 Mio. €. Mittelfristig sind jedoch rückläufige Defizite geplant. So sinkt der geplante Jahresfehlbetrag über die Mittelfristplanung auf 30,9 Mio. €. Insbesondere vor dem Hintergrund der auslaufenden Konsolidierungshilfen sind jedoch fortgesetzte finanzielle Hilfen durch Bund und Land sowie eine nachhaltige und auskömmliche Kommunalfinanzierung genauso unabdingbar, wie angemessene Eigenanstrengungen der LH Kiel.

Der Haushalt 2023 und die Mittelfristplanung 2024 bis 2026 zeigen damit eine klare Entwicklung auf, die es in den kommenden Planungen zu bestätigen gilt. Trotz der Entlastungen durch den Wegfall von Einschränkungen aus der Corona-Pandemie bleibt abzuwarten, in welcher Höhe die wirtschaftlichen Folgen der aktuellen Krisensituation die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und den städtischen Haushalt weiterhin belasten. Die teils erheblichen Preissteigerungen wirken in verschiedenen Bereichen direkt, beispielsweise über Baukostensteigerungen oder höhere Personalkosten als Folge der laufenden Tarifverhandlungen oder indirekt über die Gemeindeanteile der Einkommen- und Umsatzsteuer auf den Haushalt der LH Kiel. Zusätzlich entfalten Mehraufwendungen z. B. im Bereich der Schulen und Kindertageseinrichtungen aus der Corona-Pandemie eine strukturelle Wirkung und sind daher mit dauerhaften Mehraufwendungen und -auszahlungen verbunden. Bund und Land sind hier ihrer Verantwortung durch das Auflegen verschiedener Kompensations- und Fördermaßnahmen für die Kommunen nur in einem unzureichenden Umfang nachgekommen. Inflationsausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der aktuellen Krisensituation stellen für die Kommunen zudem ein Haushaltsrisiko auf der Einnahmeseite dar.

Ungeachtet dessen steht die LH Kiel – wie auch andere Kommunen – ohnehin vor weiter zunehmenden Anforderungen in allen Aufgabenfeldern, die zu höheren Aufwendungen führen. Diese stellen sich insbesondere im Bereich der Personal- sowie Sozialtransferaufwendungen, bei der Kinderbetreuung, im Bereich der sozialen Hilfen und nach wie vor auch in der Betreuung und Integration von Geflüchteten und anerkannten Asylbewerbern dar. Dies hängt auch mit der Rolle der LH Kiel als zentraler Ort zusammen. Inwieweit mit der anstehenden Evaluation des kommunalen Finanzausgleichs von 2021 und der erfolgreichen Verfassungsbeschwerde gegen die Schlüsselzuweisung für zentrale Orte und dem jüngsten Verfassungsgerichtsurteils ein angemessener Ausgleich erfolgen wird, bleibt abzuwarten.

Nur auf Grundlage einer den Aufgaben angemessenen Finanzausstattung, wie sie von der LH Kiel und den anderen kreisfreien Städten gefordert wird, kann ein dauerhafter und nachhaltiger Abbau der Defizite im Haushalt gelingen. Nach der Corona-Pandemie bestätigt auch die aktuelle Krise die Anfälligkeit der Kieler Finanzausstattung für solche exogenen Faktoren und „Schocks“. Neben den eigenen Initiativen sind daher substanzielle Hilfen von Bund und Land während aber auch nach der Pandemie erforderlich. Nur so kann in Verbindung mit eigenen Bemühungen der Stadt für eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der erforderliche finanzielle Rahmen zur Wiedergewinnung eigener Gestaltungsspielräume geschaffen werden.

In der aktuellen Situation ist es zudem zwingend erforderlich, notwendige Investitionen, Sanierungen und baulichen Unterhaltungsmaßnahmen voranzutreiben. Daher muss sich das Investitionsniveau der Landeshauptstadt auf einem angemessenen, nachhaltigen und langfristig planbaren Niveau von rd. 10 % der Aufwendungen einspielen. Nur mit einem nachhaltig angemessenen Investitionsniveau kann der Werterhalt des städtischen Vermögens gesichert und dem umfangreichen Investitions- und Sanierungsstau erfolgreich begegnet werden. Nach dieser Maßgabe plant die Landeshauptstadt Kiel für das Haushaltsjahr 2023 mit einem investiven Kreditvolumen von rd. 126,1 Mio. €. Die mittelfristige Planung bildet im Durchschnitt ebenfalls dieses zwingend erforderliche Investitionsvolumen ab. Insbesondere vor dem Hintergrund des Auszahlungsvolumens im Haushaltsjahr 2022 mit einer Umsetzungsquote von über 78% erscheint das eingeplante investive Kreditvolumen gerechtfertigt. Die Landeshauptstadt entwickelt sich kontinuierlich weiter und investiert entsprechend der besonderen Erfordernisse unserer heutigen Zeit beispielsweise in die Mobilitätswende, den Bau von Kitas, die Sanierungen von Schulen einschließlich Neustrukturierung der RBZ und Feuer-/Rettungswachen und den Bau von Mensen und Sporthallen. Die endgültige durch die Kommunalaufsicht genehmigte Kredithöhe bleibt noch abzuwarten.

2. Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2022 ist auf den nachfolgenden Seiten dargestellt.

Jahresabschluss – Bilanz			
Landeshauptstadt Kiel			
Nr.	Bezeichnung	Bilanzwerte zum 31.12.2021 in €	Bilanzwerte zum 31.12.2022 in €
	AKTIVA	1.962.261.678,06	2.024.260.868,00
	1. Anlagevermögen	1.676.221.648,85	1.749.567.700,01
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.861.359,65	3.111.514,65
02 - 09	1.2 Sachanlagen	1.563.124.115,44	1.601.677.731,52
02	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	237.131.031,80	236.371.299,73
021	1.2.1.1 Grünflächen	129.817.157,88	126.304.460,28
022	1.2.1.2 Ackerland	7.228.371,23	10.323.635,14
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	55.965.539,34	56.028.048,86
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	44.119.963,35	43.715.155,45
03	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	441.562.993,19	447.008.830,18
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugend- einrichtungen	42.129.973,28	41.495.592,83
033	1.2.2.2 Schulen	258.725.362,98	269.048.486,08
031	1.2.2.3 Wohnbauten	19.836.051,93	13.705.584,31
034	1.2.2.4 kommunalnutzungsorientierte Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	73.380.291,11	73.937.779,67
035	1.2.2.5 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	47.491.313,89	48.821.387,29
04	1.2.3 Infrastrukturvermögen	572.437.124,28	598.469.064,71
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	88.068.653,75	88.257.069,07
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	68.300.913,00	66.897.905,00
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenrüstung und Sicherheitsanlagen	34.282,00	12.588,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	214.531.873,90	229.843.466,00
045	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrs- lenkungsanlagen	158.654.929,00	171.376.529,00
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	42.846.472,63	42.081.507,64
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	206.411,00	200.801,00
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.697.817,71	3.864.117,49

Jahresabschluss – Bilanz			
Landeshauptstadt Kiel			
Nr.	Bezeichnung	Bilanzwerte zum 31.12.2021 in €	Bilanzwerte zum 31.12.2022 in €
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	20.349.351,00	22.599.300,00
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	61.540.273,02	62.898.888,16
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	226.199.113,44	230.265.430,25
	1.3 Finanzanlagen	111.236.173,76	144.778.453,84
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	2.433.567,54	2.433.567,54
11	1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
12	1.3.3 Sondervermögen	76.830.704,47	89.587.242,08
13	1.3.4 Ausleihungen	14.880.346,74	35.007.677,86
13-	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	3.932.966,86	24.869.361,95
13-	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	10.947.379,88	10.138.315,91
14	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	17.091.555,01	17.749.966,36
	2. Umlaufvermögen	108.968.698,91	102.727.830,25
15	2.1. Vorräte	724.272,42	696.867,76
151 - 153	2.1.1 Roh-, Hilf- und Betriebsstoffe	653.229,89	651.127,59
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00
1552, 154	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	71.042,53	45.740,17
157 - 159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	75.443.987,83	80.866.369,16
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	31.392.801,66	36.094.247,80
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	34.351.171,66	33.939.277,90
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	4.342.522,91	4.985.333,45
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.138.239,67	1.681.596,79
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	4.219.251,93	4.165.913,22

Jahresabschluss – Bilanz			
Landeshauptstadt Kiel			
Nr.	Bezeichnung	Bilanzwerte zum 31.12.2021 in €	Bilanzwerte zum 31.12.2022 in €
14-	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
18	2.4 Liquide Mittel	32.800.438,66	21.164.593,33
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	177.071.330,30	171.965.337,74
	SUMME AKTIVA	1.962.261.678,06	2.024.260.868,00
	PASSIVA	1.962.261.678,06	2.024.260.868,00
20	1. Eigenkapital	355.086.600,02	374.099.362,35
201	1.1 Allgemeine Rücklage	280.558.218,42	280.558.218,42
202	1.2 Sonderrücklage	1.504.183,91	994.538,21
203	1.3. Ergebn isrücklage	85.963.520,61	73.452.650,92
204	1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
205	1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-12.939.322,92	19.093.954,80
23	2. Sonderposten	332.985.666,87	334.032.231,63
231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	27.505.818,17	26.245.121,17
232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	217.682.655,97	223.031.661,39
233	2.3 für Beiträge	62.141.585,00	59.912.799,00
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	62.141.585,00	59.912.799,00
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00	0,00
234	2.4 für Gebührenaussgleich	17.330.609,74	16.719.919,44
235	2.5 für Treuhandvermögen	3.449.659,33	3.450.722,38
236	2.6 für Dauergrabpflege	920.736,05	888.761,55
239	2.7 Sonstige Sonderposten	3.954.602,61	3.783.246,70
25 - 28	3. Rückstellungen	543.085.112,38	549.830.660,70
2511	3.1.1 Pensionsrückstellungen	454.557.116,00	457.687.958,00
251	3.1.2 Versorgungsrücklage	14.875.306,96	15.533.718,31
2512	3.2 Beihilferückstellungen	63.592.540,53	66.227.447,52
281	3.3 Altersteilzeitrückstellungen	1.416.367,48	2.094.466,00
261	3.4 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00	0,00
262	3.5 Altlastenrückstellungen	0,00	0,00
282-	3.6 Steuerrückstellungen	62.621,39	228.115,00
283	3.7 Verfahrensrückstellungen	7.298.821,06	7.268.955,87
284	3.8 Finanzausgleichsrückstellungen	0,00	0,00
27	3.9 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
285	3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten ohne Rechnung	1.282.338,96	790.000,00
289	3.11 Sonstige andere Rückstellungen	0,00	0,00

Jahresabschluss – Bilanz			
Landeshauptstadt Kiel			
Nr.	Bezeichnung	Bilanzwerte zum 31.12.2021 in €	Bilanzwerte zum 31.12.2022 in €
3	4. Verbindlichkeiten	653.044.137,82	685.893.559,14
30-	4.1 Anleihen	0,00	0,00
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition	553.102.183,83	547.194.893,60
32-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
32-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
32-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	553.102.183,83	547.194.893,60
33-	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	45.000.000,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	34.238.144,71	32.737.013,80
35	4.5 Verbindlichkeiten a. Lieferungen und Leistungen	9.261.519,71	9.410.505,56
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.321.408,28	6.267.367,78
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	53.120.881,29	45.283.778,40
39	5. Passive Rechnungsabgrenzung	78.060.160,97	80.405.054,18
	SUMME PASSIVA	1.962.261.678,06	2.024.260.868,00

Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik : 0 T€
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 31.704 T€
3. Summe der von der LH Kiel übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag): 100.191.649,17 €

JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2022

Ergebnisrechnung							
Landeshauptstadt Kiel							
Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	KGr	Ist-Ergebnis VJ in €	Fortg. Ansatz HH-Jahr in €	Ist-Ergebnis HH-Jahr in €	Vergleich Ansatz/Ist in €	Übertragene Ermächtigt. in €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	40	340.055.123,28	376.575.900,00	391.919.137,60	15.343.237,60	---
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	41	386.963.206,17	358.472.500,00	411.658.546,70	53.186.046,70	---
03	+ Sonstige Transfererträge	42	15.592.558,28	15.160.200,00	16.457.205,51	1.297.005,51	---
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	43	90.977.221,71	93.294.900,00	103.276.776,94	9.981.876,94	---
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	441, 442, 446	43.698.946,70	44.852.400,00	47.446.069,48	2.593.669,48	---
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	448	234.631.678,23	238.135.300,00	242.122.972,39	3.987.672,39	---
07	+ Sonstige Erträge	45	43.339.569,87	39.819.200,00	48.842.133,77	9.022.933,77	---
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	471	4.614.348,22	2.952.400,00	3.083.202,46	130.802,46	---
09	+/- Bestandsveränderungen	472	-59.816,08	0,00	-27.404,66	-27.404,66	---
10	= Erträge		1.159.812.836,38	1.169.262.800,00	1.264.778.640,19	95.515.840,19	---
11	Personalaufwendungen	50	-295.586.666,28	-303.656.000,00	-303.813.230,75	-157.230,75	0,00
12	+ Versorgungsaufwendungen	51	-31.585.233,20	-32.446.200,00	-31.977.877,16	468.322,84	0,00
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52	-158.526.849,21	-172.113.500,00	-169.280.686,78	2.832.813,22	0,00
14	+ Bilanzielle Abschreibungen	57	-64.894.153,43	-57.064.000,00	-59.424.286,25	-2.360.286,25	0,00
15	+ Transferaufwendungen	53	-438.449.715,03	-501.689.200,00	-507.811.317,86	-6.122.117,86	0,00
16	+ Sonstige Aufwendungen	54	-165.692.634,43	-154.864.100,00	-164.799.906,42	-9.935.806,42	0,00
17	= Aufwendungen		-1.154.735.251,58	-1.221.833.000,00	-1.237.107.305,22	-15.274.305,22	0,00
18	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit Zeilen 10/17		5.077.584,80	-52.570.200,00	27.671.334,97	80.241.534,97	---
19	+ Finanzerträge	46	1.059.997,62	1.001.700,00	959.861,49	-41.838,51	---
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	55	-19.076.905,34	-10.872.000,00	-9.537.241,66	1.334.758,34	0,00
21	= Finanzergebnis Zeilen 19 und 20		-18.016.907,72	-9.870.300,00	-8.577.380,17	1.292.919,83	---
22	= Jahresergebnis Zeilen 18 und 21		-12.939.322,92	-62.440.500,00	19.093.954,80	81.534.454,80	0,00

Nachrichtlich: Interne Leistungsbeziehungen und Nettoabschreibungsaufwand

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres in €	Fortg. Ansatz HH- Jahr in €	Ist-Ergebnis HH- Jahr in €	Vergleich Ansatz/Ist in €
48	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	73.139.200,00	118.759.400,00	113.289.700,00	5.469.700,00
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	-73.139.200,00	-118.759.400,00	-113.289.700,00	-5.469.700,00
571 + 574	AFA auf immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen u. geleistete Zuwendungen	-53.529.728,62	-56.064.600,00	-57.337.487,42	1.272.887,42
416 + 437	- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	19.189.740,34	18.673.700,00	20.513.504,75	-1.839.804,75
	Nettoabschreibungsaufwand	-34.339.988,28	-37.390.900,00	-36.823.982,67	-566.917,33

JAHRESABSCHLUSS DER LANDESHAUPTSTADT KIEL ZUM 31.12.2022

Finanzrechnung							
Landeshauptstadt Kiel							
Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	KGr	Ist-Ergebnis VJ in €	Fortg. Ansatz HH-Jahr in €	Ist-Ergebnis HH-Jahr in €	Vergleich Ansatz/Ist in €	Übertragene Ermächtigt. in €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	60	334.863.018,34	376.575.900,00	387.969.100,06	11.393.200,06	---
02	+ Zuwendungen u. allgem. Umlagen	61	375.110.736,16	346.838.900,00	399.410.795,00	52.571.895,00	---
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	62	15.596.016,33	15.160.200,00	16.194.887,76	1.034.687,76	---
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	63	84.285.932,47	84.135.900,00	86.189.690,04	2.053.790,04	---
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	641, 642, 646	44.018.153,54	44.852.400,00	46.660.443,52	1.808.043,52	---
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	648	233.798.578,98	238.135.300,00	238.377.271,06	241.971,06	---
07	+ Sonstige Einzahlungen	65	17.110.999,21	25.884.800,00	30.492.028,07	4.607.228,07	---
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	66	2.923.364,78	2.066.700,00	2.402.009,21	335.309,21	---
09	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		1.107.706.799,81	1.133.650.100,00	1.207.696.224,72	74.046.124,72	---
10	Personalauszahlungen	70	-275.243.253,20	-293.108.900,00	-294.279.364,61	-1.170.464,61	0,00
11	+ Versorgungsauszahlungen	71	-30.332.717,57	-31.368.700,00	-30.856.746,33	511.953,67	0,00
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	72	-161.713.674,19	-172.113.500,00	-168.665.887,45	3.447.612,55	0,00
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	75	-19.192.896,51	-10.872.000,00	-10.141.321,77	730.678,23	0,00
14	+ Transferauszahlungen	73	-436.590.664,43	-501.689.200,00	-507.212.163,42	-5.522.963,42	0,00
15	+ Sonstige Auszahlungen	74	-144.419.834,39	-148.601.000,00	-148.595.905,62	5.094,38	0,00
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit = Zeilen 10 bis 15		-1.067.493.040,29	-1.157.753.300,00	-1.159.751.389,20	-1.998.089,20	0,00
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit = Zeilen 9 und 16		40.213.759,52	-24.103.200,00	47.944.835,52	72.048.035,52	---
18	Einz. aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	681	22.146.763,76	33.922.300,00	24.228.876,21	-9.693.423,79	---
185	+ Einz. a. d. Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen		0,00	0,00	0,00	0,00	---
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	682	3.010.922,40	1.958.100,00	1.487.106,33	-470.993,67	---
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	683	296.304,93	47.100,00	127.606,34	80.506,34	---
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	684	5.517,62	1.000,00	260,00	-740,00	---
22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	685	0,00	0,00	0,00	0,00	---
23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen für Invest. und -förderungsmaßnahmen Dritter	686	1.541.020,47	1.760.200,00	1.661.760,35	-98.439,65	---
24	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	688	1.279.798,07	552.600,00	452.090,24	-100.509,76	---
25	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	689	0,00	0,00	0,00	0,00	---
26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		28.280.327,25	38.241.300,00	27.957.699,47	-10.283.600,53	---
27	Ausz. von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	781	-36.875.066,11	-16.107.600,00	-15.629.237,82	478.362,18	-5.597.700,00
28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	782	-4.202.417,38	-14.219.600,00	-3.736.795,88	10.482.804,12	-471.800,00
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	783	-11.037.033,05	-32.293.400,00	-12.454.991,46	19.838.408,54	-10.790.900,00
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	784	-5.005.030,30	-1.000,00	-22.005,87	-21.005,87	0,00
31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	785	-53.934.408,62	-91.546.300,00	-88.820.822,29	2.725.477,71	-14.589.600,00
32	+ Ausz. für Gewährung von Ausleih. für Invest. und -förderungsmaßnahmen Dritter	786	0,00	-260.400,00	-6.263,76	254.136,24	-254.000,00
33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen	787	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit = Zeilen 27 bis 33		-111.053.955,46	-154.428.300,00	-120.670.117,08	33.758.182,92	-31.704.000,00
35	= Saldo aus Investitionstätigkeit = Zeilen 26 und 34		-82.773.628,21	-116.187.000,00	-92.712.417,61	23.474.582,39	---
35 A	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	672	212.658.928,51	0,00	246.914.172,00	246.914.172,00	---
35 B	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	772	-225.664.558,89	0,00	-252.875.145,01	-252.875.145,01	---
35 C	Saldo aus fremden Finanzmitteln		-13.005.630,38	0,00	-5.960.973,01	-5.960.973,01	---
36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag = Zeilen 17, 35 und 35c		-55.565.499,07	-140.290.200,00	-50.728.555,10	89.561.644,90	---

Finanzrechnung

Landeshauptstadt Kiel

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	KGr	Ist-Ergebnis VJ in €	Fortg. Ansatz HH-Jahr in €	Ist-Ergebnis HH-Jahr in €	Vergleich Ansatz/Ist in €	Übertragene Ermächtigt. in €
37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	692	177.694.020,00	109.617.300,00	202.193.920,00	92.576.620,00	64.577.300,00
38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	695	0,00	0,00	0,00	0,00	---
39	+ Aufnahme von Kassenkrediten ohne Kontokorrent	693	265.000.000,00	0,00	386.000.000,00	386.000.000,00	---
40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und -förderungsmaßnahmen	792	-122.905.601,79	-42.500.000,00	-208.101.210,23	-165.601.210,23	---
41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	795	0,00	0,00	0,00	0,00	---
42	- Tilgung von Kassenkrediten ohne Kontokorrent	793	-285.000.000,00	0,00	-341.000.000,00	-341.000.000,00	---
43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit		34.788.418,21	67.117.300,00	39.092.709,77	-28.024.590,23	---
44	=Finanzmittelsaldo = Zeilen 36 und 43		-20.777.080,86	-73.172.900,00	-11.635.845,33	61.537.054,67	---
45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel		53.577.519,52	0,00	32.800.438,66	32.800.438,66	---
46	-Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	332	0,00	0,00	0,00	0,00	---
47	+Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	332	0,00	0,00	0,00	0,00	---
48	= Endbestand Liquide Mittel = Zeilen 44 bis 47		32.800.438,66	-73.172.900,00	21.164.593,33	94.337.493,33	---

Vollständigkeitserklärung

der Landeshauptstadt Kiel zum Jahresabschluss und Lagebericht für die Zeit vom
01.01.2022 bis zum 31.12.2022

Aufklärungen und Nachweise

1. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden.
2. Folgende von mir benannte Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

Sascha Bludau, Leitung Amt für Finanzwirtschaft

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

1. Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne.

ja
 nein Begründung:

2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle, mit Ausnahme der im Anhang zur Bilanz benannten Einschränkungen, buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle vollständig, zeitgerecht und geordnet erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen).

ja
 nein Begründung:

3. Die nach § 33 Abs. 7 GemHVO-Doppik SH erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Für die Software „newsystem“ der Firma Axians Infoma GmbH liegen die erforderlichen Zertifikate vor. Die Fachämter sind gehalten, für die von ihnen eingesetzten Fachverfahren den o. g. Paragraphen zu beachten.

ja
 nein Begründung:

4. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden sind erfasst worden.

ja
 nein Begründung: Einschränkungen, insbesondere wegen der Corona-Pandemie sind im Anhang unter AKTIVA Punkt 1.2 Sachanlagen aufgeführt.

5. Die nach § 36 GemHVO-Doppik SH erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde im Berichtsjahr von Sascha Bludau wahrgenommen.

ja
 nein Begründung:

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten, sämtliche Aufwendungen und Erträge, Einzahlungen und Auszahlungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

ja
 nein Begründung: Ämter legen eingeschränkte Vollständigkeitserklärungen zu den Forderungen vor. Diese werden dem RPA gesondert zur Verfügung gestellt.

2. Für die Rechnungslegung relevante Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

- haben sich nicht ergeben.
 wurden im Jahresabschluss bzw. im Lagebericht bereits berücksichtigt.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel ____ bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.

3. Besondere Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegenstehen könnten,

- bestehen nicht.
 sind im Anhang bzw. Lagebericht gesondert aufgeführt.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel ____ bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.

4. Ausleihungen, Forderungen oder Verbindlichkeiten (einschl. Eventualverbindlichkeiten) gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,

- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
sind in den Bilanzpositionen 1.3.4.1 - Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - und unter 2.2 - Forderungen - und 4. - Verbindlichkeiten - enthalten. Ein gesonderter Ausweis ist bei den Forderungen und Verbindlichkeiten nach der GemHVO-Doppik nicht vorgesehen.
- sind in den Bilanzpositionen 1.3.4.1 - Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen - und unter 2.2 - Forderungen - und 4. - Verbindlichkeiten - enthalten. Ein gesonderter Ausweis ist bei den Forderungen und Verbindlichkeiten nach der GemHVO-Doppik nicht vorgesehen.

5. Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände

- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel ____ bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.

6. Derivative Finanzinstrumente (z. B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Warentermingeschäfte, Futures, Swaps, Forward Rate Agreements und Forward Deposits) auch im Rahmen strukturierter Finanzinstrumente

- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind bei der Bilanzposition 1.3.5 - Wertpapiere des Anlagevermögens - dargestellt.

7. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind oder werden können (z. B. Factoring, unechte Pensionsgeschäfte, Konsignationslagervereinbarungen, Forderungsverbriefungen über gesonderte Gesellschaften oder nicht rechtsfähige Einrichtungen, die Verpfändung von Aktiva, Operating-Leasing-Verträge sowie die Auslagerung von betrieblichen Funktionen)

- bestanden am Abschlussstichtag nicht.
- sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel ____ bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.

8. Die finanziellen Verpflichtungen aus den unter Ziffer 7 genannten Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen - soweit sie nicht in der Bilanz enthalten sind - sind vollständig schriftlich mitgeteilt worden.

- ja
- nein Begründung: Sind nicht vorhanden.

9. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind,

- lagen am Abschlussstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
 sind unter der Bilanzposition 3.7 - Verfahrensrückstellungen - dargestellt.

10. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Ergebnisrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind,

- haben sich nicht ereignet.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel ____ bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.

11. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder des Lageberichts haben könnten,

- bestanden nicht.
 Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind unter den Bilanzpositionen 1.2.8 - Anlagen im Bau und 2.2. Forderungen - dargestellt.

12. Der Lagebericht enthält auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Landeshauptstadt Kiel wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 52 GemHVO Doppik SH erforderlichen Angaben.

- ja
 nein Begründung:

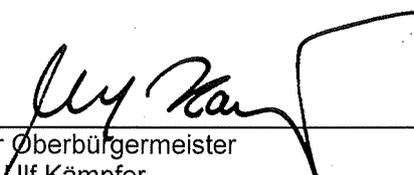
13. Für die zukünftige Entwicklung der Landeshauptstadt Kiel wesentliche Chancen und Risiken, auf die im Lagebericht einzugehen ist,

- bestehen, wie im Lagebericht angegeben, nicht.
 sind im Lagebericht vollständig dargestellt.
 sind Ihnen vollständig schriftlich mitgeteilt worden oder unter Kapitel ____ bzw. in der Anlage ____ aufgeführt.

14. Das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem (IKS) ist im Amt für Finanzwirtschaft eingerichtet. Dieses rechnungslegungsbezogene IKS soll sicherstellen, dass der Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist.

- ja Begründung: Das IKS befindet sich noch im Aufbau. Verwiesen wird auf die Darstellung im Lagebericht im Kapitel 1.6 – Vorgänge von besonderer Bedeutung.
 nein

Kiel, den 24.04.23



Der Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer

